



Studententext Nr. 40

Stand 2024

Altersvorsorge

Ortrun Tippelmann



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum Studententext Altersvorsorge	7
1. Warum ist Altersvorsorge wichtig?	9
1.1 Herausforderung „Demographischer Wandel“	9
1.2 Herausforderung „Wandel der Arbeitswelt“	10
1.3 Herausforderung „Gesellschaftlicher Wandel“	11
1.4 Reformen der letzten Jahrzehnte	11
2. Das Alterssicherungssystem und seine Sicherungsziele im Überblick	12
2.1 Die erste Säule: öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme	13
2.2 Die zweite Säule: Betriebliche Altersversorgung	14
2.3 Die dritte Säule: Private Altersvorsorge	14
2.4 Zusammenspiel der einzelnen Sicherungsziele	15
Exkurs Reformvorhaben in der Alterssicherung	15
2.5 Finanzierung	16
2.6 Das Drei-Schichten-Modell	16
2.7 Zusammenfassung des Kapitels	16
3. Grundsicherung	18
3.1 Bürgergeld - Grundsicherung für Arbeitssuchende	18
3.1.1 Vermögensfreibeträge	18
3.1.2 Einkommensfreibeträge	20
3.1.3 Keine Anrechnung	20
3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	20
4. Die Absicherung der biometrischen Risiken	23
5. Die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung	26
5.1 Inhalt der Renteninformation	27
5.2 Aufbau der Renteninformation	27
5.2.1 Die Erstrenteninformation	27
5.2.2 Die Folgerenteninformation	28
5.3 Erläuterungen zu den ausgewiesenen Renten	29
5.3.1 Rente wegen voller Erwerbsminderung nach aktuellem Stand	29
5.3.2 Altersrente nach aktuellem Stand	29
5.3.3 Altersrente nach künftigem Stand/ Renten Anpassungen	29
5.4 Weitere Informationen	30
5.4.1 Gespeicherte Versicherungszeiten	31
5.4.2 Rentenbeiträge und Entgeltpunkte	31
5.5 Unterschiede zwischen Bruttorente und Nettorente	31
5.6 Steuern	31
5.6.1 Übergangszeit (Rentenbeginn bis zum Jahr 2039)	32
5.7 Vergleichende Darstellung der Vorsorgeinformationen	33
5.8 Exkurs Digitale Rentenübersicht	33
5.9 Zusammenfassung des Kapitels	34

6. Planung der Altersvorsorge	35
6.1 Feststellung der aktuellen Liquidität	35
6.2 Liquiditätsreserve	36
6.3 Vorsorgeanalyse	37
6.3.1 Ist - Zustand der Versorgung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	37
6.3.2 Soll-Zustand der Versorgung im Alter.....	41
6.4 Zusammenfassung des Kapitels.....	42
7. Steuerliche Förderung von privaten Vorsorgeaufwendungen	43
7.1 Grundsätzliches zum Steuerrecht.....	43
7.2 Sonderausgaben	44
7.2.1 Altersvorsorgeaufwendungen	44
7.2.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen.....	46
7.2.3 Weitere Sonderausgaben	47
7.2.4 Altersvorsorgebeiträge (Zusätzlicher Sonderausgabenabzug)	47
8. Überblick über die staatlich geförderte Altersvorsorge.....	48
9. Riester-Rente	49
9.1 Allgemeines.....	49
9.2 Persönliche Voraussetzungen	50
9.2.1 Allgemeines.....	50
9.2.2 Unmittelbar begünstigte Personen	51
9.2.3 Nicht unmittelbar begünstigte Personen.....	53
9.2.4 Ehegatten von unmittelbar begünstigten Personen.....	54
9.2.5 Fördersystem	55
9.2.6 Altersvorsorgezulage	55
9.2.7 Zulageantrag.....	57
9.3 Mindesteigenbeitrag	59
9.3.1 Berechnungsgrundlagen.....	60
9.3.2 Sonderfälle	61
9.3.3 Beispiele.....	62
9.3.4 Besonderheiten bei Ehegatten, die die Voraussetzungen für die.....	63
Zusammenveranlagung erfüllen	63
9.3.5 Kürzung der Zulage	65
9.4 Zusätzlicher Sonderausgabenabzug	66
9.4.1 Umfang des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs	66
9.4.2 Umfang des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs bei Ehegatten	66
9.5 Günstigerprüfung.....	67
9.5.1 Anrechnung des Zulagenanspruchs	67
9.5.2 Günstigerprüfung bei Ehegatten	67
9.5.3 Gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung.....	68
9.6 Zusammentreffen mehrerer Verträge	68
9.7 Geförderte Altersvorsorgeverträge/ Sparverträge.....	69
9.8 Geförderte Produkte/ Eigenheimrente	73
9.9 Zertifizierung	73
9.9.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (bisher Produktinformationsblatt)	73
9.9.2 Zertifizierungskriterien/ Sparverträge.....	74
9.9.3 Zertifizierungskriterien/ Eigenheimrente	76
9.10 Anbieter	77
9.11 Förderbare Immobile im Rahmen der Eigenheimrente.....	79

9.11.1	Selbstnutzung	79
9.11.2	Kapitalentnahme	80
9.11.3	Barrierefreier Umbau	81
9.11.4	Energetische Maßnahmen	82
9.12	Schädliche Verwendung/ Sparverträge	82
9.12.1	Allgemeines	82
9.12.2	Vorliegen einer Schädlichen Verwendung	84
9.12.3	Ausnahmen der schädlichen Verwendung	84
9.12.4	Folgen der schädlichen Verwendung	86
9.12.5	Verzug ins Ausland während der Ansparphase	88
9.12.6	Verzug in Ausland während der Auszahlungsphase	88
9.13	Schädliche Verwendung/ Eigenheimrente	89
9.13.1	Allgemeines	89
9.13.2	Aufgabe der Selbstnutzung	90
9.13.3	Tod des Förderberechtigten	90
9.13.4	Anzeigespflicht	90
9.13.5	Ausnahmen der schädlichen Verwendung	91
9.14	Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase	93
9.14.1	Besteuerung von Leistungen aus „Sparverträgen“	93
9.14.2	Besteuerung der Eigenheimrente	96
9.14.3	Wohnförderkonto	96
9.15	Riester im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung	101
10.	Betriebliche Altersversorgung	105
10.1	Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung	106
10.2	Anspruch auf betriebliche Altersversorgung	106
10.2.1	Einschränkungen	106
10.3	Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	107
10.3.1	Interne Durchführungswege	108
10.3.2	Externe Durchführungswege	108
10.3.3	Zusagearten	109
10.3.4	Entgeltumwandlung	111
10.3.5	Verpflichtende Beteiligung der Arbeitgeber	112
10.3.6	Förderbetrag für Arbeitgeber	113
10.4	Unverfallbarkeit	114
10.4.1	Finanzierung durch die Arbeitnehmerin	114
10.4.2	Finanzierung durch die Arbeitgeberin	114
10.5	Portabilität	115
10.5.1	Übernahme der Zusage durch die neue Arbeitgeberin	115
10.5.2	Übertragung einer unverfallbaren Anwartschaft auf die neue Arbeitgeberin	115
10.5.3	Private Fortführung einer betrieblichen Altersversorgung	116
10.6	Insolvenzschutz	116
10.7	Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase	117
10.8	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	117
11.	Basisrente	119
11.1	Allgemeines	119
11.2	Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen zur privaten Basisrente (Alter)	119
11.2.1	Zertifizierungskriterien	120
11.2.2	Nichtvererblichkeit	122
11.2.3	Nichtübertragbarkeit	122
11.2.4	Nichtbeleihbarkeit	123
11.2.5	Nichtveräußerbarkeit	123

11.2.6	Nichtkapitalisierbarkeit.....	123
11.3	Beiträge zur privaten Basisrente (Erwerbsminderung)	123
11.3.1	Zusätzliche Zertifizierungskriterien	123
11.4	Ermittlung des Abzugsbetrags.....	124
11.4.1	Höchstbetrag	124
11.4.2	Übergangsregelung (von 2005 bis 2022)	125
11.4.3	Kürzung des Höchstbetrags	126
11.5	Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase.....	127
12.	Zusammenfassung	128
12.1	Exkurs Grundrentenzuschlag:	130
13.	Merkmale der geförderten Altersvorsorge.....	131
14.	Hilfestellung durch Mitarbeiter*innen der Deutschen Rentenversicherung ..	136
14.1	Vortragsreihe zur Altersvorsorge	136
14.2	Altersvorsorgegespräche	136
14.3	Überblick über die bestehende Absicherung im Alter.....	137
Antworten zu den Fragen zur Selbstüberprüfung.....		140
Verfügbare Titel der Studentext-Reihe.....		155
Verzeichnis der Abbildungen		157
Impressum.....		158

Vorwort zum Studientext Altersvorsorge

In diesem Studientext steht ein Überblick über das System der Altersvorsorge mit dem Schwerpunkt der staatlich geförderten Altersvorsorge („Riester“-Rente, betriebliche Altersversorgung und Basisrente) im Mittelpunkt. Es werden Hinweise sowohl zur gesetzlichen Rentenversicherung mit Regelsicherungsfunktion als auch insbesondere zur zusätzlichen geförderten privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung mit ergänzender Alterssicherungsfunktion gegeben.

Die gesetzliche Rentenversicherung als Basis der Altersvorsorge ist der Ausgangspunkt, von dem aus der Sinn und die Notwendigkeit zusätzlicher Vorsorge erläutert wird. So werden im Rahmen dieses Studientextes Inhalte vermittelt, die helfen, die Ansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung in die gesamte Alterssicherung einzuordnen.

Darüber hinaus soll durch diesen Studientext fehlenden Informationen über die Absicherung im Alter und Unsicherheiten im Umgang mit privaten geförderten Vorsorgeprodukten entgegengewirkt werden. Die Inhalte dieses Studientextes sollen genutzt werden, um das Wissen über die Alterssicherung zu erweitern und Möglichkeiten einer zusätzlichen privaten steuerlich geförderten Absicherung und betrieblicher Altersversorgung für das Alter aufzuzeigen. Des Weiteren werden die „Angebote zur Altersvorsorge“ der Deutsche Rentenversicherung durch Vorträge und insbesondere durch sog. „Intensivgespräche“ erläutert.

Der Studientext basiert grundsätzlich auf der aktuellen Rechtslage. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Alterssicherung sind allerdings in einem stetigen Veränderungs- beziehungsweise Anpassungsprozess, um den veränderten Rahmenbedingungen und politischen Zielsetzungen gerecht zu werden. Hierdurch können beispielsweise Gesetzgebungsverfahren, die erst im Laufe eines Jahres abgeschlossen werden, keine Berücksichtigung finden.

Infobox 1: Anmerkungen zum Begriff Altersvorsorge**Was ist Altersvorsorge?**

Im Kern dient Altersvorsorge dazu, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass Umstände eintreten, die typischerweise zu einer Reduzierung oder einem gänzlichen Wegfall des Erwerbseinkommens führen. Eine Altersvorsorge, die diesem Ziel gerecht wird, muss folgenden Anforderungen genügen:

- Die Risiken Invalidität, (vorzeitiger) Tod und individuelle Langlebigkeit, die biometrischen Risiken, müssen abgesichert sein.
- Die Leistungen, die aus einer Altersvorsorge resultieren, müssen dauerhaft und verlässlich sein, das Verhältnis zwischen den Aufwendungen und den Leistungen einer Altersvorsorge muss transparent und akzeptabel sein.

In der Öffentlichkeit allerdings wird Altersvorsorge oft weniger streng definiert und dadurch weiter gefasst. Hier zählen dann auch Kapitalmarktprodukte wie Aktien(fonds) oder Banksparpläne, die mit dem Ziel der Altersvorsorge gekauft werden, sowie der Erwerb von Immobilien zur Altersvorsorge. Die oben genannten Anforderungen werden jedoch dadurch nicht erfüllt.

Weitere Informationen können der Infothek Sozialpolitik Nummer 23* entnommen werden.

In diesem Studententext werden die geförderten Altersvorsorgeprodukte näher erläutert. Private Produkte, die individuell zur Absicherung dienen, werden nicht angesprochen.

Fragen zur Selbstüberprüfung

Frage 1:

Versuchen Sie mit eigenen Worten den Begriff der Altersvorsorge zu erläutern.

*Alle Ausgaben der Infothek sind in der (RV-internen) Beraterdatenbank der Deutschen Rentenversicherung zu finden.

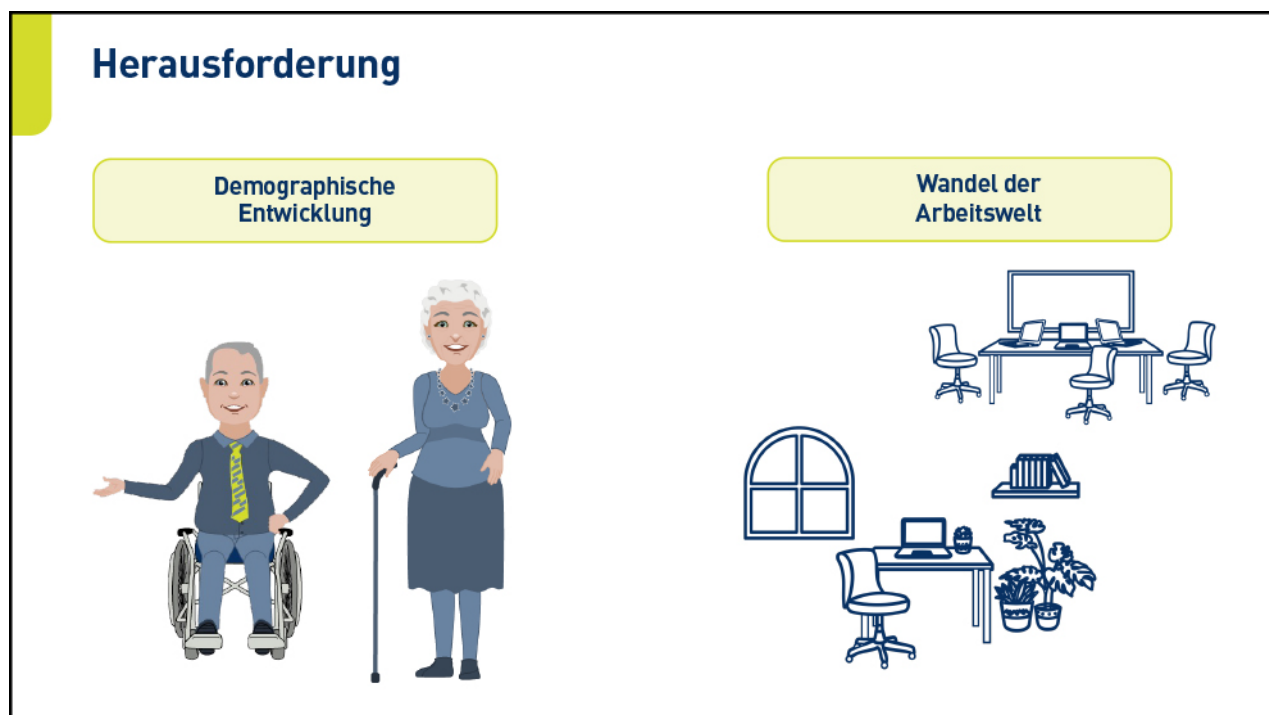
1. Warum ist Altersvorsorge wichtig?

Deutschland steht – ebenso wie nahezu alle Industriestaaten - in den kommenden Jahrzehnten vor zahlreichen Herausforderungen. Im Hinblick auf die Alterssicherung sind die Herausforderungen:

1. Demographischer Wandel
2. Wandel der Arbeitswelt und
3. Gesellschaftlicher Wandel

zu nennen.

Abbildung 1: Herausforderungen



1.1 Herausforderung „Demographischer Wandel“

Deutschland steht in den nächsten Jahrzehnten allen Prognosen nach vor einem fundamentalen demographischen Wandel. Niedrige Geburtenzahlen und die weiter steigende Lebenserwartung führen zu einer Alterung und zu einem Rückgang der Bevölkerung. Aufgrund der demographischen Entwicklung in Deutschland müssen nach dem derzeitigen Stand immer weniger Arbeitnehmerinnen die Renten von immer mehr Rentnerinnen finanzieren.

1.2 Herausforderung „Wandel der Arbeitswelt“

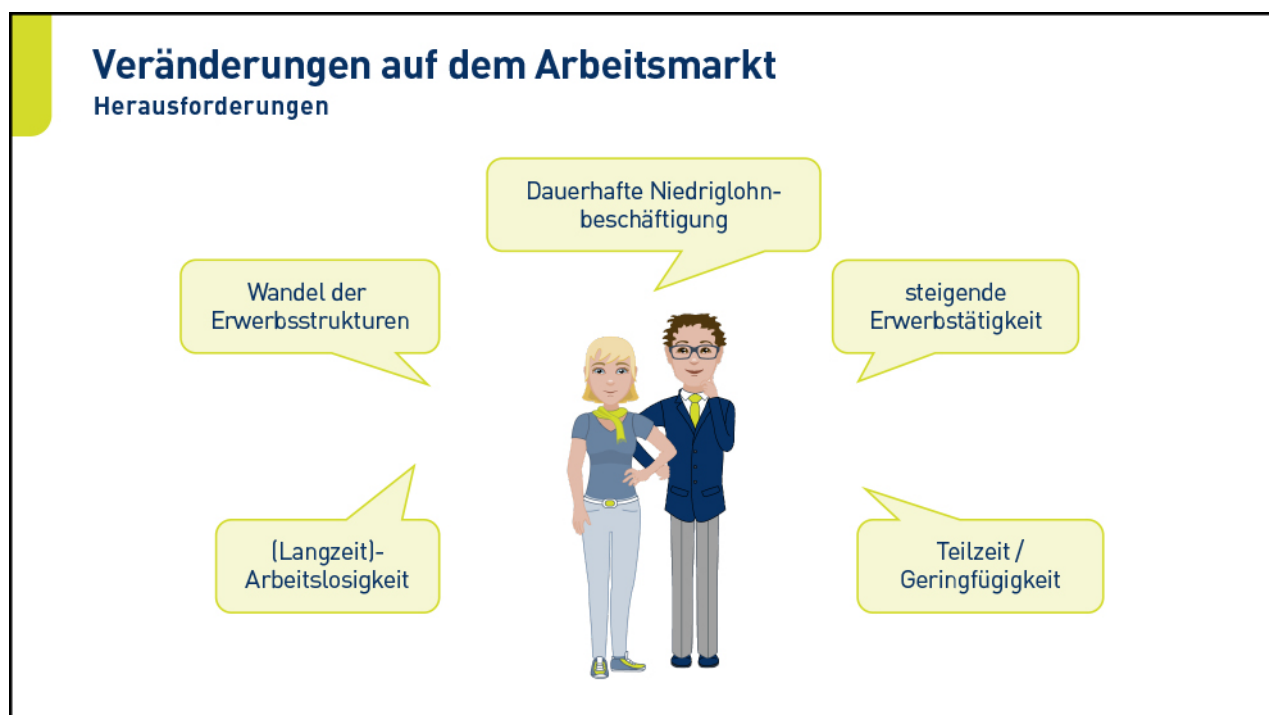
Ebenso wie die demographischen Entwicklungen führen auch die Veränderungen, die sich auf dem Arbeitsmarkt beobachten lassen, immer wieder zu erneuten Diskussionen über die Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung. Stichworte sind:

- Wandel der Erwerbsstrukturen (Erwerbsverläufe werden bunter, mehr Wechsel und Parallelität zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit und der Anteil der selbständigen Tätigkeiten steigt),
- Langzeitarbeitslosigkeit und dauerhafte Niedriglohnbeschäftigung
- Digitalisierung.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Selbständigen wird oft befürchtet, dass der Anteil der Personen, die nicht ausreichend für das Alter vorsorgen, größer wird. Die Zunahme von Selbstständigen findet sich vor allem im Bereich der Solo-Selbständigen (Selbständige ohne Beschäftigte), die oftmals über nur sehr geringe finanzielle Möglichkeiten zur Altersvorsorge verfügen.

Viel diskutiert wird auch über Personen, die dauerhaft im sogenannten Niedriglohnbereich arbeiten. Sie können aufgrund ihrer niedrigen Entlohnung keine ausreichende Alterssicherung aufbauen.

Abbildung 2: Herausforderungen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt



1.3 Herausforderung „Gesellschaftlicher Wandel“

Daneben sind auch die Veränderungen durch den gesellschaftlichen Wandel (Stichworte Globalisierung, Bedeutung der Bildung, stärkerer Anstieg von Urbanisierung und der Übergang zur digitalisierten Dienstleistungsgesellschaft) als Herausforderung zu nennen.

1.4 Reformen der letzten Jahrzehnte

Der Gesetzgeber hat auf den Wandel in vielfacher Weise reagiert: Rentenreformgesetz 1992, Altersvermögensgesetz („Riester-Rente“), RV-Nachhaltigkeitsgesetz, Betriebsrentengesetz, Alterseinkünftegesetz, Bürgerentlastungsgesetz, Anhebung der Altersgrenzen, das Betriebsrentenstärkungsgesetz, das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilitätsgesetz, das „Grundrentengesetz“, das Erwerbsminderungs-Renten-Bestandsverbesserungsgesetz sind nur einige Stichworte wesentlicher Reformen. Die Maßnahmen des Gesetzgebers wie auch die demographischen Umwälzungen werden beträchtlichen Einfluss im Bereich der Alterssicherung haben. So wird sich zum Beispiel das Vorsorgeverhalten erheblich ändern müssen, wobei die Richtung dieser Veränderungen im Wesentlichen von den flankierenden Maßnahmen des Gesetzgebers abhängen wird.

Die Reformmaßnahmen führen auch dazu, dass das Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt, dafür aber der Anstieg der Beitragssätze gedämpft wird.

Trotz der zahlreichen und weit reichenden Maßnahmen in der Vergangenheit ist das Alterssicherungssystem weiterhin in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion. Für die anhaltende Auseinandersetzung mit dem Thema Altersvorsorge gibt es gleich mehrere Gründe, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

1. Vermeidung der Gefahr von Altersarmut / bei Erwerbsminderung
2. Sicherstellung der finanziellen Nachhaltigkeit des Alterssicherungssystems
3. Sicherung eines vorstellbaren Lebensstandards im Alter
4. Sicherung des gewünschten Lebensstandards im Alter (ideale Altersvorsorge)
5. Anpassung des Alterssicherungssystems an veränderte gesellschaftliche Strukturen und Veränderungen in der Erwerbsphase (unter anderem unstete Erwerbsverläufe, neues Rollenverständnis von Mann und Frau, Zusammenwirkung einer selbst finanzierten zusätzlichen Altersvorsorge neben der Grundsicherung, ...).

Fragen zur Selbstüberprüfung

Frage 2: Erläutern Sie kurz die möglichen Folgen der demographischen Entwicklung in Deutschland für Rentner und Beitragszahler.

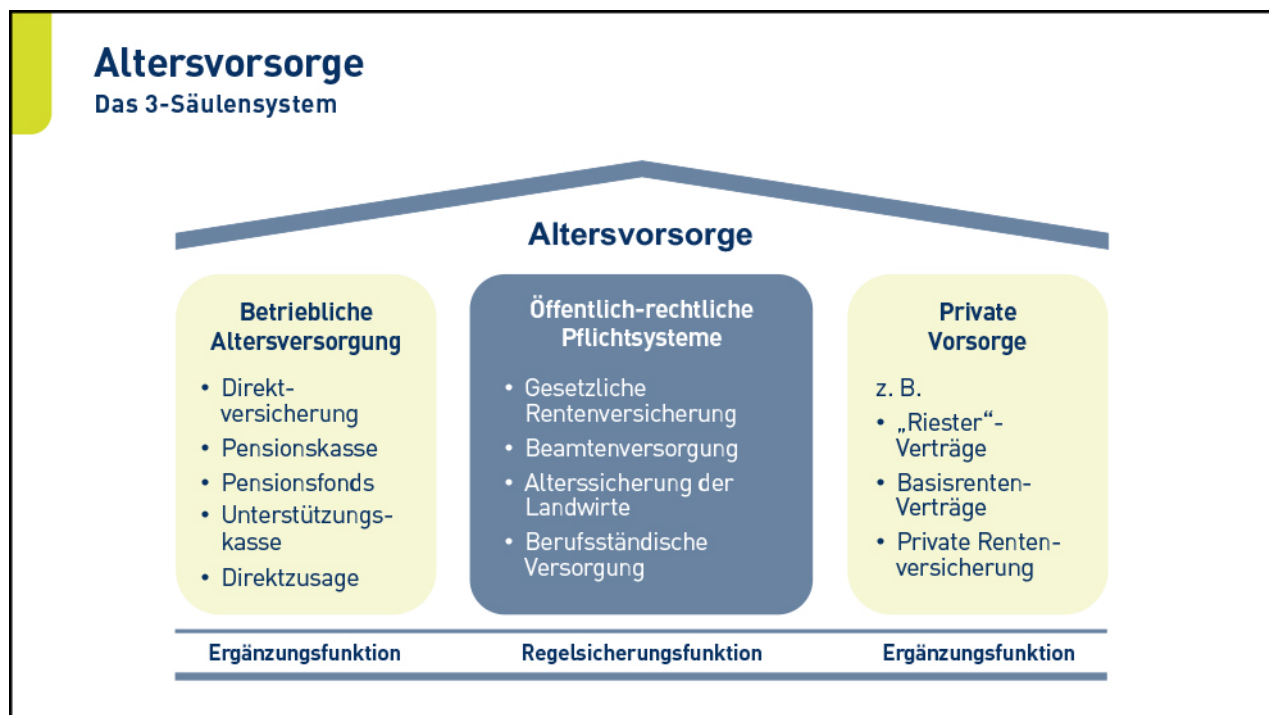
Frage 3: Was sollen die Reformmaßnahmen bewirken?

2. Das Alterssicherungssystem und seine Sicherungsziele im Überblick

Das Alterssicherungssystem setzt sich aus den so genannten „drei Säulen“ zusammen:

1. Säule: Öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme
2. Säule: Betriebliche Altersversorgung
3. Säule: Private Vorsorge

Abbildung 3: Das 3-Säulensystem



Die einzelnen Systeme der Alterssicherung verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Hinzu kommt die sogenannte 0. Säule, die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, die die Sicherstellung des Existenzminimums als Ziel hat. Die Zielsetzungen der einzelnen Säulen sind differenziert zu sehen und haben sich gerade aufgrund der vergangenen Reformen deutlich gewandelt.

Infobox 2: Einordnung der Grundsicherung im Alter in das Alterssicherungssystem

Wer im Ruhestand nur geringe oder gar keine Einkünfte erzielt, wird möglicherweise auf staatliche Unterstützung in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sein. Die Grundsicherung hat eine Existenzsicherungsfunktion und orientiert sich an dem notwendigen Bedarf im Alter.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden:

Im Jahr 2019 stammten fast drei Viertel (73 Prozent) des Volumens der Alterssicherungsleistungen aus Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Rund 90 Prozent der Seniorinnen in Deutschland beziehen 2019 eine Rente aus der GRV, in den neuen Ländern waren es sogar fast 100 Prozent. Etwa gut die Hälfte der heutigen Seniorinnen haben Einkommen aus der betrieblichen oder privaten Vorsorge, zum Beispiel in Form einer Lebensversicherung. Diese Einkommen machen mit 8 Prozent beziehungsweise 7 Prozent einen eher kleinen Teil ihres Bruttoeinkommensvolumens aus. Dieser Anteil wird aber aufgrund der höheren Verbreitung der zusätzlichen Vorsorge bei den heute Beschäftigten in der Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Mittlerweile gibt es 21 Millionen aktive Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (BAV) und rund 16,4 Millionen Riester-Verträge. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren haben rund 66 Prozent der Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente.

(Quelle: Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung)

2.1 Die erste Säule: öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme

Zur ersten Säule der Alterssicherung werden die öffentlich-rechtlichen Pflichtsysteme gezählt. Diese sind jeweils für bestimmte Personengruppen als obligatorisches Alterssicherungssystem vom Gesetz her vorgeschrieben:

- gesetzliche Rentenversicherung
- Alterssicherung der Landwirte
- Berufsständische Versorgungswerke („verkammerte Berufe“)
- Beamten-/Soldatenversorgung.

Die versicherten Risiken sind Langlebigkeit (Altersrenten), verminderte Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrenten) und Tod (Hinterbliebenenrenten). Darüber hinaus erbringen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auch Leistungen im Rahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zum Erhalt beziehungsweise zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Vor Erreichen des Renteneintrittsalters von Altersrenten gilt der Grundsatz „Prävention vor Rehabilitation vor Rente“, das heißt, vor Zahlung einer Erwerbsminderungsrente wird versucht, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen

beziehungsweise zu erhalten. Erst wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, wird eine Rente gewährt.

Die Systeme der ersten Säule stellen in der Regel den größten Teil der zur Absicherung des Lebensstandards erforderlichen Mittel im Alter zur Verfügung. Es handelt sich aufgrund der gesetzlichen Zugehörigkeit zu diesen Systemen um Leistungen, die eine „Regelsicherungsfunktion“ übernehmen.

2.2 Die zweite Säule: Betriebliche Altersversorgung

Innerhalb der zweiten Säule wird zwischen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und der Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes unterschieden.

Kennzeichen der betrieblichen Altersversorgung ist die Vertragsgestaltung über die Arbeitgeberin. Diese bestimmt grundsätzlich die Art und den Umfang der betrieblichen Altersversorgung. Damit möglichst viele Arbeitnehmerinnen diese Art der Altersvorsorge nutzen können, hat der Gesetzgeber parallel zur „Riester“-Reform ab 01.01.2002 einen Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung eingeführt.

Die betriebliche Altersversorgung kann komplett arbeitgeberfinanziert sein, es ist aber auch eine teilweise sowie alleinige Finanzierung durch die Arbeitnehmerinnen im Rahmen einer Entgeltumwandlung möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen ist hier auch eine „Riester“-Förderung möglich.

Die betriebliche Altersversorgung, sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst, ist von ihren Gestaltungsprinzipien und Zielsetzungen darauf ausgerichtet, generell eine „Ergänzungsfunktion“ für die in den gesetzlichen Versorgungssystemen abgesicherten Erwerbstätigen zu übernehmen.

Je nach Ausgestaltung sind die Risiken Langlebigkeit, Erwerbsminderung und Tod zusammen oder einzeln abgesichert.

2.3 Die dritte Säule: Private Altersvorsorge

Zur dritten Säule der Altersvorsorge, der privaten Altersvorsorge, werden alle Formen der privaten Vermögensbildung gezählt, die der Vorsorge für das Alter dienen können. Dies können zum Beispiel private Lebens- und Rentenversicherungen oder „Riester“-Renten oder Basis-Renten aber auch – mit erheblichen Einschränkungen - sämtliche Kapitalmarktprodukte (z. B. Aktien, Fonds, Banksparrpläne) sowie Immobilien sein.

Die private Altersvorsorge, zum Beispiel im Rahmen von privaten Lebens- oder Rentenversicherungen, hat in der Regel ebenfalls eine „Ergänzungsfunktion“.

Für selbständig Tätige oder andere Personen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem anderen System der ersten Säule versichert sind, kann die private Vorsorge dagegen auch die Funktion einer „Regelsicherung“ einnehmen.

Klassische Produkte mit steuerlicher Förderung in diesem Bereich sind derzeit die private zusätzliche Altersvorsorge („Riester“-Rente) und die steuerlich geförderte Basis-Rente.

Je nach Ausgestaltung können die Risiken Langlebigkeit, Erwerbsminderung und Tod zusammen oder einzeln abgesichert werden.

2.4 Zusammenspiel der einzelnen Sicherungsziele

Durch die verabschiedeten Reformen zur Altersversorgung wird in den kommenden Jahren das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung abgesenkt. Diese Minderung des Leistungsniveaus in der ersten Säule soll durch zusätzliche Vorsorgemaßnahmen in der zweiten und dritten Säule ausgeglichen werden. Um diese ergänzende Absicherung im Alter zu erleichtern, wurden im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und des Alterseinkünftegesetzes Fördermöglichkeiten durch Zulagen und Steuervergünstigungen geschaffen.

Die private zusätzliche Altersvorsorge („Riester“-Rente) und die steuerlich geförderte Basis- Rente nehmen deshalb eine besondere Rolle bei der privaten Altersvorsorge und gegebenenfalls auch bei der betrieblichen Altersversorgung ein, da zunehmend nur mit dieser zusätzlichen Versorgung eine angestrebte Lebensstandardsicherung im Alter erreicht werden kann.

Exkurs Reformvorhaben in der Alterssicherung

Reformvorhaben bezüglich der gesetzlichen Rente bestehen in der Absicht, das Rentenniveau bei 48Prozent bis zum Jahr 2039 zu stabilisieren. Gleichzeitig soll ein kapitalgedecktes Element dazu kommen, das Generationenkapital. Die Erträge aus dem in das Generationenkapital eingezahlten Beträgen sollen ab 2036 den Beitragssatz und die Bundeszuschüsse stabilisieren.

Für Reformüberlegungen in der privaten Altersvorsorge wurde die „Fokusgruppe Private Altersvorsorge“ eingesetzt, die ihren Abschlussbericht Mitte 2023 vorgelegt hat. Der Bericht enthält Empfehlungen, die die Riester-Rente einfacher und attraktiver gestalten sollen.

In der betrieblichen Altersversorgung gab es den „Fachdialog bAV“. Auch hier wurde nach Wegen gesucht, die bAV attraktiver zu gestalten und insbesondere die Verbreitung des Sozialpartnermodells zu stärken.

2.5 Finanzierung

Die gesetzliche Rentenversicherung wird im Umlageverfahren finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die heutigen Beitragszahlerinnen mit ihren Beiträgen für die laufenden Rentenleistungen aufkommen, während ihre künftigen Renten später durch die künftigen Beitragszahlerinnen finanziert werden.

Die Finanzierung der betrieblichen und privaten Alterssicherung erfolgt überwiegend im Kapitaldeckungsverfahren, die für jeden Einzelnen aufgewendeten Beträge auf dem Kapitalmarkt investiert, und im Alter als einmalige Kapitalleistung oder als laufende Rente ausgezahlt wird.

Beide Finanzierungsverfahren sind im Übrigen von den demographischen Entwicklungen – allerdings auf unterschiedliche Weise- betroffen.

Weitere Informationen können der Infothek Sozialpolitik Nummer 52 und 56 entnommen werden.

2.6 Das Drei-Schichten-Modell

In Abgrenzung zum Drei-Säulen-Modell wird insbesondere im Bereich der Besteuerung sowie in der Privatwirtschaft häufig vom Drei-Schichten-Modell gesprochen.

Das Drei-Schichten-Modell unterscheidet die Altersvorsorgeprodukte hinsichtlich der Verwertbarkeit sowie der steuerlichen Behandlung der Beiträge und der Leistungen wie folgt:

- Basisversorgung mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der berufsständischen Versorgung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und der privaten Leibrentenversicherung in Form einer Basisrente.
- Kapitalgedeckte Zusatzversorgung mit der betrieblichen Altersversorgung und der „Riester“-Rente.
- Übrige Zusatzversorgung, beispielsweise mit den klassischen privaten Rentenversicherungen oder Kapitallebensversicherungen.

2.7 Zusammenfassung des Kapitels

Das Alterssicherungssystem besteht aus drei Säulen. Heute und auch in Zukunft leistet die gesetzliche Rentenversicherung mit Abstand den bedeutendsten Anteil an der Altersversorgung. Die Leistungen werden zukünftig in der Regel jedoch nicht mehr ausreichen, um den individuellen Lebensstandard im Alter zu halten. Daher ist zur Sicherung des Lebensstandards im Alter eine zusätzliche Altersvorsorge notwendig.

Informationen über die Altersvorsorge, auch zur zusätzlichen, gehören zu den Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung.

Fragen zur Selbstüberprüfung:

Frage 4: Benennen Sie Versorgungssysteme zur ersten, zweiten und dritten Säule der Altersversorgung.

Frage 5: Erläutern Sie den Begriff „Umlageverfahren“.

3. Grundsicherung

Als Grundsicherung wird in Deutschland eine aus Steuergeldern finanzierte Sozialleistung bezeichnet, die dem Sozialversicherungssystem (unter anderem Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung) gegenübersteht. Im Sozialgesetzbuch (SGB) besteht eine Unterteilung in Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII sowie Arbeitslosenunterstützung und -förderung nach dem SGB II.

3.1 Bürgergeld - Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist seit 1. Januar 2005 im SGB II geregelt und wurde im allgemeinen Sprachgebrauch als „Hartz IV“ bezeichnet. Ab dem Jahr 2023 wurde dies durch das Bürgergeld abgelöst. Das Gesetz regelt die Förderung (einschließlich finanzieller Förderung) von erwerbsfähigen Personen ab 15 und unter „65+“ Jahren (also bis zur Regelaltersgrenze) sowie deren Angehöriger, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

3.1.1 Vermögensfreibeträge

Wer Bürgergeld beantragt, muss das Vermögen und die Einkünfte offenlegen, und es wird unter Umständen auf die Leistung angerechnet. Für das „Vermögen“, das für die Altersvorsorge gedacht ist, gibt es Ausnahmen, damit dieser Personenkreis auch bei einem Bezug von Transferleistungen nicht auf seine Altersvorsorge zurückgreifen muss. Steht das „Vermögen“ im Alter nicht mehr zur Verfügung, steigt unter Umständen wegen dieser fehlenden Einkünfte das Risiko, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beantragen zu müssen.

Zusätzlich zum „Vermögens-Grundfreibetrag“ gelten für die geförderte – aber auch ungeförderte – Altersvorsorge unterschiedliche Vermögensgrenzen.

3.1.1.1 „Schonvermögen“

In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) des Bezuges von Bürgergeld bleibt Vermögen von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro. Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.

3.1.1.2 Altersvorsorge

Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge und andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden, zählen nicht zum Vermögen. Dies sind grundsätzlich Beträge in einem Riester-Vertrag, einem Basis-Rentenvertrag und einer betrieblichen Altersversorgung. Zusätzlich können auch ungeförderte Vermögensgegenstände von der Verwertung und Anrechnung ausgeschlossen werden. Sofern

Leistungsbeziehende Beiträge weder an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder an eine Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet haben, werden diese Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Vermögen berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt hier die Berechnungsgrundlage:

Anzahl der Jahre der Selbständigen Tätigkeit multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung multipliziert mit dem zuletzt festgestellten endgültigen Durchschnittsentgelt und anschließend auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Beispiel:

Selbständigkeit (ohne jegliche Beitragszahlung): 10 Jahre

Beitragssatz :18,6 Prozent

letztes tatsächlich festgestellte Durchschnittseinkommen (2022) 42.053 Euro

Berechnung $10 \cdot 18,6\% \cdot 42.053 \text{ Euro} = 78.218,58 \text{ Euro}$

Aufrundung auf 78.500 Euro

3.1.1.3 „Riester- Rente“

Bei Riester-Verträgen ist die Sicherheit auf die staatlich geförderten Beiträge (maximal 2.100 Euro inklusive Zulagen pro Jahr) einschließlich der Erträge begrenzt. „Riester“ ist also nur im Rahmen des „Förderbaren“ sicher. Beiträge, die darüber hinausgehen und die Freibetragsgrenzen (siehe oben) überschreiten, werden auf die Leistung angerechnet. Allerdings darf eine Verwertung des ungeförderten Vermögens nicht verlangt werden, wenn sie unwirtschaftlich wäre – das heißt wenn der zu erzielende Gegenwert deutlich unter dem eigentlichen Vertragswert liegt.

3.1.1.4 „Basisrente“

Die Basisrente fällt ohne Begrenzung unter das geschützte Vermögen und muss im Falle von Bezug des Bürgergeldes nicht verwertet werden, da über die gezahlten Beiträge vor Erreichen der Altersgrenze nicht verfügt werden kann.

3.1.1.5 Betriebliche Altersversorgung

Auch Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung werden nicht beim Bürgergeld, angerechnet, wenn sie ausschließlich arbeitgeberfinanziert sind (das heißt die Arbeitgeberin zahlt den Beitrag zusätzlich zu Lohn oder Gehalt) und eine Verfügung vor dem Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen ist.

Wenn sie misch- oder ganz arbeitnehmerfinanziert sind (das heißt, Beiträge werden per Entgeltumwandlung aus dem Bruttogehalt entrichtet), muss für den arbeitnehmerfinanzierten Anteil

im Einzelfall geprüft werden, ob eine Verwertung möglich ist. Allerdings darf eine Verwertung des Vertrages nicht verlangt werden, wenn sie unwirtschaftlich wäre – das heißt, wenn der zu erzielende Gegenwert deutlich unter dem eigentlichen Vertragswert liegt.

3.1.2 Einkommensfreibeträge

Grundsätzlich wird das Einkommen bei der Berechnung vom Bürgergeld berücksichtigt; allerdings nicht in vollem Umfang, um Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung zu setzen.

Absetzbeträge sorgen aber dafür, dass am Ende mehr Geld zur Verfügung bleibt als ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Für die Höhe des Absetzbetrags ist das Bruttoeinkommen (Einkommen vor Steuern und Abgaben) entscheidend.

- Die ersten 100 Euro aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundabsetzungsbetrag).
- Zusätzlich bleiben 20% des Bruttoeinkommens zwischen 100 Euro und 520 Euro anrechnungsfrei.
- Für den Teil des Bruttoeinkommens, der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, bleiben 30 % anrechnungsfrei.
- Zusätzlich werden 10% des Bruttolohnes zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro nicht angerechnet. Bei Leistungsberechtigten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder ein minderjähriges Kind haben, liegt die Obergrenze bei 1.500 Euro.

3.1.3 Keine Anrechnung

Nicht auf das Bürgergeld angerechnet werden zum Beispiel das Bürgergeld selber, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Entschädigungen, die wegen eines Schadens geleistet werden (z. B. Schmerzensgeld) und Einnahmen bis zu 10 Euro monatlich.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) ist eine in Deutschland bestehende bedarfsorientierte Sozialleistung zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts. Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, erhalten mit ihr eine Leistung, mit der das soziokulturelle Existenzminimum gedeckt werden kann.

Der Zweck der Grundsicherung besteht darin, für alte und für dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen eine eigenständige soziale Leistung vorzusehen, die den grundlegenden Bedarf für den

Lebensunterhalt sicherstellt. Die Grundsicherung soll damit auch der so genannten versteckten oder verschämten Altersarmut entgegenwirken.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist zum 01.01.2003 eingeführt worden und ist im SGB XII, viertes Kapitel verankert.

Wer Grundsicherung im Alter oder bei (dauerhafter) Erwerbsminderung beantragt, muss sein Vermögen und seine Einkünfte offenlegen, und es wird unter Umständen auf die Grundsicherung angerechnet. Angerechnet werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte und das vorhandene Vermögen.

Nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden zum Beispiel alle Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, z. B. Blindengeld, Pflegegeld der Hilfe zur Pflege, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Einkünfte, die aufgrund ausdrücklicher Vorschriften in anderen Gesetzen nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden, z. B. Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen und Leistungen der Pflegeversicherung. Ein in der Höhe beschränkter Einkommensanteil wegen Ausübung einer Tätigkeit während des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen ist grundsätzlich anrechnungsfrei. In beiden Fällen ist ein Betrag in Höhe von 30 % des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit abzusetzen, höchstens jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1. Erhält eine leistungsberechtigte Person Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind (z.B. für kommunale Vertretungen oder eine Übungsleitertätigkeit), ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Im Grundsatz muss wie bei der Sozialhilfe das gesamte verwertbare Vermögen eingesetzt werden.

Generell gilt ein Vermögensfreibetrag in Höhe von 10.000 Euro für den Haushaltsvorstand und für den nicht getrenntlebenden Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartnerin sowie weitere 500 Euro für jede weitere Person, die von ihm überwiegend unterhalten wird. Der Schutz des Altersvorsorgevermögens gilt seit dem 1. Januar 2018 auch in der Auszahlungsphase, soweit eine Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung erfolgt.

Alle weiteren Alterseinkünfte wie zum Beispiel Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, private Renten oder Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen, Leistungen aus Riester-Verträgen, die zur Auszahlung gelangen, wurden bisher auf die Grundsicherung angerechnet.

Zum 1.1.2018 wurde ein Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge eingeführt. Freigestellt wird ein Sockelbetrag von 100 Euro zuzüglich eines Betrages in Höhe von 30 Prozent der übersteigenden Einkünfte aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, höchstens jedoch die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1. Ein Leistungsberechtigter kann im Jahr 2023 bis zu 281,50 Euro monatlich

als Freibetrag geltend machen (§ 82 Absatz 4 SGB XII). Zur zusätzlichen Altersvorsorge rechnet jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen (ohne Kapitalwahlrecht), auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat. Das können beispielsweise private Riester- oder Basis-Renten (unabhängig von einer staatlichen Förderung) sein, sowie Rentenbeträge, die aus Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung resultieren. Bei welchen Formen der zusätzlichen Altersvorsorge der Freibetrag nach Absatz 4 anwendbar ist, wird im § 82 Absatz 5 SGB XII definiert.

Mit Einführung des Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) ergeben sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erreicht haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Wie auch in der Sozialhilfe werden bei der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung unterhaltspflichtige Kinder jedoch erst ab einem Einkommen von über 100.000 Euro zur Unterhaltszahlung herangezogen.

Hinweis:

Die Broschüre „Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner“ der Deutschen Rentenversicherung bietet einen guten Überblick über die berechtigten Personengruppen und die Leistungen.

Fragen zur Selbstüberprüfung

Frage 6: Welche Form der Absicherung gibt es für Menschen in Deutschland, die im Ruhestand keine oder nur sehr geringe Einkünfte haben?

Frage 7: Warum existieren bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende Vermögensfreibeträge?

Frage 8: Erläutern Sie den Zweck der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

4. Die Absicherung der biometrischen Risiken

Eine verantwortungsvolle Altersvorsorge bedeutet, dass bei Abschluss einer geplanten zusätzlichen Altersvorsorge die Existenz bedrohenden Risiken abgesichert sind. Diese sind neben Krankheit insbesondere die Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Tod. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung zwingend erforderlich ist.

Die im Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung enthaltenen Rentenleistungen sichern alle drei dieser biometrischen Risiken ab. Das Risiko der Langlebigkeit wird durch Altersrenten, das Invaliditätsrisiko durch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und das Risiko Tod durch „Renten wegen Todes“ abgesichert.

Grundsätzlich ist die Absicherung biometrischer Risiken nur durch Versicherungen möglich. Maßnahmen der Vermögensbildung stellen keine Absicherung gegen biometrische Risiken in diesem Sinn dar!

Bei der individuellen Altersvorsorge ist es sinnvoll, im Hinblick auf die unterschiedlichen biometrischen Risiken regelmäßig zu prüfen, ob die individuelle Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung als ausreichend angesehen wird oder ob gegebenenfalls im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und/ oder privaten Altersvorsorge zusätzlich vorgesorgt werden sollte. Entsprechend ist dann zu prüfen, ob und wie geeignet vorgesorgt werden kann.

Die gesetzliche Rentenversicherung sichert auch für erwerbsgeminderte Versicherte das Risiko der Langlebigkeit ab. Renten wegen Erwerbsminderung werden zwar nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Danach schließt sich jedoch in der Regel „automatisch“ eine Altersrente – mindestens in der Höhe der bisherigen Erwerbsminderungsrente – an (und zwar ohne dass die Versicherte während des Bezugs der Erwerbsminderungsrente für diese Altersrente Beiträge zahlen musste).

Im Gegensatz zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt die Zahlung einer privaten Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrente grundsätzlich nur bis zu einem bestimmten Alter des Versicherten (oft maximal bis zum 67. Lebensjahr). Hier muss das Risiko der Langlebigkeit zusätzlich abgesichert werden!

Im Hinblick auf die Risikoabsicherung ist bei den Hinterbliebenenrenten die zum Teil begrenzte zeitliche Dauer der Leistung wichtig: So sichern die kleinen Witwen/Witwerrenten und Waisenrenten im Allgemeinen nicht das Risiko der Langlebigkeit ab, während zum Beispiel die große Witwen/Witwerrente in der Regel lebenslang (allerdings mit Einkommensanrechnung) gezahlt wird.

Abbildung 4: Biometrische Risiken im Rahmen der Altersvorsorge



Im Rahmen der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung gibt es zur Absicherung der biometrischen Risiken eine Vielzahl von sehr unterschiedlich ausgestalteten Produkten.

Besonders wichtig – auch schon für Berufseinsteigerinnen – ist unter Umständen die Absicherung der Berufsunfähigkeit. Sie sollte unmittelbar bei Berufsbeginn abgeschlossen werden. So können Risiken abgesichert werden, die in späterem Alter aufgrund von eventuell eingetretenen Gesundheitseinschränkungen nicht mehr abgesichert werden können. Auch wenn ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, kann eine Berufsunfähigkeitsversicherung erforderlich sein, um den Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erweitern und bei Eintritt des Risikos Erwerbsminderung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu ergänzen.

Gerade am Anfang des Berufslebens kann eine Berufsunfähigkeitsversicherung in den meisten Fällen günstig abgeschlossen werden.

Für die Personen, die beispielsweise wegen bereits vorhandener gesundheitlicher Einschränkungen oder wegen eines gefährlichen Berufs keine oder nur eine sehr teure Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen können, kommen eventuell noch andere Produkte der privaten Vorsorge (wie etwa Unfallversicherungen, Erwerbsunfähigkeitsversicherungen) in Frage. Möglicherweise kann das Risiko der Berufs-/ Erwerbsunfähigkeit auch ohne Gesundheitsprüfung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen werden.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann als separate Versicherung oder in Kombination mit anderen Altersvorsorgeprodukten (zum Beispiel Basis-Rente oder „Riester“-Rente) abgeschlossen werden.

Bei vorübergehenden Zahlungseingpässen hat eine separate Berufsunfähigkeitsabsicherung aber den Vorteil, dass diese trotzdem bedient werden kann und eventuell nur die Versicherung für die Altersvorsorge vorerst beitragsfrei gestellt werden muss.

Je nach individueller Situation kann zur Altersvorsorge die Absicherung von Hinterbliebenen im Todesfall notwendig sein. Dies betrifft sowohl den vorzeitigen Tod während des Erwerbslebens (Absicherung durch Risikolebensversicherungen) als auch den Tod im Alter (Absicherung durch Hinterbliebenenrenten).

Bei der Entscheidung über die Höhe der Absicherung sollte auch berücksichtigt werden, ob der Partner über eigene Einkünfte verfügt und wie viele Personen im Haushalt leben.

Über den Abschluss einer Risikolebensversicherung kann auch bei einer Finanzierung von Immobilien in Höhe der Kreditsumme nachgedacht werden, damit die Hinterbliebenen im Todesfall nicht zum Verkauf der Immobilie gezwungen werden beziehungsweise den Kredit weiter bedienen können.

Risikolebensversicherungen haben üblicherweise eine begrenzte Laufzeit. Die Versicherung leistet, wenn die versicherte Person während der Vertragslaufzeit stirbt; bei Vertragsablauf kommt keine Leistung zur Auszahlung.

Bei einer privaten Rentenversicherung kann zusätzlich zur Zahlung einer Rente an den Versicherten auch die Zahlung einer Hinterbliebenenrente (auch an nicht verwandte Personen) vereinbart werden.

Grundsätzlich sollte überlegt werden, dass – sofern Kinder im Haushalt leben – für alle Erwachsenen eine Risikolebensversicherung abgeschlossen wird.

Fragen zu Selbstüberprüfung

Frage 9: Was ist unter dem Begriff „Biometrische Risiken“ zu verstehen?

Frage 10: Welche dieser Risiken sichert die gesetzliche Rentenversicherung ab?

5. Die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung

Versicherte sollen möglichst frühzeitig die Möglichkeit erhalten, Notwendigkeit und Umfang einer ergänzenden Altersvorsorge besser einschätzen zu können, aber auch einen Überblick über bisher abgesicherten „großen Lebensrisiken“ und deren Höhe erhalten. Dies geschieht durch den Service im Rahmen der gesetzlichen Aufklärungspflichten durch die Rentenversicherungsträger. Die Rentenversicherungsträger erteilen Auskünfte in Form einer Renteninformation über den Stand der Rentenanwartschaften an alle Versicherten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt haben. Die Renteninformationen werden jährlich erteilt. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres erhält die Versicherte anstelle der Renteninformation alle 3 Jahre eine „reguläre“ Rentenauskunft.

Muster der Vorderseite einer Renteninformation:

Abbildung 5: Muster der Vorderseite einer Renteninformation

Renteninformation 2021	Ihre Renteninformation	
	Sehr geehrte Frau Test,	
	in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.10.2004 bis zum 31.12.2020 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre Regelaltersrente würde am 01.09.2052 beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.	
	Rente wegen voller Erwerbsminderung Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:	1.398,44 EUR
	Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von: Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:	461,96 EUR 1.017,26 EUR
Rentanpassung Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 1.017,26 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.390 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.910 EUR.		
Zusätzlicher Vorsorgebedarf Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.		
Mit freundlichen Grüßen Ihre Deutsche Rentenversicherung Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.		

5.1 Inhalt der Renteninformation

Aufgrund der gesetzlich in § 109 Absatz 3 SGB VI bestimmten inhaltlichen Mindestanforderungen enthält die Renteninformation stets folgende Angaben:

- Erläuterungen zu den Grundlagen der Rentenberechnung,
- die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bei einem angenommenen Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung am Erstellungstag der Renteninformation,
- die Höhe der Regelaltersrente nach heutigem Stand,
- eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente (Hochrechnung),
- Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen,
- eine Übersicht über die Höhe der von den Versicherten, den Arbeitgebern und von öffentlichen Kassen bisher gezahlten Beiträge.

5.2 Aufbau der Renteninformation

5.2.1 Die Erstrenteninformation

Eine Erstrenteninformation erhalten Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben.

Die Erstrenteninformation besteht aus

- einem Begleitschreiben,
- der Renteninformation und
- einem Versicherungsverlauf.

Dieser Versicherungsverlauf ist auf der Basis der beim Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten erstellt (und im Falle eines ungeklärten Versicherungskontos entsprechend lückenhaft). Es empfiehlt sich daher für die Versicherten immer, diesen Versicherungsverlauf auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und im Falle dessen, dass der Versicherungsverlauf nicht vollständig beziehungsweise nicht richtig ist, ein Kontenklärungsverfahren einzuleiten.

In dem Begleitschreiben wird der Service Renteninformation beschrieben und auf die Aussagen in der Renteninformation und den beigefügten Versicherungsverlauf verwiesen. Auf der Rückseite werden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung genannt und Hinweise zur Besteuerung von Beitragsaufwänden und Renten gegeben.

Die Renteninformation enthält gegenwärtig auf der Vorderseite folgende Angaben:

- Zeitraum der gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten, die der Renteninformation zugrunde liegen
- Beginn der Regelaltersrente
- Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung nach aktuellem Stand

- Berechnung der derzeit erworbenen Ansprüche auf eine Altersrente ohne weitere Einzahlungen
- Höhe der Altersrente nach zukünftigem Stand (mit Hochrechnung des Durchschnitts an Beitragszeiten der letzten 5 Kalenderjahre)
- Höhe der Altersrente nach zukünftigem Stand (mit Hochrechnung des Durchschnitts an Beitragszeiten der letzten 5 Kalenderjahre und fiktiven Rentenanpassungen in Höhe von 1 Prozent und 2 Prozent, abgerundet auf volle 10 Euro)
- Hinweise auf Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Hinweise auf mögliche Steuerzahlung

Auf der Rückseite der Renteninformation befinden sich folgende Angaben:

- Allgemeine Erläuterungen zur Rentenberechnung
- Gesamtsumme der bislang von der Versicherten, von den Arbeitgebern und von öffentlichen Kassen gezahlten Rentenversicherungsbeiträge
- Allgemeine Angaben zu Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung
- Allgemeine Hinweise zur Rentenanpassung und Berechnung zum Kaufkraftverlust

Abbildung 6: Renteninformation

Renteninformation Inhalte	
Renteninformation 2023	Ihre Renteninformation
	Konto → gespeicherte Versicherungszeiten
	aktuelle Höhe → Rente wegen voller Erwerbsminderung → Altersrente (bisher erworbene Rentenansprüche)
	Hochrechnung → Altersrente nach zukünftigem Stand → Altersrente (zukünftigem Stand) mit fiktiver Rentenanpassung
	Zeitpunkt → Beginn Altersrente
	Hinweise → mögliche Zu- und Abschläge → Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen → eventuelle Steuern → Kaufkraftverlust

5.2.2 Die Folgerenteninformation

Sobald eine Erstrenteninformation versandt wurde, werden alle späteren Renteninformationen als Folgerenteninformation erstellt. Die Folgerenteninformation besteht in der Regel nur aus einem Blatt, was zugleich Anschreiben und Information darstellt. Anlassbezogen wird ein Beiblatt

hinzugefügt, in dem weitere Hinweise oder Informationen enthalten sind. Dies hat sich insbesondere bei gesetzlichen Neuregelungen bewährt.

Der Folgerenteninformation ist kein Versicherungsverlauf beigelegt.

5.3 Erläuterungen zu den ausgewiesenen Renten

5.3.1 Rente wegen voller Erwerbsminderung nach aktuellem Stand

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung ist in der Regel höher als der bisher erworbene Anspruch auf die Regelaltersrente, da hier eine Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres berücksichtigt wird. Für Rentenzugänge ab dem 1.1.2019 verlängert sich die Zurechnungszeit schrittweise bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres.

Die Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung errechnet sich unter der Annahme eines fiktiven Leistungsfalles, der dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung am Tag der Erteilung der Renteninformation entspricht. Die Berechnung erfolgt als befristete Rente (Zeitrente), die erst nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach dem (fiktiven) Leistungsfall zu leisten wäre.

Der ermittelte Wert der Rente wegen voller Erwerbsminderung beinhaltet sämtliche Berechnungsgänge, also zum Beispiel auch die Berücksichtigung und Bewertung einer Zurechnungszeit und die Minderung des Zugangsfaktors.

Hinweis:

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung zum Zeitpunkt der Erteilung der Renteninformation nicht erfüllt, erfolgt an dieser Stelle auch keine Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

5.3.2 Altersrente nach aktuellem Stand

Die Höhe der Altersrente nach aktuellem Stand ist in der Regel niedriger als die der ausgewiesenen Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Grund hierfür liegt darin, dass in der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Zurechnungszeit enthalten ist.

5.3.3 Altersrente nach künftigem Stand/ Renten Anpassungen

Für die Berechnungsergebnisse bei der Darstellung der Rentenhöhe einer Rente wegen Alters nach künftigem Stand werden fiktive rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt. Hierbei werden die bis zum Beginn der Regelaltersrente noch belegungsfähigen Kalendermonate mit weiteren Zeiten belegt, wenn in den letzten fünf Kalenderjahren vor Erteilung der Renteninformation Beitragszeiten vorhanden sind (wobei für diese Prüfung allerdings Beitragszeiten wegen Berufsausbildung und Kalendermonate mit Kindererziehung unberücksichtigt bleiben).

Diese weiteren Zeiten erhalten pro Monat den Durchschnittswert der in den letzten fünf Jahren vor Erteilung der Renteninformation vorliegenden Beitragszeiten.

Eine Vorhersage über die Rentenanpassungen der näheren und fernerer Zukunft ist sehr unsicher. In der Renteninformation wird zunächst eine Berechnung der Regelaltersrente ohne Rentenanpassungen vorgenommen.

Darüber hinaus werden zwei mögliche Varianten berechnet. Zum einen wird eine jährliche Anpassung von 1 Prozent, zum anderen eine von 2 Prozent angenommen.

5.4 Weitere Informationen

Bei den in der Renteninformation ausgewiesenen Rentenhöhen werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Steuern **nicht** berücksichtigt.

Dies kann dazu führen, dass keine Notwendigkeit erkannt wird, sich zusätzlich privat für das Alter abzusichern. Eine derartige Reaktion kann häufig dann beobachtet werden, wenn der Betrag der hochgerechneten und angepassten fiktiven Altersrente sehr hoch erscheint und dieser mit dem heutigen (Netto)-Einkommen verglichen und im Ergebnis festgestellt wird, dass die hoch gerechnete fiktive Rente höher ist als das heutige (Netto)-Einkommen. Hierbei muss beachtet werden, dass die inflationsbedingten Einflüsse des hochgerechneten Betrages der Altersrente auf der Rückseite der Renteninformation erläutert werden.

So wird beispielhaft errechnet, welche Kaufkraft 100 Euro bei einer Inflationsrate von 1,5 Prozent noch zum maßgeblichen Rentenbeginn in heutigen Werten besitzen werden.

Infobox 3:

Mit dem Begriff Kaufkraftverlust oder auch Inflation wird im Allgemeinen ein steigendes Preisniveau beschrieben. Steigen die Preise, kann sich ein Konsument weniger von seinem verfügbaren Geld kaufen.

Der Kaufkraftverlust führt über die Jahre dazu, dass beispielsweise ein Betrag in Höhe von 100 Euro im Jahr 2053, das heißt in 30 Jahren, – bei einer unterstellten Inflationsrate von 1,5 Prozent pro Jahr – nur noch eine Kaufkraft nach heutigen Werten von rund 64 Euro haben wird.

Der Versicherten soll mit der Beispielrechnung in der Renteninformation die Möglichkeit gegeben werden, den realen Wert der hochgerechneten Rente in etwa einschätzen zu können.

Die Höhe der zukünftigen Rentenanpassungen ist jedoch nicht vorhersehbar. Geht man davon aus, dass die künftigen Rentenanpassungen der Inflationsrate entsprechen, stellt die Höhe der ausgewiesenen Rente ohne Anpassung den Gegenwartswert der zu erwartenden Rente dar. Für die weiteren Überlegungen, ob und in welchem Umfang zusätzlich für das Alter vorgesorgt werden muss, sollte daher von dem Wert ohne Anpassung ausgegangen werden.

5.4.1 Gespeicherte Versicherungszeiten

In der Einleitung zur Renteninformation wird der Zeitraum – das heißt Anfangszeitpunkt und Endzeitpunkt – der im Versicherungskonto gespeicherten Versicherungszeiten aufgeführt. Die Versicherte kann anhand des der Erst-Renteninformation beigefügten Versicherungsverlaufes nachvollziehen, ob alle Zeiten korrekt erfasst wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es ratsam, eine Kontenklärung einzuleiten.

5.4.2 Rentenbeiträge und Entgeltpunkte

Auf der Rückseite der Renteninformation wird der Versicherten aufgezeigt,

- wie viel Beiträge selbst bislang an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden,
- in welcher Höhe die Arbeitgeberin für Beiträge gezahlt hat und
- wie viel Beiträge andere Stellen gezahlt haben. Sofern mehrere unterschiedliche Stellen Beiträge gezahlt haben, werden diese hier separat aufgeführt.
- Anzahl der sich aus Beiträgen und sonstigen Versicherungszeiten ergebenden Entgeltpunkte.

5.5 Unterschiede zwischen Bruttorente und Nettorente

In der Renteninformation wird der voraussichtliche Bruttorentenbetrag ausgewiesen.

Die Bruttorente wird aus den Beiträgen und allen sonstigen zu bewertenden rentenrechtlichen Zeiten im gesamten Versicherungsleben berechnet.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich die voraussichtliche Bruttorente um folgende Beträge mindern kann:

- Beitragsanteile zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung
 - Diese werden vom Rentenversicherungsträger (RV-Träger) einbehalten, sofern Kranken- und Pflegeversicherungspflicht vorliegt.
- gegebenenfalls Steuern
 - Steuern werden nicht vom RV-Träger einbehalten, jedoch sind Rentnerinnen grundsätzlich steuerpflichtig. Es kann je nach Höhe der Einkünfte auch zu einer tatsächlichen Zahlung von Steuern kommen.

5.6 Steuern

Die Besteuerung von Renten und die steuerliche Freistellung von Beiträgen zur Altersvorsorge haben sich seit 2005 grundlegend geändert. Mit seinem Urteil vom 6. März 2002 gab das Bundesverfassungsgericht den Anstoß zu einer neuen Rentenbesteuerung.

Es stellte fest, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten, unter anderem aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt.

Das Gericht forderte den Gesetzgeber damals auf, die Besteuerung der Renten und Pensionen bis zum 1. Januar 2005 neu zu regeln. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz nachgekommen und der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung wurde umgesetzt. Das bedeutet, dass die Beiträge für den Aufbau der Altersversorgung – nach einer Übergangszeit – seit dem 1. Januar 2023 vollständig von der Steuer abgesetzt werden können, dafür aber später die Renteneinkünfte voll versteuert werden müssen.

Unter diese Regelung fallen alle Beiträge und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, der berufsständischen Versorgungswerke (zum Beispiel für Ärzte und Zahnärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Apotheker und andere) sowie bestimmter privater Rentenversicherungen.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind „Sonstige Einkünfte“ im Sinne des § 22 EStG.

Grundsätzlich muss jede Rentnerin eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer richtet sich nach dem Einkommensteuertarif.

Bis zur Höhe des Grundfreibetrages (auch steuerfreies Existenzminimum genannt) sind keine Steuern zu zahlen.

Dieser beträgt im Jahr 2024 11.604 Euro.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden Pauschbeträge (Werbungskosten (102 Euro) und der Sonderausgabenpauschbetrag (36 Euro) für bestimmte Sonderausgaben) abgezogen.

Weitere Beträge, die von der steuerpflichtigen Einnahme abgezogen werden können, sind die sonstigen Sonderausgaben.

Hierzu gehören bei Rentenempfängern insbesondere die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

5.6.1 Übergangszeit (Rentenbeginn bis zum Jahr 2039)

In der Übergangszeit bis zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung unterliegt nur ein Teil der Leibrenten und andere Leistungen der Besteuerung.

In Abhängigkeit vom Jahresbetrag der Rente und dem Jahr des Rentenbeginns wird der steuerfreie Teil der Rente ermittelt, der grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente gilt (so genannter Rentenfreibetrag).

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Anteils der Rente ist der Jahresbetrag der Rente. Jahresbetrag der Rente ist die Summe der im Kalenderjahr

zugeflossenen Rentenbeträge (Bruttorente) einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Steuerfreie Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind nicht Bestandteil des Jahresbetrags der Rente.

Bei Renten, die spätestens im Dezember 2005 begannen, werden 50 Prozent der Bruttorente als steuerpflichtiges Einkommen angesetzt.

Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang (Kohorte) bis zum Jahre 2020 in Schritten von zwei Prozentpunkten auf 80 Prozent und ab dem Jahr 2021 bis 2023 in Schritten von einem Prozentpunkt. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2023 betrug der Besteuerungsanteil 83 Prozent. Rückwirkend ab dem Jahr 2023 wird der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert. Für den Jahrgang 2023 beträgt der maßgebliche Besteuerungsanteil im Vergleich zum Recht vor der Änderung statt 83 Prozent nur noch 82,5 Prozent. Der Prozentsatz erreicht dann erst 2058, und nicht mehr 2040, die 100-Prozent-Marke.

5.7 Vergleichende Darstellung der Vorsorgeinformationen

Die Vorsorgeinformationen von Anbietern der privaten und betrieblichen Altersvorsorge sind sehr unterschiedlich; die darin enthaltenen Informationen sind oft schwierig zu interpretieren und nicht direkt mit den Informationen in der Renteninformation vergleichbar. Die Informationen sind nicht standardisiert beziehungsweise können aufgrund der Produktvielfalt nicht so einfach standardisiert werden.

Bei der Interpretation von Informationen zu künftigen Leistungen sollte berücksichtigt werden, auf welchen Zeitpunkt sich die Angaben beziehen und welche Annahmen den Angaben zugrunde liegen.

5.8 Exkurs Digitale Rentenübersicht

Mit der "Digitalen Rentenübersicht" wurde ein Vorhaben der letzten Legislaturperiode umgesetzt.

Die Digitale Rentenübersicht gibt jeder Bürgerin eine Übersicht über den Stand der individuellen Ansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge und ist digital über ein Online-Portal abrufbar. Nach einer Pilotphase steht die Plattform seit Juni 2023 allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung. Eine steigende Anzahl von Vorsorgeeinrichtungen ist inzwischen angebunden, eine Verpflichtung dazu greift ab 2025. Betroffen von dieser Anbindungspflicht sind dabei alle Vorsorgeeinrichtungen, die jährliche Standmitteilungen beziehungsweise Renteninformationen an ihre Kundinnen und Kunden verschicken und mehr als 1.000 Vorsorgeansprüche verwalten.

Herzstück ist eine übersichtliche Darstellung der bereits erreichten und bis zum Renteneintritt erreichbaren Altersvorsorgeansprüche und eine Zusammenfassung der Ansprüche in einem Gesamtüberblick.

Anhand dieser Daten soll die künftige finanzielle Situation im Rentenalter eingeschätzt werden und möglicher Handlungsbedarf für den angestrebten Lebensstandard frühzeitig erkannt werden.

Zur Umsetzung wird unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund eine "Zentrale Stelle für die Digitale Rentenversicherung" errichtet.

Hinweis:

In der Infothek Sozialpolitik der Deutschen Rentenversicherung Bund ist im Juni 2012 der Beitrag: „Gemeinsame Altersvorsorgeinformation aus drei Säulen?“ erschienen, der diese Schwierigkeiten beschreibt.

5.9 Zusammenfassung des Kapitels

Die gesetzliche Rentenversicherung bildet für die meisten Menschen die Grundlage für die Planung der Altersvorsorge. Für die richtige Einordnung der Leistungen in die individuelle Planung der Altersvorsorge ist es notwendig, die Werte der Renteninformation auf einem vergleichbaren Nettoniveau zu bewerten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass von dem errechneten Betrag der Altersrente noch die Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung zu berücksichtigen sind und auch unter Umständen Steuern gezahlt werden müssen.

Wie sich das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen im Alter darstellen kann, wird in Kapitel 14 erläutert.

Fragen zur Selbstüberprüfung

Frage 11: Wer erhält eine Renteninformation?

Frage 12: Welche Renten werden in der Renteninformation ausgewiesen?

6. Planung der Altersvorsorge

6.1 Feststellung der aktuellen Liquidität

Die Frage, welcher Betrag für die Absicherung der Lebensrisiken monatlich beziehungsweise jährlich zurückgelegt werden kann, ist je nach Lebens-, Familien- und Arbeitssituation sehr unterschiedlich.

Wichtig ist, dass der Sparbetrag der Sparfähigkeit angepasst ist, das heißt, dass kein Sparen zu Ungunsten der Liquidität stattfindet.

Als Liquidität wird die Ausstattung an Zahlungsmitteln, die für Investitions- und Konsumauszahlungen und zur Befriedigung von Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung stehen bezeichnet.

Oft ist Liquidität durch Versicherungen eingeschränkt, die eventuell nicht nötig sind. Hier ist es ratsam zu überlegen, welche Versicherung individuell sinnvoll ist.

Infobox 4: Überflüssige Versicherungen vermeiden

Häufig schmälern überflüssige Versicherungen unnötig das Haushaltsbudget. Dies können laut Verbraucherschützern unter anderem Krankenhaustagegeldversicherungen, Autoschutzbrief, Unfallversicherung (sofern sie nicht als Ersatz für eine eigentlich nötige Berufsunfähigkeitsversicherung dienen und mit hoher Invaliditätssumme ohne Zusätze wie Unfallkrankenhaustagegeld etc. abgeschlossen wurden), Reparaturkosten / Versicherung / Garantieverlängerungsversicherung etc. sein. Grundsätzlich sollten nur Existenz gefährdende Risiken über Versicherungen abgesichert werden.

Quelle: Verbraucherzentrale Bundesverband

Eine private Haftpflichtversicherung sollte für jeden – unabhängig vom Alter – zur Standardabsicherung gehören. Es ist schnell passiert, dass man jemandem unbeabsichtigt großen Schaden zufügt. Im schlimmsten Fall zahlt man ein Leben lang. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Versicherungssumme hoch genug gewählt wird.

Konsumschulden beziehungsweise Konsumentenkredite sollten vermieden werden. Es könnte zudem demotivierend sein, für etwas monatelang zu zahlen, was man bereits genossen hat. Deshalb sollte der Grundsatz lauten: Erst sparen, dann kaufen. Eine weitere Möglichkeit, zusätzliche Liquidität zu schaffen, ist der Schuldenabbau.

Bestehen offene Kredite, wird der Dispositionscredit voll ausgenutzt oder existieren Schulden aus größeren Anschaffungen? Sind Guthaben vorhanden? - Viele Anlegerinnen sparen, sind aber gleichzeitig mit einem Kredit belastet. Dies ist unter Umständen nachteilig, da Sparen auf Kredit

sehr teuer sein kann. In aller Regel werden für Schulden weit mehr Zinsen gezahlt, als beim Sparen jemals erwirtschaftet werden können. Es macht keinen Sinn, Geld zu einem Zinssatz von zum Beispiel 1 Prozent anzusparen, wenn der Dispositionskredit durch die Bank mit 12 Prozent verzinst wird oder ein anderer Kredit mit Zinsen von 3 Prozent belastet wird.

Ist bei der Liquiditätsprüfung als Ergebnis festzustellen, dass ein bestimmter Betrag für die Altersvorsorge dauerhaft eingesetzt werden kann, stellt sich die Frage nach der Form der Altersvorsorge.

Die nachfolgenden Erläuterungen im Studentext stellen dar, welche rechtlichen Sachverhalte bei der Planung der Vorsorge, der Vorsorgeanalyse und den Möglichkeiten, Altersvorsorge zu betreiben, zu beachten sind, um eine individuelle Entscheidung für die Altersvorsorge treffen zu können, damit man im Alter ausreichend versorgt ist.

Infobox 5:

Ludwig Erhard, der Inbegriff des deutschen Wirtschaftswunders, hat einmal gesagt:

„Vermögensaufbau – und nichts anderes ist Altersvorsorge – ist eigentlich ganz einfach! Man muss nur weniger ausgeben als man einnimmt. Aber genau dort liegt das eigentliche Problem. Vermögen baut man nur durch Sparen auf und Sparen bedeutet immer Konsumverzicht. Nicht mehr Verdienst ist entscheidend, sondern weniger Ausgaben.“

6.2 Liquiditätsreserve

Nach der Absicherung der Existenz bedrohenden Risiken, aber noch vor dem eigentlichen Vermögensaufbau für die private Altersvorsorge, sollte der Aufbau einer Liquiditätsreserve stehen. Liquidität kostet zwar grundsätzlich Rendite, genau das ist aber der Grund, damit das Altersvorsorgepolster weitergeführt werden kann beziehungsweise nicht angegriffen zu werden braucht, wenn unerwartete Ausgaben anfallen. Um den Ansparprozess nicht durch eventuell erforderlich werdende Entnahmen gefährden zu müssen, könnte es wichtig sein, eine gewisse „Notreserve“ als Liquidität zu halten. Unvorhergesehene Ausgaben (defekte Waschmaschine, neuer Kühlschrank, ...) könnten sonst zu der oben angesprochenen Entnahme aus dem „Vorsorgetopf“ führen. Zu viel Liquidität schmälert allerdings die langfristig zu erwartende Rendite.

Die Höhe der Liquiditätsreserve ist eher individuell zu beurteilen, als Richtlinie dienen ein bis drei Monatsnettogehälter.

Abbildung 7: Versorgungssituation



6.3 Vorsorgeanalyse

Bevor mit dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge begonnen wird, sollte der jeweilige Ist-Zustand (der Altersvorsorge) analysiert werden.

6.3.1 Ist - Zustand der Versorgung im Alter und bei Erwerbsminderung

Um den Ist-Zustand (bisherige Versorgung im Alter / bei Erwerbsminderung) beurteilen zu können, sollte ein sogenannter „Kassensturz“ durchgeführt werden.

Für den Kassensturz wird eine Übersicht über die wesentlichen zu erwartenden Einkünfte im Alter benötigt.

Grundlage der Altersvorsorgeplanung ist – zumindest bei in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen – die Renteninformation.

Neben den Einkünften aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Einnahmen aus privater und betrieblicher Vorsorge benötigt.

Zur Einschätzung der zu erwartenden Leistungen sollten – kaufkraftbereinigt – der Bezug auf den heutigen Zeitpunkt hergestellt werden. Hierzu muss eine Annahme über die jährliche durchschnittliche künftige Inflation getroffen werden. Anschließend kann mithilfe der „Barwertmethode“ die Kaufkraft der zu erwartenden Leistung zum heutigen Zeitpunkt berechnet werden.

Infobox 6: Anmerkungen zum Barwert

Die Geldentwertung führt dazu, dass heutige Sparer mit der nominal gleichen Summe im Alter weniger kaufen können als für denselben Betrag heute. Auch wenn die Ablaufleistung eines Vertrages nach heutigen Gesichtspunkten als ausreichend angesehen wird, kann die künftige Kaufkraft dieser Summe den Bedarf im Alter unter Umständen nicht abdecken. Um die Kaufkraft einer zukünftig zu erwartenden Leistung besser einschätzen zu können, sollten die künftigen Werte auf heutige Werte umgerechnet werden. Hierzu diskontiert man den zukünftigen Wert.

Mit dem Barwertrechner der Deutschen Rentenversicherung können die künftigen Werte unter Angabe der angenommenen Inflation in heutige Werte „umgerechnet“ werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch an die möglicherweise lange Laufzeit der künftigen Rentenleistungen gedacht werden. So nimmt zum Beispiel der reale Wert einer konstanten Monatsrente im Laufe der Jahre durch die Inflation ab. Bei einer Inflationsrate von jährlich 1,5 Prozent ist der Wert einer konstanten Rente nach 10 Jahren um rund 18 Prozent und nach 20 Jahren sogar um rund 33 Prozent geringer als zu Beginn dieser Rentenlaufzeit. Der Wertverlust kann möglicherweise durch eine Dynamisierung (regelmäßige Erhöhung) der Rente ausgeglichen werden.

Beispiel 1 (Rechnungen mit dem Barwertrechner / www.deutsche-rentenversicherung.de):

Auszahlungsjahr: 2040
Zukunftswert: 1.000 EUR
Inflationsrate: 1,50 Prozent
Ergebnis:
Barwert: 788,03 EUR

Die Kaufkraft einer Rente im Jahr 2040 in Höhe von 1.000 Euro hat unter Zugrundelegung einer Inflationsrate von jährlich 1,5 Prozent nach heutigen Maßstäben eine Kaufkraft von circa 780 Euro.

Es empfiehlt sich, den Wert der Leistungen mit den heutigen Größen zu bewerten, das heißt, sie auf den heutigen Stichtag zu beziehen.

Beachte:

Sofern für den Ist-Zustand der Altersvorsorge die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Anpassung zugrunde gelegt wird, muss dieser Wert nicht diskontiert werden, da man vereinfacht davon ausgehen kann, dass die Rentenanpassungen und die Inflation sich über die Zeit ausgleichen werden.

Bei der Ermittlung der „Ist-Versorgung“ ist zu beachten, dass von den Bruttobeträgen in der Regel noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Steuern zu zahlen sind.

6.3.1.1 Exkurs: Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Um einzuschätzen, wie hoch eine zu erwartende Netto-Rente ist, zeigen die nachfolgenden Tabellen beispielhaft, wie sich der Bruttobetrag der Altersrente unter Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und eventuellen Steuern zum verfügbaren Netto-Einkommen verändert. Im folgenden wird von einer Rentenzahlung im Jahr 2040 ausgegangen. Es wird unterstellt, dass die Renten bis dahin jährlich mit 2% angepasst werden. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die jährliche Inflation 1,5% beträgt. Um die Kaufkraft der künftigen Rente einschätzen zu können, muss die Inflation also herausgerechnet werden.

Die Darstellung bezieht sich auf eine Person, die jedes Jahr das Durchschnittsentgelt erzielt.

Tabelle 1: Vereinfachte Berechnungen nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Steuern alte Bundesländer Rentenbeginn 2040.

Beitragsjahre		Monatliche Rentenhöhe abzüglich (geschätzter) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Steuern (jeweils gerundete Euro-Beträge) - Rentenbeginn 2040			
	Bruttorente im Jahr 2040	Bruttorente in heutiger Kaufkraft	KV/PV	Steuer	Nettorente
20	1.030	810	80	0	730
25	1.290	1.020	100	0	920
30	1.550	1.220	120	20	1.080
35	1.810	1.430	140	60	1.230
40	2.060	1.620	160	90	1.370
45	2.320	1.830	180	150	1.500

Die vereinfachte Berechnung zeigt, in welcher Höhe Abzüge bei einem Rentenbeginn im Jahr 2040 zur Kranken- und Pflegeversicherung und Steuern in etwa anfallen.

Für die Berechnung des Nettorentenbetrages wurden die Krankenversicherungsbeiträge des Rentenempfängers und die Beiträge zur Pflegeversicherung von insgesamt etwa 10 Prozent berücksichtigt.

Für die Schätzung der Steuer wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Einkünfte vorhanden sind.

Sofern keine weitere Vorsorge besteht, stellt sich nun die Frage, ob die errechnete Nettorente ausreicht, den gewünschten Lebensstandard zu sichern.

Hinweis:

Die Deutsche Rentenversicherung unterstützt die Versicherten bei der Erstellung der Übersicht über die zu erwartenden Einkünfte im Alter mit Altersvorsorgegesprächen. Ausgehend von den allgemeinen Aussagen einer vorliegenden Renteninformation und den Vorstellungen des Kunden zum Rentenbeginn werden die zu erwartenden Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt.

Unter Einbeziehung weiterer eventuell vorhandener Formen der Altersvorsorge erfolgt eine modellhafte Schätzung der steuerlichen Belastung im Alter, so dass die Kundin mit dem voraussichtlich verfügbaren Einkommen und ihren Bedarf einen etwaigen (weiteren) Vorsorgebedarf abschätzen kann. Siehe hierzu auch Abschnitt 14.

6.3.2 Soll-Zustand der Versorgung im Alter

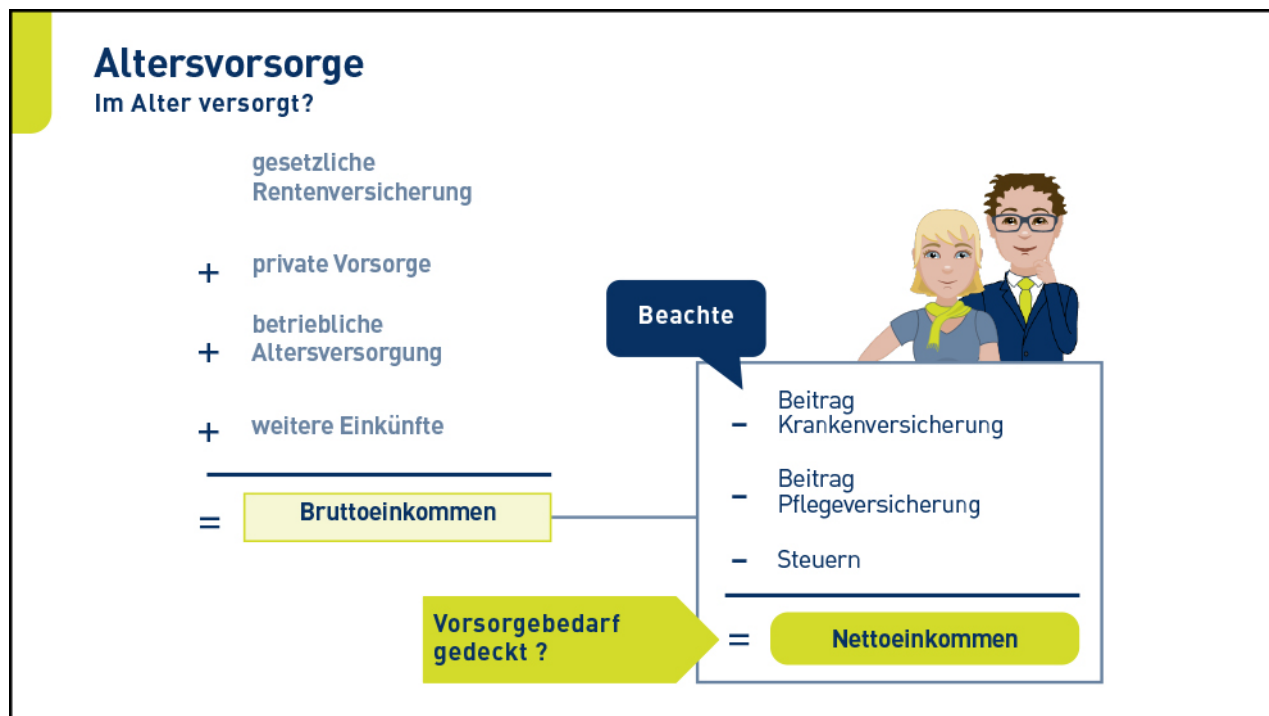
Wie hoch sollten meine Einkünfte im Alter sein damit der individuelle Lebensstandard gehalten werden kann?

Bei dieser „Schätzung“ kann es sich nur um circa Werte handeln. Allein die Auseinandersetzung mit diesem Thema reicht in der Regel zur Sensibilisierung aus.

Sofern eine tatsächliche oder „gefühlte“ Differenz zwischen den (erwarteten) Einnahmen und den (erwarteten) Ausgaben entstanden ist, sollte überlegt werden ob und gegebenenfalls wie diese „Lücke“ zu schließen ist.

Der Vorsorgebedarf ist keine „starre Größe“, sondern ändert sich in Laufe des Lebens kontinuierlich. Gründe hierfür sind individuelle Faktoren wie zum Beispiel veränderte Einkommensverhältnisse (Karriere) oder auch die Gründung einer Familie (Geburt von Kindern), aber auch der ökonomischen Verhältnisse (z. b. Niedrigzinsphase, rechtliche Rahmenbedingungen)

Abbildung 8: Im Alter vorgesorgt?



6.4 Zusammenfassung des Kapitels

Die wesentlichen Inhalte des Kapitels lassen sich in folgenden Fragen zusammenfassen:

- Ist die persönliche Versorgung im Alter ausreichend?
- Bestehen finanzielle Möglichkeiten zur Altersvorsorge?
- Besteht die dauerhafte Bereitschaft zum Konsumverzicht?

Fragen zur Selbstüberprüfung

Frage 13: nicht belegt

Frage 14: Was ist unter dem Begriff „Barwertmethode“ zu verstehen?

Frage 15: Wozu dient eine Liquiditätsreserve?

7. Steuerliche Förderung von privaten Vorsorgeaufwendungen

7.1 Grundsätzliches zum Steuerrecht

Wer in Deutschland seinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland. Auf eine deutsche Staatsangehörigkeit kommt es nicht an. Die während der unbeschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünfte unterliegen der deutschen Einkommensteuer.

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten festzustellen. Werbungskosten sind Aufwendungen, die durch die jeweilige Tätigkeit veranlasst sind. Dazu gehören unter anderem Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Kontoführungsgebühren, Arbeitsmittel, Arbeitszimmer.

Der Gesetzgeber hat bei der Ermittlung der Einkünfte für die Werbungskosten bestimmte Pauschbeträge vorgesehen. Unter Anderem den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.230 Euro jährlich.

Wenn allerdings die tatsächlichen nachgewiesenen Werbungskosten des Steuerpflichtigen höher sind als die Pauschbeträge, können sich aus dem Differenzbetrag Steuererstattungen ergeben.

Abbildung 9: Steuerliches Grundmodell (abstrakt)



7.2 Sonderausgaben

Weitere Abzugsbeträge im steuerlichen Sinne sind die abziehbaren Sonderausgaben. Altersvorsorgeaufwendungen, sonstigen Vorsorgeaufwendungen, weitere Sonderausgaben und dem zusätzlichem Sonderausgabenabzug.

7.2.1 Altersvorsorgeaufwendungen

Zu den steuerlich begünstigten Vorsorgebeiträgen gehören sowohl gesetzliche Altersvorsorgeaufwendungen als auch private Altersvorsorgeaufwendungen.

Die Vorsorgeaufwendungen für eine Altersvorsorge können je nach Art der Altersversorgung steuerlich unterschiedlich und nebeneinanderstehend gefördert werden.

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählen die Beiträge

- zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (auch der steuerfreie Arbeitgeberanteil),
- zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- zu den landwirtschaftlichen Alterskassen
und
- zu Basis-Versicherungen.

Für Altersvorsorgeaufwendungen gilt für den Ledigen eine Begrenzung auf den jeweils geltenden Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung (West). Dies sind 2023 im Jahr 27.566 Euro (55.132 Euro für Verheiratete).

Beachte: Bis 2014 war der Höchstbetrag auf 20.000 Euro festgeschrieben.

Der steuerfreie Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ist abzuziehen.

Abbildung 10: Steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge im Jahr 2023

Basisrente Steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge		
Beispiel in EUR		
Arbeitnehmer ledig	Arbeitsentgelt 2024	32.258
Arbeitnehmeranteil		3.000
Arbeitgeberanteil		3.000
Basisrente/„Rürup“-Rente		2.400
insgesamt		8.400
Höchstbetrag	27.566	
niedrigerer Betrag		8.400
minus Arbeitgeberanteil		3.000
anzurechnende Altersvorsorgeaufwendungen		5.400

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer Bruno Beispiel hat einen Bruttoverdienst in Höhe von 50.000 Euro und zahlt im Jahr 2024 zusätzlich 1.200 Euro in eine Basisrente.

Wie hoch sind die als Sonderausgaben absetzbaren Altersvorsorgeaufwendungen?

Bruttoverdienst:		50.000 Euro
Berechnung der Altersvorsorgeaufwendungen		
Beiträge zur Basisrente	1.200 Euro	
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	4.650 Euro	
Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	4.650 Euro	
Summe:	10.500 Euro	
Höchstbetrag	27.566 Euro	
Der Höchstbetrag wird nicht überschritten, daher:		
	10.500 Euro	
abzüglich Arbeitgeberanteil	- 4.650 Euro	
Altersvorsorgeaufwendungen	5.850 Euro	

Bruno Beispiel kann Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 5.850 Euro geltend machen.

7.2.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören unter anderem Beiträge

- zu gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen,
- zur Arbeitslosenversicherung,
- zur Pflegeversicherung,
- zu Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikolebensversicherungen und zu privaten Lebens- und Rentenversicherungen mit Beginn vor 2005.

Seit dem Jahr 2010 kann ein größerer Teil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob jemand privat oder gesetzlich versichert und Arbeitnehmerin oder Selbstständiger ist.

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz sind die bisherigen Höchstgrenzen für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen auf 2.800 Euro (für Versicherte, bei denen sich niemand an den Aufwendungen zur Krankenversicherung beteiligt) beziehungsweise 1.900 Euro erhöht worden. Übersteigen die Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegeversicherung für sich genommen diese Höchstbeträge, sind diese in vollem Umfang abzuziehen. Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen können dann allerdings nicht mehr berücksichtigt werden.

Beispiel 3:

Der Arbeitnehmer Bruno Beispiel hat einen Bruttoverdienst in Höhe von 50.000 Euro und zahlt im Jahr 2.400 Euro zu einer **Basiskranken-** und Pflegeversicherung, 150 Euro für eine Haftpflichtversicherung und 1.200 Euro in eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Wie hoch sind die als Sonderausgaben absetzbaren sonstigen Vorsorgeaufwendungen?

Berechnung der sonstigen Vorsorgeaufwendungen		
Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegeversicherung	2.400 Euro	
Höchstbetrag beziehungsweise tatsächliche Aufwendungen	2.400 Euro	
sonstigen Vorsorgeaufwendungen	2.400 Euro	

Bruno Beispiel kann sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 2.400 Euro geltend machen.

7.2.3 Weitere Sonderausgaben

Weitere Sonderausgaben sind beispielhaft:

- Unterhaltszahlungen an geschiedene oder dauernd getrenntlebende Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner
- Kirchensteuer
- Berufsausbildungskosten
- Schulgeld
- Spenden
- Kinderbetreuungskosten

Anstelle des Nachweises von unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben sind Pauschbeträge möglich. Es wird eine Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 36 Euro (Ledige) und 72 Euro (bei gemeinsamer Veranlagung für Verheiratete) berücksichtigt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

7.2.4 Altersvorsorgebeiträge (Zusätzlicher Sonderausgabenabzug)

Zu den zusätzlichen Sonderausgaben gehören die im Veranlagungszeitraum geleisteten Altersvorsorgebeiträge zu einem Riester-Vertrag.

Neben den eigenen Einzahlungen ist die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage) zu berücksichtigen.

Weitere Erläuterungen können Sie dem Kapitel 9 „Riester-Rente“ entnehmen.

Fragen zur Selbstüberprüfung

Frage 16: Welche Beiträge zählen zu den Altersvorsorgeaufwendungen und wie werden sie steuerrechtlich bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt?

Frage 17: Welche Beiträge zählen zu den „Sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ und wie werden sie steuerrechtlich bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt?

Frage 18: Bis zu welcher Höhe können „Sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben berücksichtigt werden?

8. Überblick über die staatlich geförderte Altersvorsorge

Der Staat unterstützt den Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge mit unterschiedlichen Formen. Diese sind:

- Riester-Rente (hier erfolgt die Förderung durch Zulagen und gegebenenfalls einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug)
- Betriebliche Altersversorgung (hier erfolgt die Förderung durch die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit beziehungsweise durch die „Riester“-Förderung)
- Basisrente (hier erfolgt die Förderung durch Steuerfreistellung der Beiträge)

Abbildung 11: Förderwege



Fragen zur Selbstüberprüfung

Frage 19: Benennen Sie bitte die Förderwege der staatlich geförderten Altersvorsorge.

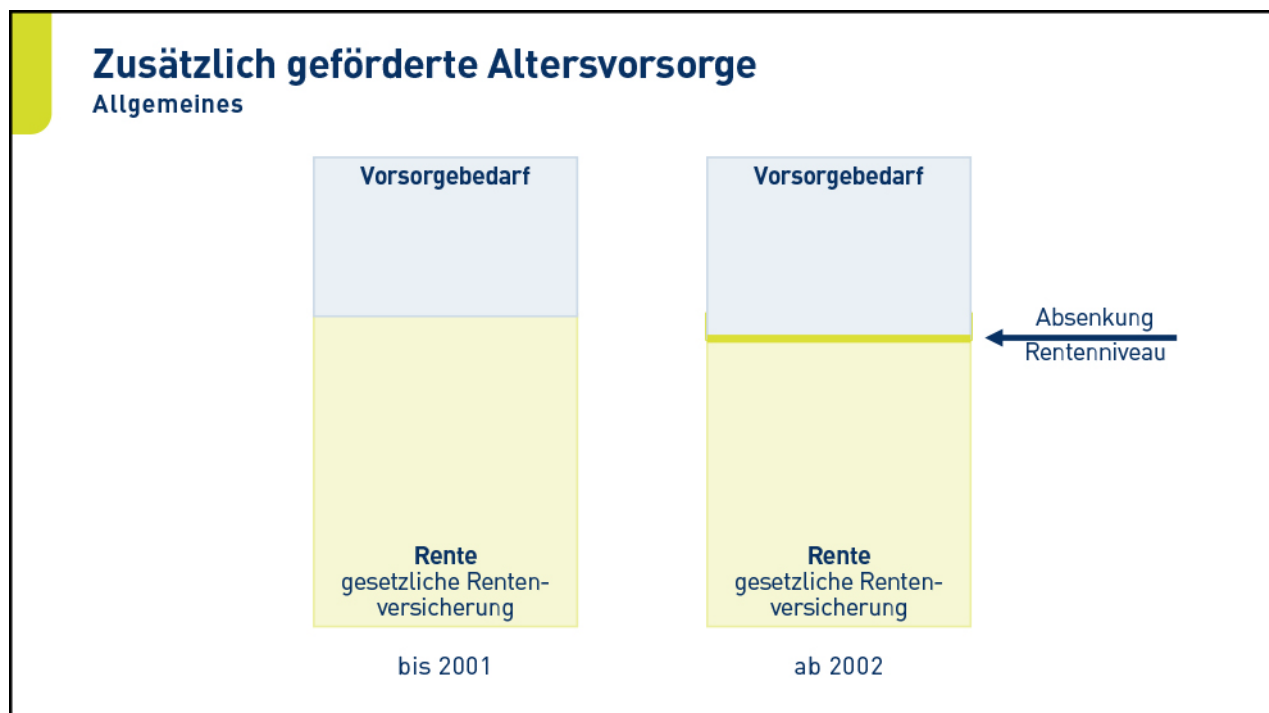
Frage 20: Wie erfolgt die Förderung der einzelnen Wege?

9. Riester-Rente

9.1 Allgemeines

Als Ausgleich zur Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde mit Wirkung vom 01.01.2002 die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge eingeführt, um so den eigenverantwortlichen Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung zu fördern.

Abbildung 12: Allgemeines zum Vorsorgebedarf



Das steuerliche Förderungssystem setzt sich aus einer progressionsunabhängigen Zulage und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag zusammen.

Die steuerliche Förderung steht grundsätzlich denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform und des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wirtschaftlich betroffen sind und den betreffenden Alterssicherungssystemen weiterhin "aktiv" angehören (förderberechtigter Personenkreis).

Ferner ist zu beachten, dass nur bestimmte Altersvorsorgeprodukte im Rahmen der privaten Altersvorsorge (förderbare Produkte) beziehungsweise bestimmte Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gefördert werden.

Hierbei werden Anlageformen berücksichtigt, die im Alter eine lebenslange Auszahlung vorsehen. Dazu gehören in der Regel Rentenversicherungen, aber auch Sparpläne, die mit

Auszahlungsplänen und lebenslangen Absicherungen ab 85 Jahren (sogenannte Restverrentungspflicht) verbunden sind.

Im Jahr 2008 wurde durch das Eigenheimrentengesetz (EigRentG) unter anderem der Kreis der begünstigten Anlageprodukte erweitert ("Wohn-Riester"). So können nunmehr zum Beispiel Darlehensverträge für die Bildung selbst genutzten Wohneigentums in Form von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen abgeschlossen werden.

Sofern es sich um die betriebliche Altersversorgung handelt, können Beiträge an eine Direktversicherung beziehungsweise an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds förderbar sein. Dies gilt jedoch nur, wenn beim Arbeitnehmer eine individuelle Versteuerung der Altersvorsorgebeiträge erfolgt.

Die Ermittlung und Auszahlung der Zulagen erfolgt auf Antrag des Zulageberechtigten durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Ob ein über die Zulage hinausgehender Anspruch im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs besteht, wird - wenn dies vom Steuerpflichtigen beantragt werden - vom zuständigen Finanzamt geprüft.

Damit ein Produkt zertifiziert werden kann, müssen die Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geprüft werden und ein Zertifikat mit Nummer vergeben worden sein.

9.2 Persönliche Voraussetzungen

9.2.1 Allgemeines

Um die Zulageförderung nach §10a EStG und Abschnitt XI EStG beziehungsweise den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen zu können, sind persönliche Voraussetzungen zu erfüllen.

Als unmittelbar begünstigte Person kommt demnach nur in Betracht, wer

- zum begünstigten Personenkreis gehört
und
- förderbare Altersvorsorgebeiträge leistet.

Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr (Veranlagungszeitraum) zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben.

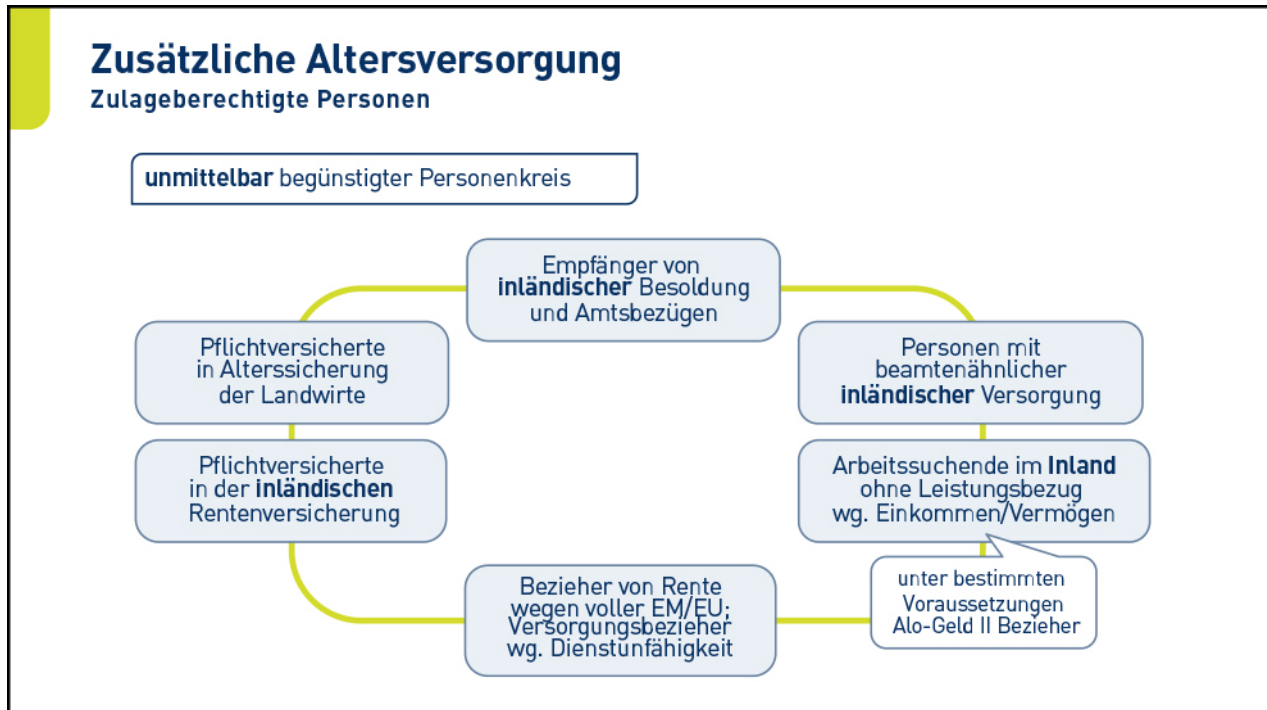
Der Sonderausgabenabzug setzt des Weiteren voraus, dass die Steuerpflichtige zuvor, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber dem Anbieter schriftlich darin eingewilligt hat, dass dieser die Daten der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer an die ZfA übermittelt. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, die Steuerpflichtige widerruft die Einwilligungserklärung schriftlich gegenüber dem Anbieter.

9.2.2 Unmittelbar begünstigte Personen

Unterschieden wird zwischen unmittelbar und mittelbar begünstigten Ehegatten.

Das Einkommensteuergesetz wendet alle Regelungen für Ehegatten auch auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften an. Zur besseren Lesbarkeit wird daher auf eine gesonderten Benennung der eingetragenen Lebenspartnerschaft verzichtet.

Abbildung 13: Zulageberechtigter Personenkreis



Zu den unmittelbar förderberechtigten Personen gehören grundsätzlich

- Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

Hierzu gehören zum Beispiel:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Selbstständige, wenn sie Pflichtbeiträge an die inländische gesetzliche Rentenversicherung zahlen,
- Bezieherinnen von Entgeltersatzleistungen, also zum Beispiel Krankengeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld I (wenn für sie Pflichtbeiträge an die inländische gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden),
- Kindererziehende (wenn für sie Kindererziehungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden),

- Geringfügig Beschäftigte, die Pflichtbeiträge an die inländische gesetzliche Rentenversicherung zahlen (ab 2013 kein Verzicht auf Versicherungspflicht beziehungsweise bis 2012 Verzicht auf Versicherungsfreiheit),
- Versicherte, die freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten,
- versicherungspflichtige Landwirte,
- Empfängerinnen von inländischer Besoldung und gleichgestellte Personen

Zum begünstigten Personenkreis gehören unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel auch Empfängerinnen von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einen entsprechenden Landesbesoldungsgesetz und steuerpflichtige Personen, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

Eine weitere Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist die schriftliche Einwilligung der Begünstigten zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle an die ZfA. Zuständige Stelle ist in aller Regel die jeweilige Besoldungsstelle. Die Einwilligung ist spätestens bis zum Ablauf des aktuellen Beitragsjahres gegenüber der zuständigen Stelle zu erteilen. Darüber hinaus muss ein Angehöriger dieses Personenkreises über die zuständige Stelle eine Zulagennummer beantragen, sofern er keine Sozialversicherungsnummer hat.

- Pflichtversicherten gleichstehende Personen

Den Pflichtversicherten der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung stehen Personen gleich, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen. Wird eine Leistung nicht gezahlt, weil sich die Arbeitslose nicht bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet hat, besteht keine Förderberechtigung. Darüber hinaus stehen nach dem 31.12.2010 Beziehende von Arbeitslosengeld II (ab 2023 Bürgergeld), denen eine Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, auch den Pflichtversicherten gleich.

In den Fällen der Arbeitslosigkeit muss für die Zulageberechtigung unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit eine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis vorliegen.

- Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer

Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem vergleichbar ist und vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde, sofern sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Das gilt ebenso für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die Pflichtversicherung in der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht. In sämtlichen ausländischen Rentenversicherungssystemen der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland bestehen derartige Pflichtversicherungen.

- Bezieherinnen einer Rente/ Versorgung wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit/ Dienstunfähigkeit

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Personen, die nicht nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG begünstigt sind und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG genannten inländischen Alterssicherungssysteme beziehen, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer in § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG genannten Personengruppe angehörten. Der Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Berufsunfähigkeit begründet keine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei Beziehern einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist die Erteilung einer Einwilligungserklärung.

Ein tatsächlicher Bezug der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist nicht erforderlich, wenn ein Anspruch dem Grunde nach besteht, aber die Rente oder Versorgung aufgrund von Anrechnungsvorschriften nicht geleistet wird.

Hinweis:

Eine abschließende Aufzählung aller unmittelbar begünstigten Personen enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 21.12.2017 „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge“.

9.2.3 Nicht unmittelbar begünstigte Personen

Nicht unmittelbar begünstigt sind insbesondere folgende Personengruppen:

- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie beziehungsweise auf Antrag befreite Personen für die Zeit der Befreiung

Hierzu zählen zum Beispiel

- Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel Ärztinnen, Architektinnen, Rechtsanwältinnen), selbstständig tätige Handwerkerinnen, wenn für sie

mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen

Bezirksschornsteinfegerinnen

- Selbstständige mit einer Auftraggeberin als so genannte Existenzgründerinnen
 - seit 01.01.2011 Beziehende von Arbeitslosengeld II (ab 2023 Bürgergeld), wenn sie keine Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet bekommen
 - in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Personen,
 - geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungspflicht verzichtet haben,
 - Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist
- und
- Bezieherinnen einer Vollrente wegen Alters, sofern sie nicht aufgrund einer Beschäftigung pflichtversichert sind.

9.2.4 Ehegatten von unmittelbar begünstigten Personen

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) zulageberechtigt, wenn

- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, zertifizierten Vertrag (Altersvorsorgevertrag) abgeschlossen haben oder der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat,
 - sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, (EU-/EWR-Staat) haben
- und
- der mittelbar Zulageberechtigte ab 2012 zugunsten seines Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr **mindestens 60 Euro** (anspruchsbegründender Betrag) geleistet hat.

Es reicht nicht aus, wenn der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung verfügt.

Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/erbracht werden. Vom mittelbar zulageberechtigten Ehegatten muss kein einkommensabhängiger Altersvorsorgebeitrag erbracht werden. Er hat nur wie oben beschrieben einen anspruchsbegründenden Betrag von 60 Euro zu leisten.

Die mittelbare Zulageberechtigung entfällt, wenn der mittelbar Zulageberechtigte unmittelbar zulageberechtigt wird, der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört oder die Ehegatten dauernd getrennt leben oder mindestens ein Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in einem EU-/EWR-Staat hat.

Fließen dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag zu, kann er für diesen Vertrag keine Zulage mehr beanspruchen.

Abbildung 14: Mittelbar zulageberechtigter Personenkreis



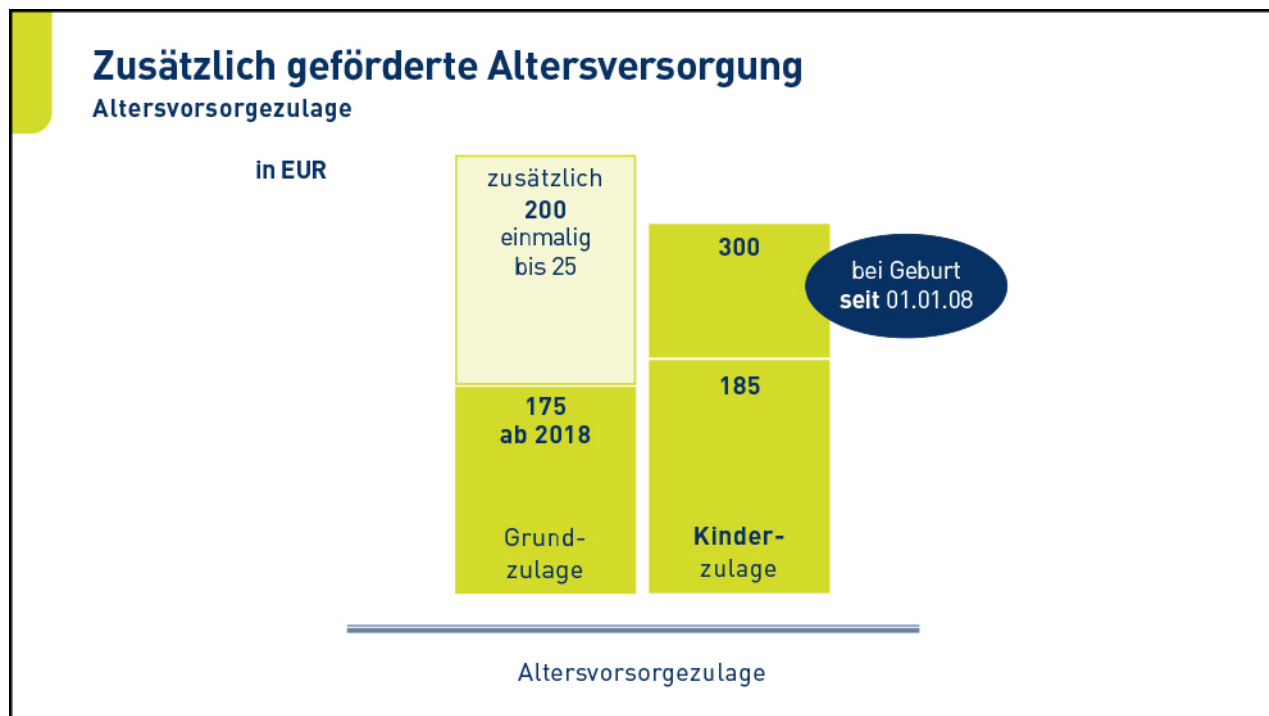
9.2.5 Fördersystem

Das steuerliche Förderungssystem setzt sich aus der Altersvorsorgezulage und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag zusammen.

9.2.6 Altersvorsorgezulage

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

Abbildung 15: Altersvorsorgezulage



9.2.6.1 Grundzulage

Jede Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt ab dem Jahr 2018 jährlich 175 Euro. Bis einschließlich 2017 betrug die Grundzulage jährlich 154 Euro

9.2.6.1.1 Erhöhte Grundzulage

Für alle unmittelbar Zulageberechtigten, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird seit 2008 einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage gewährt. Durch diesen sogenannten "Berufseinsteiger-Bonus" soll insbesondere für junge Menschen ein Anreiz geschaffen werden, frühzeitig mit dem Altersvorsorgespahren zu beginnen.

9.2.6.2 Kinderzulage

Neben der Grundzulage erhält die Zulageberechtigte für jedes Kind, für das ihr gegenüber Kindergeld festgesetzt wird, eine Kinderzulage. Sie wird damit jeweils nur einem Elternteil gewährt und beträgt seit 2008 jährlich 185 Euro.

Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren sind, beträgt die Kinderzulage jährlich 300 Euro.

Für den Anspruch auf Kinderzulage reicht es aus, dass in dem Beitragsjahr, für das die Kinderzulage beantragt wird, pro Kind mindestens für einen Monat Kindergeld gegenüber der Zulageberechtigten festgesetzt wurde. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung des Kindergeldes kommt es nicht an. Der Anspruch besteht für ein Beitragsjahr auch dann, wenn das Kindergeld für dieses Jahr erst in einem späteren Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt wird. Soweit der

Kindergeldberechtigte keinen Kindergeldantrag gestellt hat, besteht kein Anspruch auf die Kinderzulage.

9.2.6.2.1 Kinderzulageberechtigung bei miteinander verheirateten Eltern

Steht ein Kind zu beiden Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat haben, in einem Kindschaftsverhältnis, erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage. Die Eltern können gemeinsam für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass der Vater die Zulage erhält. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, welchem Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wurde. Die Übertragung der Kinderzulage muss auch in Fällen beantragt werden, in denen die Mutter keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage hat, weil sie beispielsweise keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Der Antrag kann für jedes einzelne Kind gestellt werden und nach Eingang beim Anbieter für das abgelaufene Beitragsjahr nicht mehr widerrufen werden.

Diese Ausführungen gelten grundsätzlich auch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften, wobei die Kinderzulage dem Lebenspartner zusteht, dem gegenüber dem Kindergeld festgesetzt wird.

9.2.6.2.2 Kinderzulageberechtigung in anderen Fällen

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, leben sie dauernd getrennt oder haben sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem EU/ EWR-Staat, hat der Elternteil Anspruch auf die Kinderzulage, dem gegenüber Kindergeld für das Kind festgesetzt wird. Eine Übertragung ist nicht möglich.

Wurde während des Beitragsjahrs mehreren Zulageberechtigten für unterschiedliche Zeiträume Kindergeld ausgezahlt, hat grundsätzlich derjenige den Anspruch auf die Kinderzulage, dem gegenüber für den zeitlich frühesten Anspruchszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt wurde.

9.2.7 Zulageantrag

Die Altersvorsorgezulage wird auf Antrag für jedes Beitragsjahr gezahlt. Die Altersvorsorgezulage ist vom Zulageberechtigten bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter seines Vertrages zu beantragen (Beispiel: Der Antrag auf Zulage für das Beitragsjahr 2022 ist spätestens bis zum 31.12.2024 zu stellen). Maßgebend ist der Zeitpunkt, an dem der Zulageantrag beim Anbieter eingeht. Der Zulageberechtigte kann seinen Anbieter schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr - bis auf Widerruf - zu beantragen (so genannter "Dauerzulageantrag"). Von dieser Möglichkeit können grundsätzlich alle Zulageberechtigten Gebrauch machen. Damit entfällt für den Anbieter die jährliche Übersendung eines Antragsformulars an die Zulageberechtigte und für den Zulageberechtigten die jährliche Rücksendung des ergänzten und unterschriebenen Antrags. Der Zulageberechtigte ist

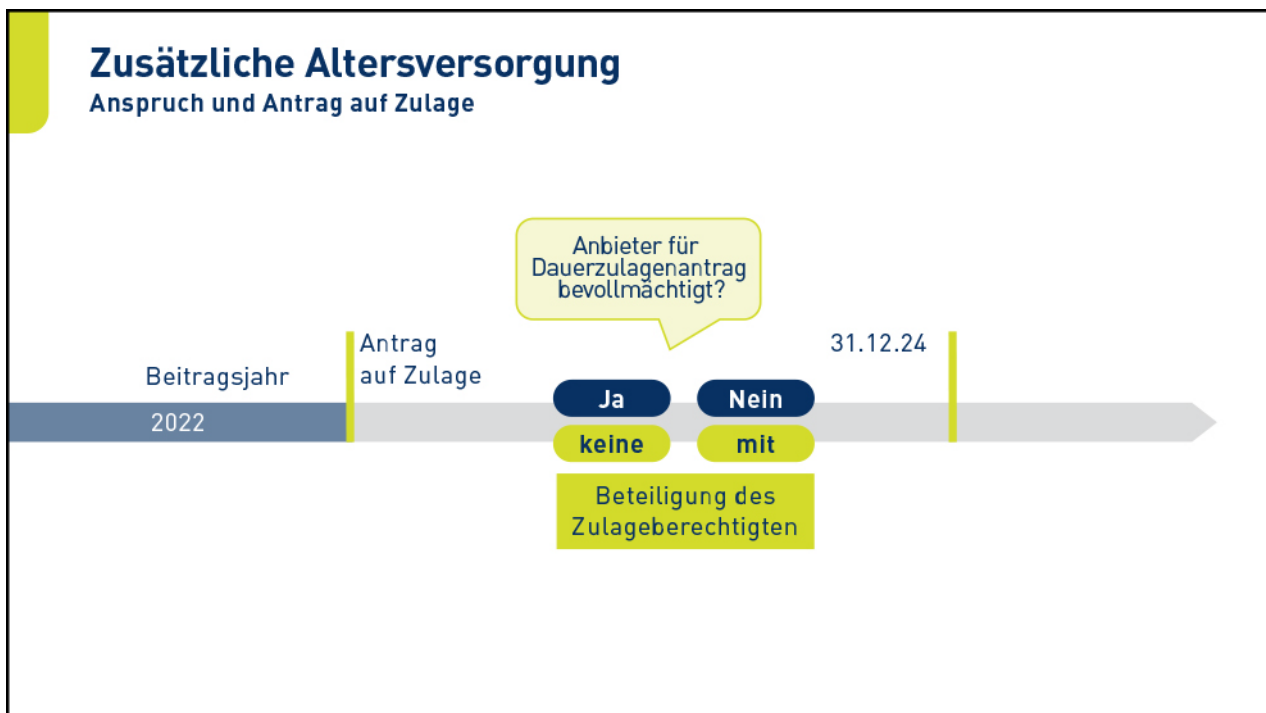
verpflichtet, dem Anbieter eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führen; zum Beispiel:

- Änderung der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/ unmittelbar),
- Änderung des Familienstandes,
- Änderung der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages, sofern diese im Antrag angegeben worden sind (zum Beispiel tatsächliches Entgelt),
- Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,
- Änderung der Zuordnung der Kinder.

In seinem eigenen Interesse sollte die Anlegerin darüber hinaus auch Änderungen der folgenden Tatbestände anzeigen:

- Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge
- Änderung des beruflichen Status (zum Beispiel Angestellte wird Beamtin)
- Erhöhung der Anzahl der Kinder, für die eine Kinderzulage beantragt werden soll
- Änderung der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer.

Abbildung 16: Anspruch und Antrag auf Zulage



9.3 Mindesteigenbeitrag

Die Zulage wird nur dann gewährt, wenn sich auch die Zulageberechtigte am Aufbau des Altersvorsorgevermögens beteiligt (Eigenbeitrag).

Der Mindesteigenbeitrag ist der Beitrag, bei dem der Zulageanspruch in voller Höhe realisiert werden kann. Dieser beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2008 jährlich 4 Prozent der maßgebenden Einnahmen (maximaler Mindesteigenbeitrag 2.100 Euro) abzüglich der Zulage. Da sich die Sparleistung aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen zusammensetzt, braucht die Zulageberechtigte somit die erforderliche Sparleistung von 4 Prozent nicht allein aufzubringen. Die Altersvorsorgezulage vermindert sich entsprechend, wenn die Berechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag (erwartete Sparleistung abzüglich des Zulageanspruchs) zugunsten der begünstigten - maximal zwei - Verträge erbracht hat.

Abbildung 17: Altersvorsorgebeitrag seit 2008



Die maßgebenden Einnahmen berechnen sich grundsätzlich aus der Summe der in dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen beziehungsweise der bezogenen Besoldung. Der Mindesteigenbeitrag ist mit dem Sockelbetrag zu vergleichen. Dieser beträgt 60 Euro. Die Altersvorsorgezulage wird nicht gekürzt, wenn die Berechtigte in dem maßgebenden Beitragsjahr den höheren der beiden Beträge als Eigenbeitrag zugunsten der begünstigten - maximal zwei - Verträge eingezahlt hat.

9.3.1 Berechnungsgrundlagen

Maßgebend für den individuell zu ermittelnden Mindesteigenbeitrag ist grundsätzlich die Summe der in dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des SGB VI, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge.

9.3.1.1 Beitragspflichtige Einnahmen

Als "beitragspflichtige Einnahmen" im Sinne des SGB VI ist nur der Teil des Arbeitsentgelts zu erfassen, der die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigt. Insoweit ist auf diejenigen Einnahmen abzustellen, die im Rahmen des sozialrechtlichen Meldeverfahrens den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gemeldet werden. Die beitragspflichtigen Einnahmen ergeben sich bei Arbeitnehmerinnen und Bezieherinnen von Vorruhestandsgeld aus der Durchschrift der "Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV" (Arbeitsentgelte) und bei rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen aus der vom Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung.

9.3.1.1.1 Besoldung und Amtsbezüge

Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Bezüge-/ Besoldungsmitteilungen beziehungsweise den Mitteilungen über die Amtsbezüge der die Besoldung beziehungsweise die Amtsbezüge anordnenden Stelle. Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften.

9.3.1.1.2 Bezieher einer Rente/ Versorgung wegen voller Erwerbsminderung/ Erwerbsunfähigkeit/ Dienstunfähigkeit

Bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags ist die die Zulageberechtigung begründende (Brutto-) Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit oder die Versorgung wegen Dienstunfähigkeit zu berücksichtigen. Der Bruttorentenbetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Leistungsbestandteile, wie zum Beispiel der Auffüllbetrag oder der Rentenzuschlag sowie Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung zählen zum Bruttorentenbetrag.

Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Es sind nur die Rentenzahlungen für die Mindesteigenbeitragsberechnung zu berücksichtigen, die zur unmittelbaren Zulageberechtigung führen. Private Renten oder Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberücksichtigt.

9.3.1.1.3 Land- und Forstwirte

Bei Land- und Forstwirten, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind, sind für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte aus

Land- und Forstwirtschaft des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums (vor-vor-Jahreseinkommen) abzustellen. Sind Land- und Forstwirte neben der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeit auch als Arbeitnehmerin tätig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres und die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums zusammenzurechnen. Eine Saldierung mit negativen Einkünften aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft erfolgt nicht.

9.3.1.1.4 Elterngeld

Das Elterngeld ist keine maßgebende Einnahme. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Mindesteigenbeitragsberechnung erfolgt daher nicht.

9.3.1.1.5 Nicht erwerbsmäßige Pflege

Für die Pflegetätigkeit ist ein tatsächliches erzielter Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen.

9.3.2 Sonderfälle

Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Entgeltersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen.

Beispielhaft sind hier folgende Personen zu nennen:

- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
- behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden,
- Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- Bezieherinnen von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld,
- Beschäftigte, die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen,
- Bezieherinnen von Vorruhestandsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld,
- Versicherte, die freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten
- Versicherte, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind.

Sind die rentenrechtlich berücksichtigten beitragspflichtigen Einnahmen in den genannten Fallgestaltungen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt, der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung (zum Beispiel das Arbeitslosengeld oder Krankengeld), dann sind die tatsächlichen Einnahmen anstelle der rentenrechtlich berücksichtigten Einnahmen für die Berechnung des individuellen Mindesteigenbeitrags zugrunde zu legen.

Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt - ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag - maßgebend. Wird im vorangegangenen Kalenderjahr nur ein geringes tatsächliches Entgelt oder eine geringe Entgeltersatzleistung beziehungsweise gar kein Entgelt erzielt (zum Beispiel bei Pflichtversicherung aufgrund anzurechnender Kindererziehungszeiten), ist als Mindesteigenbeitrag mindestens der Sockelbetrag von 60 Euro zu zahlen, da in der Regel die Berechnung des individuellen Mindesteigenbeitrags einen geringeren Betrag ergibt.

9.3.3 Beispiele

a. Beate Beispiel, ledig, 2 Kinder (geboren 2006 und 2009), Vorjahreseinkommen 30.000 Euro

Mindesteigenbeitragsberechnung	Euro
Beitragspflichtige Einnahmen im Vorjahr	30.000
davon 4 Prozent	1.200
Höchstens	2.100
Anzusetzen	1.200
abzüglich Zulagen (1 x 175 Euro, 1x 185 Euro, 1x 300 Euro)	660
Mindesteigenbeitrag	540
Sockelbetrag	60
maßgebender Mindesteigenbeitrag:	540

b. Bianca Beispiel, ledig, kinderlos, Vorjahreseinkommen 30.000 Euro

Mindesteigenbeitragsberechnung	Euro
Beitragspflichtige Einnahmen im Vorjahr	30.000
davon 4 Prozent	1.200
Höchstens	2.100
Anzusetzen	1.200
abzüglich Zulagen (1 x 175 Euro)	175
Mindesteigenbeitrag	1.025
Sockelbetrag	60
maßgebender Mindesteigenbeitrag:	1.025

9.3.4 Besonderheiten bei Ehegatten, die die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen

Gehören beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist für jeden Ehegatten anhand der jeweiligen maßgebenden Einnahmen ein eigener Mindesteigenbeitrag zu berechnen. Die Grundsätze zur Zuordnung der Kinderzulage gelten auch für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages.

Abbildung 18: Ermittlung des Mindesteigenbeitrages



Ist nur ein Ehegatte unmittelbar und der andere mittelbar begünstigt, ist die Mindesteigenbeitragsberechnung nur für den unmittelbar begünstigten Ehegatten durchzuführen. Berechnungsgrundlage sind seine Einnahmen (siehe vorherige Erläuterungen). Der sich nach Anwendung des maßgebenden Prozentsatzes ergebende Betrag ist um die den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen zu vermindern. Hat der unmittelbar begünstigte Ehegatte den erforderlichen Mindesteigenbeitrag zugunsten seines Altersvorsorgevertrags oder einer förderbaren Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer förderbaren Direktversicherung erbracht, erhält auch der Ehegatte mit dem mittelbaren Zulageanspruch die Altersvorsorgezulage ungekürzt.

Der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte muss einen (privaten) zertifizierten Altersvorsorgevertrag haben und muss für die Beitragsjahre ab 2012 einen Betrag von 60 Euro geleistet haben. Bis 2011 war es nicht erforderlich, dass neben der Zulage eigene Beiträge zugunsten dieses Altersvorsorgevertrags geleistet werden.

9.3.4.1 Beispiel

- c. Benjamin und Bennet Beispiel, eingetragene Lebenspartnerschaft, Bennet ist mittelbar förderberechtigt mit eigenem Vertrag (60 Euro wurden auf den Vertrag eingezahlt), kinderlos, Vorjahreseinkommen von Benjamin beträgt 45.000 Euro

Mindesteigenbeitragsberechnung	Euro
Beitragspflichtige Einnahmen im Vorjahr (von Benjamin)	45.000
davon 4 Prozent	1.800
Höchstens	2.100
Anzusetzen	1.800
abzüglich Zulagen (1 * 175 Euro)	175
abzüglich Zulagen (1 * 175 Euro für den eingetragenen Lebenspartner)	175
Mindesteigenbeitrag	1.450
Sockelbetrag	60
maßgebender Mindesteigenbeitrag:	1.450

- d. Benita und Ben Beispiel, verheiratet, Ben ist mittelbar förderberechtigt ohne eigenen Vertrag, 2 Kinder (geboren nach 2007), Vorjahreseinkommen 10.000 Euro

Mindesteigenbeitragsberechnung	Euro
Beitragspflichtige Einnahmen von Benita im Vorjahr	10.000
davon 4 Prozent	400
Höchstens	2.100
Anzusetzen	400
abzüglich Zulagen (1 x 175 Euro)	175
abzüglich Zulagen (2x 300 Euro Kinderzulage)	600
Mindesteigenbeitrag	- 375
Sockelbetrag	60
maßgebender Mindesteigenbeitrag:	60

9.3.5 Kürzung der Zulage

Erbringt der unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen.

Ist ein Ehegatte nur mittelbar zulageberechtigt, gilt dieser Kürzungsmaßstab auch für sie, unabhängig davon, ob sie eigene Beiträge zugunsten ihres Vertrags geleistet hat.

9.3.5.1 Beispiel:

e. Brigitte und Bernd Beispiel, verheiratet, Brigitte hat im Vorjahr ein maßgebliches Einkommen in Höhe von 53.000 Euro. Bernd ist mittelbar förderberechtigt (anspruchsbegründender Beitrag in Höhe von 60 Euro wurde gezahlt), 3 Kinder (vor 2008 geboren), beide haben einen zertifizierten Vertrag. Brigitte zahlt 1.100 Euro pro Jahr in ihren Vertrag ein.

Mindesteigenbeitragsberechnung	Euro
Beitragspflichtige Einnahmen im Vorjahr	53.000 Euro
davon 4 Prozent	2.120 Euro
Höchstens	2.100 Euro
Anzusetzen	2.100 Euro
abzüglich Zulagen (2 x 175 Euro, 3 x 185 Euro)	905 Euro
Mindesteigenbeitrag	1.195 Euro
Sockelbetrag	60 Euro
Maßgebend	1.195 Euro
tatsächlich geleisteter Eigenbeitrag	1.100 Euro
dies entspricht 92,050209213% des Mindesteigenbeitrags	
$(1.100 / 1.195 \times 100 = 92,050209213 \%)$	
Zulagenanspruch	
92,050209213% von 175 Euro Grundzulage für Brigitte	161,09 Euro
92,050209213% von 175 Euro Grundzulage für Bernd	161,09 Euro
92,050209213 % von 185 Euro Kinderzulage	170,29

92,050209213 % von 185 Euro Kinderzulage	170,29
92,050209213 % von 185 Euro Kinderzulage	170,29
Insgesamt	833,06 Euro

9.4 Zusätzlicher Sonderausgabenabzug

9.4.1 Umfang des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs

Neben der Zulagenförderung nach Abschnitt XI EStG können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Altersvorsorgebeiträge für eine zusätzliche Altersvorsorge bis 2.100 Euro als Sonderausgaben geltend machen.

Hierfür steht bei der Einkommenssteuererklärung die Anlage AV zur Verfügung. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kommt es nicht darauf an, wer von beiden die Altersvorsorgebeiträge geleistet hat. Altersvorsorgebeiträge gelten auch dann als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen, wenn sie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung direkt von der Arbeitgeberin an die Versorgungseinrichtung gezahlt werden. Zu den abziehbaren Sonderausgaben gehören die im Veranlagungszeitraum geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Außerdem ist die der Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage) - nicht jedoch der "Berufseinsteigerbonus" - zu berücksichtigen. Hierbei ist der für das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) entstandene Anspruch auf Zulage für die Höhe des Sonderausgabenabzugs maßgebend. Ob und wann die Zulage dem begünstigten Vertrag gutgeschrieben wird, ist unerheblich. Die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge ist ab dem Veranlagungszeitraum 2010 durch einen entsprechenden Datensatz des Anbieters nachzuweisen. Hierzu hat die Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter schriftlich darin einzuwilligen, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer an die ZfA übermittelt.

9.4.2 Umfang des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs bei Ehegatten

Für Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen und die beide unmittelbar begünstigt sind, ist die Begrenzung auf 2.100 Euro jeweils gesondert vorzunehmen. Ein nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag eines Ehegatten kann dabei **nicht** auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Hat der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, können die zugunsten dieses Vertrags über den anspruchsbegründenden Betrag hinaus geleisteten Altersvorsorgebeiträge beim zusätzlichen Sonderausgabenabzug des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten berücksichtigt werden, wenn der Höchstbetrag durch die vom unmittelbar Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu

berücksichtigenden Zulagen noch nicht ausgeschöpft wird. In diesen Fällen ist der zusätzliche Sonderausgabenabzug auf 2.160 Euro begrenzt.

9.5 Günstigerprüfung

Ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug wird für die steuerpflichtige Person von Amts wegen vorgenommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Steuerpflichtige den zusätzlichen Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt und die erforderliche(n) Bescheinigung(en) beigelegt hat. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung hat die steuerpflichtige Person ab dem Veranlagungszeitraum 2010 gegenüber seinem Anbieter in die Datenübermittlung einzuwilligen; der Nachweis über die Höhe der geleisteten Beiträge erfolgt dann durch den entsprechenden Datensatz des Anbieters. Bei der Günstigerprüfung wird stets auf den sich nach den erklärten Angaben ergebenden Zulageanspruch abgestellt. Daher ist es für die Höhe des im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigenden Zulageanspruchs unerheblich, ob ein Zulageantrag gestellt worden ist.

9.5.1 Anrechnung des Zulagenanspruchs

Erfolgt aufgrund der Günstigerprüfung eine zusätzliche Erstattung, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. Durch diese Hinzurechnung wird erreicht, dass der Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nur die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung gewährt wird. Der sogenannte "Berufseinsteiger-Bonus" bleibt bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage außer Betracht. Um die volle Förderung sicherzustellen, muss somit stets die Zulage beantragt werden. Über die zusätzliche Steuerermäßigung kann die Steuerpflichtige verfügen; sie wird nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens. Die Zulage verbleibt auch dann auf dem Altersvorsorgevertrag, wenn die Günstigerprüfung ergibt, dass der Sonderausgabenabzug für die Steuerpflichtige günstiger ist.

9.5.2 Günstigerprüfung bei Ehegatten

Wird bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten der Sonderausgabenabzug beantragt, gilt für die Günstigerprüfung folgendes:

- Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wird die Steuerermäßigung aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug des berechtigten Ehegatten mit seinem Zulageanspruch verglichen.
- Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage aufgrund der mittelbaren Zulageberechtigung und einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wird die Steuerermäßigung aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug beider Ehegatten einschließlich der hierfür zustehenden Zulagen mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen.

Haben beide unmittelbar begünstigten Ehegatten Altersvorsorgebeiträge geleistet, wird die Steuerermäßigung für die Summe der für jeden Ehegatten als zusätzliche Sonderausgaben anzusetzenden Aufwendungen mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen. Auch wenn nur für die von einem Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug beantragt wird, wird bei der Ermittlung der über den Zulageanspruch hinausgehenden Steuerermäßigung, die den beiden Ehegatten zustehende Zulage berücksichtigt. Im Fall der getrennten Veranlagung oder der besonderen Veranlagung gilt das Gleiche wie bei Ehegatten, bei denen nur einer unmittelbar zulagenberechtigt ist. Sind beide Ehegatten unmittelbar begünstigt, erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten wie bei einer Einzelveranlagung.

9.5.3 Gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung

Eine gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung ist nur durchzuführen, wenn der zusätzliche Sonderausgabenabzug günstiger ist als der Zulageanspruch nach Abschnitt XI EStG. Das Wohnsitzfinanzamt stellt in diesen Fällen die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung fest und teilt diese auch der ZfA mit. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung vorliegen, ist die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung - unabhängig von der gewählten Veranlagungsart - jeweils getrennt zuzurechnen.

Die errechnete Steuerermäßigung wird an die Steuerpflichtigen ausgezahlt und ist nicht zweckgebunden, das heißt, sie muss nicht auf den geförderten Vertrag eingezahlt werden.

9.6 Zusammentreffen mehrerer Verträge

Die Altersvorsorgezulage wird bei einem unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für Altersvorsorgebeiträge gewährt, die zugunsten von zwei Verträgen gezahlt wurden. Die Zulageberechtigte kann im Zulageantrag jährlich neu bestimmen, für welche Verträge die Zulage gewährt werden soll. Wurde nicht der gesamte erforderliche Mindesteigenbeitrag zugunsten dieser beiden Verträge geleistet, wird die Zulage entsprechend gekürzt. Die zu gewährende Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der zugunsten dieser beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Es steht der Zulageberechtigten allerdings frei, auch wenn sie mehrere Verträge abgeschlossen hat, die Förderung nur für die zugunsten eines Vertrages geleisteten Beiträge in Anspruch zu nehmen. Werden von der Zulageberechtigten zugunsten mehrerer Verträge Beiträge geleistet und erfolgt keine konkrete Bestimmung oder wird die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird die Zulage nur für die zugunsten derjenigen zwei Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge gewährt, für die im Beitragsjahr die höchsten Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

Der unmittelbar Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr nicht auf mehrere Verträge verteilen. Es ist nur der Vertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.

Im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges können alle von der Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge angesetzt werden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Verträge, für die die Beiträge eingezahlt wurden. Die Steuerpflichtige kann somit im Rahmen des geltenden Höchstbetrags (2.100 Euro abzüglich Zulageanspruch) auch Altersvorsorgebeiträge für Verträge geltend machen, für die keine Zulage beantragt wurde oder aufgrund der Verteilungsbegrenzung auf maximal zwei Verträge keine Zulage gewährt wird. Die Zurechnung der über den Zulageanspruch hinausgehenden Steuerermäßigung erfolgt hierbei im Verhältnis der berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge.

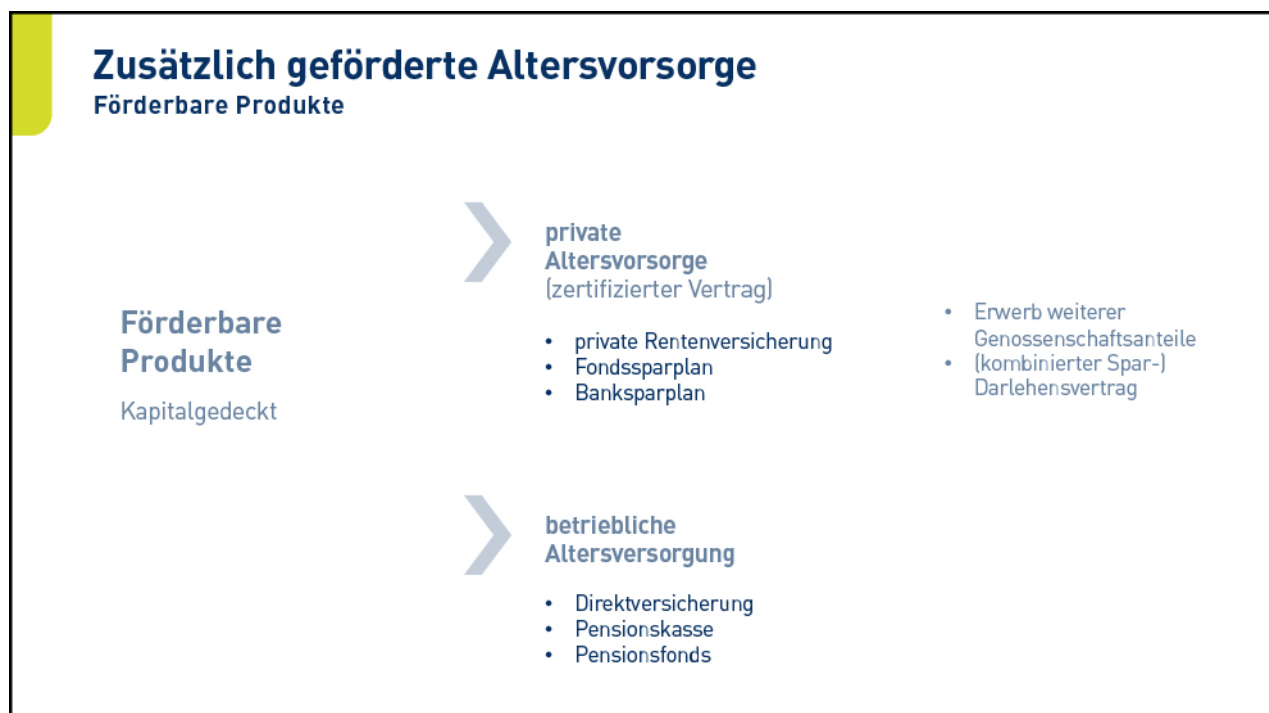
9.7 Geförderte Altersvorsorgeverträge/ Sparverträge

Altersvorsorgeverträge können - sofern sie zertifiziert sind - als:

- Sparpläne (Banksparrplan, Fondssparplan)
oder
- Rentenversicherung (klassische oder fondsgebundene Rentenversicherung)

abgeschlossen werden.

Abbildung 19: Förderbare Produkte



Die nachfolgende Tabelle fasst die Merkmale der Riester-Produkte (Sparverträge) zusammen.

Produkt- beschreibung	Grundsätzliches für Riester-Verträge	Banksp Sparplan	Fondssparplan	Fondsgebundene Rentenversicherung	Klassische Rentenversicherung
Vermögens- aufbau / Verzinsung	Regelmäßige Einzahlungen auf den Vertrag.	Verzinsung des Gesamtbeitrags auf einem Konto.	- Vermögensaufbau erfolgt in der Regel durch Erwerb von Anteilen an Aktien- und Rentenfonds per Sparplan durch den Anbieter. - Vermögensaufbau erfolgt durch die Wertsteigerung und die Verwendung der Dividenden und Zinsen der erworbenen Anteile.	- Sparanteil wird vom Anbieter risikoarm investiert. - Auf den Sparanteil werden bei ab 01.01.2022 abgeschlossenen Verträgen bis zu 0,25 % Verzinsung garantiert.	
Ansparphase		- Gesamtbeitrag steht jederzeit zur Verfügung. - Wertzuwachs jederzeit ersichtlich.	Bei ungünstiger Geldmarktentwicklung kann das zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehende Vermögen geringer sein als der bis dahin gezahlte Gesamtbeitrag.	Gesamtbeitrag plus Verzinsung und bereits zugeteilte Überschüsse abzgl. der anfallenden Kosten stehen zur Verfügung	
Wechsel- konditionen	Bei einem Vertragswechsel können unterschiedlich hohe Kosten anfallen.	Wechsel des Vertrages i. d. R. ohne Risiko eines Verlustes der Gesamtbeiträge.	Durch ungünstige Kursentwicklung können Vermögensrückgänge auftreten, die dazu führen können, dass bei einem Wechsel vor Beginn der Auszahlungsphase wesentlich weniger Kapital (als der Gesamtbeitrag) zur Verfügung stehen kann.	Durch die Verteilung der Abschlusskosten für die Versicherung auf die ersten fünf Jahre kann es sein, dass in den ersten Jahren weniger Kapital (als der Gesamtbeitrag) zur Verfügung steht.	

Auszahlungsphase	Garantiert wird, dass die Gesamtbeiträge zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.	Rahmenbedingungen für die Verrentung stehen bei Vertragsabschluss i. d. R. nicht fest, keine verbindliche Information zur Höhe der späteren Rente.		- Bei Vertragsabschluss wird eine lebenslange Rente vereinbart. - Rahmenbedingungen für die spätere Rentenphase stehen in der Regel bei Vertragsabschluss fest. - Mindesthöhe der späteren Leistung (nicht immer im Vertrag ausgewiesen) ergibt sich aus dem garantierten Kapitalerhalt zu Rentenbeginn und den in der Regel zu Vertragsbeginn feststehenden Verrentungsfaktoren.	Mindesthöhe der späteren Leistung (aus dem Sparanteil und der Mindestverzinsung) steht durch eine im Vertrag ausgewiesene garantierte Rente bei Vertragsabschluss fest.
Kosten		Die Kosten entsprechen der Differenz zwischen der geringeren Zinszusage und den markt-	Es fallen in der Regel Ausgabeaufschläge für den Fondskauf und Depotgebühren sowie Verwaltungskosten an.	- Es fallen in der Regel Ausgabeaufschläge für den Fondskauf und Depotgebühren sowie Abschluss- und Verwaltungskosten an. - Kosten der Rentenphase sind in den Verrentungsfaktoren berücksichtigt.	- Es fallen in der Regel Abschluss- und Verwaltungskosten an. - Kosten der Rentenphase sind in der garantierten Renten berücksichtigt.

		üblichen Zinsen. • Ggf. Kontoführungsgebühren • Die Kosten für die Rentenphase stehen nicht fest.			
--	--	--	--	--	--

9.8 Geförderte Produkte/ Eigenheimrente

Neben den "klassischen" Altersvorsorgesparverträgen können verschiedene Formen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen im Rahmen der Eigenheimrente abgeschlossen werden:

- Reine Darlehensverträge
 - Der Vertrag wird unmittelbar bei Darlehensaufnahme abgeschlossen, ein vorhergehender Sparvorgang ist nicht erforderlich.
- Kombinationen von Sparverträgen mit Darlehensoption (zum Beispiel Bausparvertrag)
 - Nach dem Ansparvorgang sind die Entnahme des Angesparten und eine Darlehensaufnahme möglich.
- Vorfinanzierungsdarlehen (zum Beispiel Kombination Vorfinanzierungsdarlehen/ Bausparvertrag)
 - Ein zertifizierungsfähiges Vorfinanzierungsdarlehen besteht aus einem tilgungsfreien Darlehen in Kombination mit einem Sparvertrag, bei dem bei Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart wird, dass das Sparkapital zur Darlehenstilgung eingesetzt wird. Es muss in einem einheitlichen Vertragsmuster geregelt werden.

9.9 Zertifizierung

Im Rahmen der "Riester"-Förderung werden private Zahlungen nur dann begünstigt, wenn sie zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Welche Voraussetzungen ein solcher Vertrag erfüllen muss, ist im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt. Nach diesem Gesetz prüft das Bundeszentralamt für Steuern (bis 30.6.2010 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) auf Antrag des jeweiligen Anbieters eines Altersvorsorgeprodukts vorab, ob die vorgelegte Vertragsgestaltung die vorgeschriebenen Zertifizierungskriterien erfüllt. Werden die Kriterien erfüllt, dann wird der Vertrag vom Bundeszentralamt für Steuern zertifiziert.

Die Zertifizierung ist kein Gütesiegel. Es lässt sich daraus nicht ableiten, ob es sich um einen "guten oder schlechten" Vertrag handelt.

9.9.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (bisher Produktinformationsblatt)

Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit der geförderten Altersvorsorgeprodukte wurde mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz zum 01.01.2017 ein verpflichtendes Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für zertifizierte Riester- und Basisrentenverträge eingeführt. Vor

Vertragsabschluss muss ein individuelles Informationsblatt zu Versicherungsprodukten u.a. mit folgenden Inhalten vorliegen:

- Produktbezeichnung/Produktbeschreibung: Dazu zählen die Angabe eines Produktnamens, des Produkttyps und einer Produktbeschreibung.
- Wesentliche Bestandteile des Vertrages: Hierzu zählen u.a. der Vertragsbeginn, die Höhe des Beitrags mit Zahlungsweise und der Beginn der Auszahlungsphase (steht dieser noch nicht fest, so ist das Alter 67 anzusetzen).
- Einordnung in die Chance-Risiko-Klassen (CRK): Die Zuordnung zu CRK erfolgt per Simulationsverfahren durch die Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA).
- Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis: Dazu zählen beispielsweise das garantierte Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase, die garantierte monatliche Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase, die Effektivkosten, das Kapital und die monatliche Leistung bei vorgegebenen Wertentwicklungen entsprechend der CRK.
- Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrages
- Angabe zu den Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten in der Anspar- und Auszahlungsphase in Euro.

Es sind verschiedene - im Internet verfügbare - Muster-Informationsblätter zu Versicherungsprodukten mit einer Vertragslaufzeit von 12, 20, 30 und 40 Jahren und dem Beginn der Auszahlungsphase im Alter von 67 Jahren erstellt worden. Dabei wird einheitlich eine Beitragszahlung von monatlich 100 Euro bei Basisrentenverträgen und 85 Euro Beitragszahlung oder Tilgungsleistung zuzüglich der Grundzulage von 175 Euro bei Altersvorsorgeverträgen unterstellt. Auf der Seite des „Bundeszentralamt für Steuern“ sind die Muster (durch einen Link auf die Internetseiten der jeweiligen Anbieter) abrufbar.

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf Verträge, die ab dem 1.1.2017 angeboten werden.

"Altverträge" (Vertragsabschluss bis zum 31.12.2016) sind hiervon nicht betroffen!

9.9.2 Zertifizierungskriterien/ Sparverträge

Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,

- die für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht;
- die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf (bei Vertragsabschluss bis 2011 war dies das 60. Lebensjahr);

- wobei Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und einer zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen vereinbart werden können;
- in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie) und für die Leistungserbringung genutzt werden (sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden, sind bis zu 20 Prozent der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen);
- die monatlichen Leistungen für den Vertragspartner in Form einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorsieht;
- die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleichbleibend oder steigend sind;
- die vorsieht, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden;
- die der Vertragspartnerin bis zum Beginn der Auszahlungsphase einen Anspruch gewährt,
 - den Vertrag ruhen zu lassen,
 - den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag mit einer Vertragsgestaltung nach diesem Absatz desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen, oder
 - mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes (Wohnriester) zu verlangen.

Anbieter und Vertragspartner können darüber hinaus vereinbaren, dass

- bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden,
- eine Kleinbetragsrente abgefunden wird
oder
- bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ausgezahlt werden.

Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig.

Wird das Altersvorsorge-Vermögen anders als vereinbart verwendet, liegt eine **schädliche Verwendung** vor.

Abbildung 20: Prüfungskriterien Altersvorsorgevertrag



9.9.3 Zertifizierungskriterien/ Eigenheimrente

Bedingungen für die Zertifizierung der Altersvorsorgeverträge mit Darlehenskomponente sind

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung,
- die gleichmäßige Verteilung der Abschlusskosten und Vertriebskosten mindestens auf die ersten fünf Jahre und
- eine Darlehenstilgung bis spätestens zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

Dies bedeutet, dass neben den Sparbeiträgen auch die bis zu Beginn der Auszahlungsphase erbrachten Tilgungsleistungen, die der/ die Zulageberechtigte zur Tilgung eines Darlehens leistet, als Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden können.

"Genossenschaftsanteile"

Neben diesen "klassischen" Altersvorsorgeverträgen können seit 2008 auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge angeboten werden, die die Anschaffung weiterer Geschäftsanteile an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für eine vom Förderberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung vorsehen.

Die Anlegerin erwirbt die entsprechenden Genossenschaftsanteile, die später zur Finanzierung einer lebenslangen Altersleistung eingesetzt werden. Die Voraussetzungen für die Zertifizierung entsprechender Altersvorsorgeverträge sind unter anderem:

Die "Auszahlung" der weiteren Genossenschaftsanteile darf frühestens mit Beginn des 62. Lebensjahres vorgesehen sein. Sie erfolgt entweder in Form einer lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder in Form einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung spätestens ab Vollendung des 85. Lebensjahres. Diese "Auszahlungen" müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleichbleiben oder steigen. Die auf die weiteren Genossenschaftsanteile entfallenden Erträge dürfen nicht an den Berechtigten ausgezahlt werden, sondern müssen für den Erwerb weiterer Geschäftsanteile verwendet werden.

Die Übertragung der erworbenen Ansprüche auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres muss möglich sein.

Wie bei allen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind auch hier die Abschlusskosten und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gleichmäßig zu verteilen, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden.

9.10 Anbieter

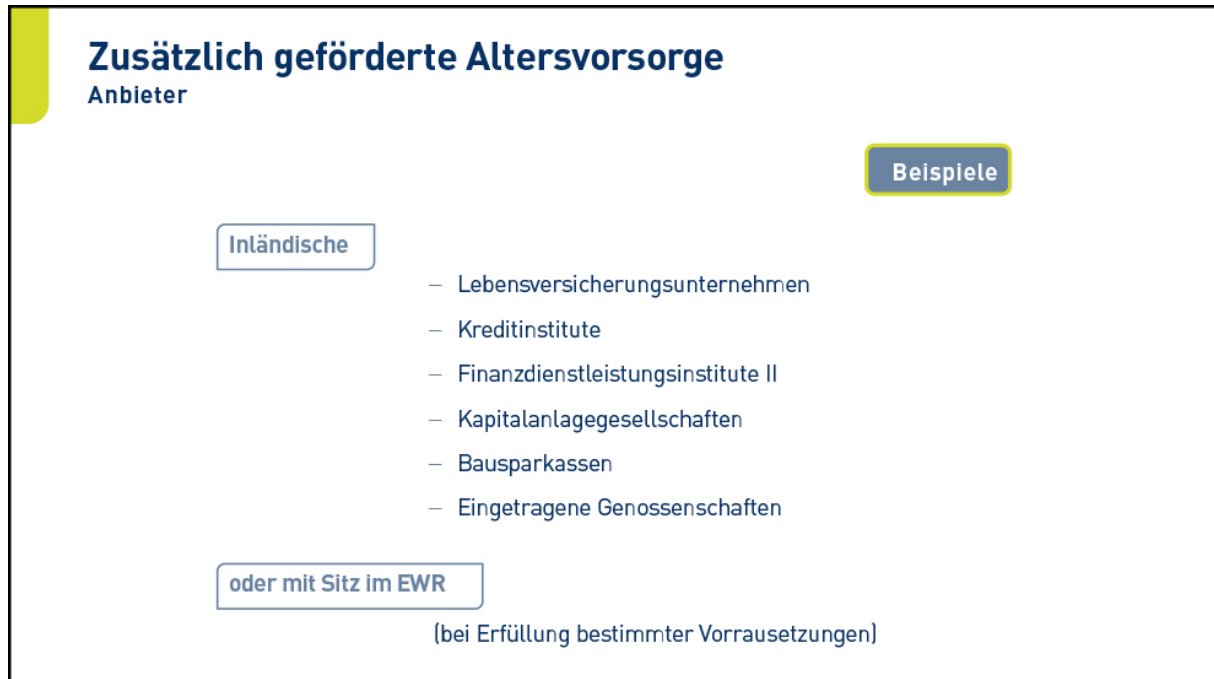
Verträge können in diesem Sinn mit

- Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland,
- Kreditinstituten mit Sitz im Inland,
- Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Inland,
- Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland,
- Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Verwaltungsgesellschaften oder Investment-gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder mit Zweigstellen entsprechender ausländischer Unternehmen, die nach den Aufsichtsvorschriften im Inland Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen dürfen,
- Bausparkassen mit Sitz im Inland
und
- in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften
abgeschlossen werden.

Außerdem können die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn der Arbeitnehmerin geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine

Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung förderbar sein.

Abbildung 21: Anbieter

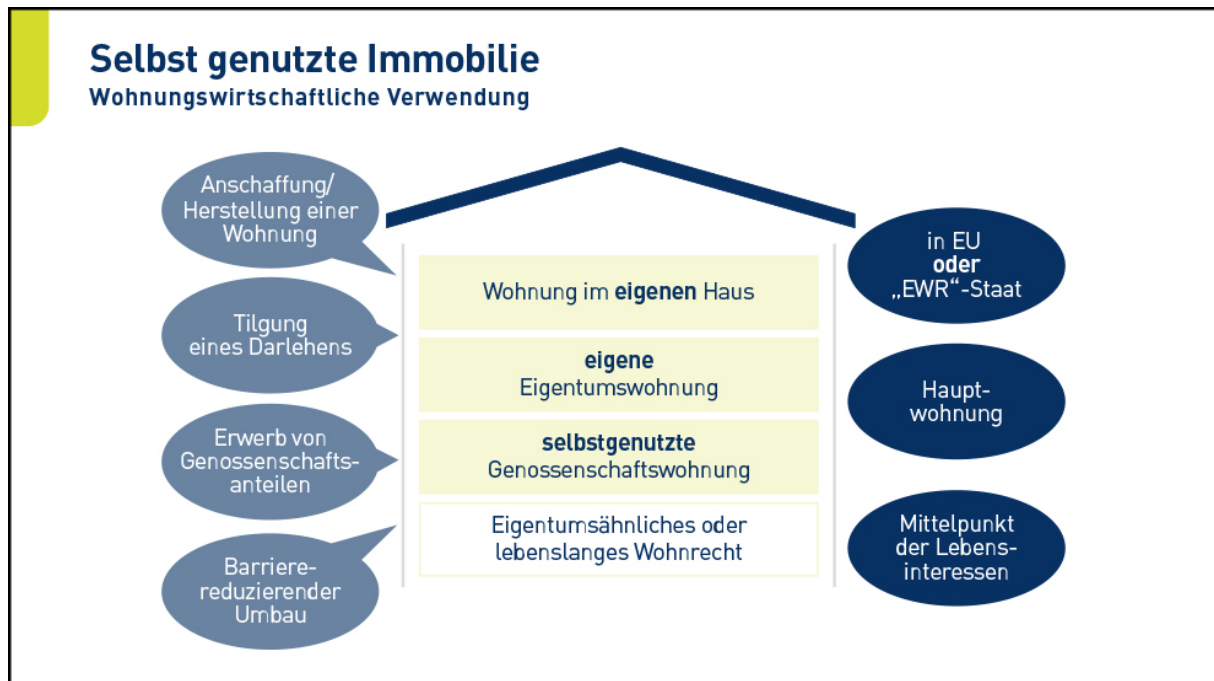


Zusätzlich hat der Anbieter die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen:

"Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

9.11 Förderbare Immoblie im Rahmen der Eigenheimrente

Abbildung 22: Selbst genutzte Immobilie



Als begünstigte Wohnung zählt

- eine Wohnung in einem eigenen Haus (dies kann auch ein Mehrfamilienhaus sein),
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft
oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Die Immobilie muss in einem EU-/ EWR-Staat liegen und mit Beginn der Selbstnutzung die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen der Zulageberechtigten darstellen.

Nicht begünstigt sind somit Ferien- oder Wochenendwohnungen.

Die Zulageberechtigte muss (wirtschaftlicher) Eigentümer der begünstigten Wohnung sein. Sie muss nicht Alleineigentümerin der Wohnung werden, ein Miteigentumsanteil ist grundsätzlich ausreichend. Die Höhe des Eigentumsanteils ist von nachrangiger Bedeutung.

9.11.1 Selbstnutzung

Eine Wohnung wird nur zu Wohnzwecken genutzt, wenn sie tatsächlich bewohnt wird. Die Zulageberechtigte muss nicht Alleinnutzerin der Wohnung sein. Ein Ehegatte nutzt eine ihm gehörende Wohnung, die er zusammen mit dem anderen Ehegatten bewohnt, auch dann zu eigenen Wohnzwecken, wenn der andere Ehegatte ein Wohnrecht an der gesamten

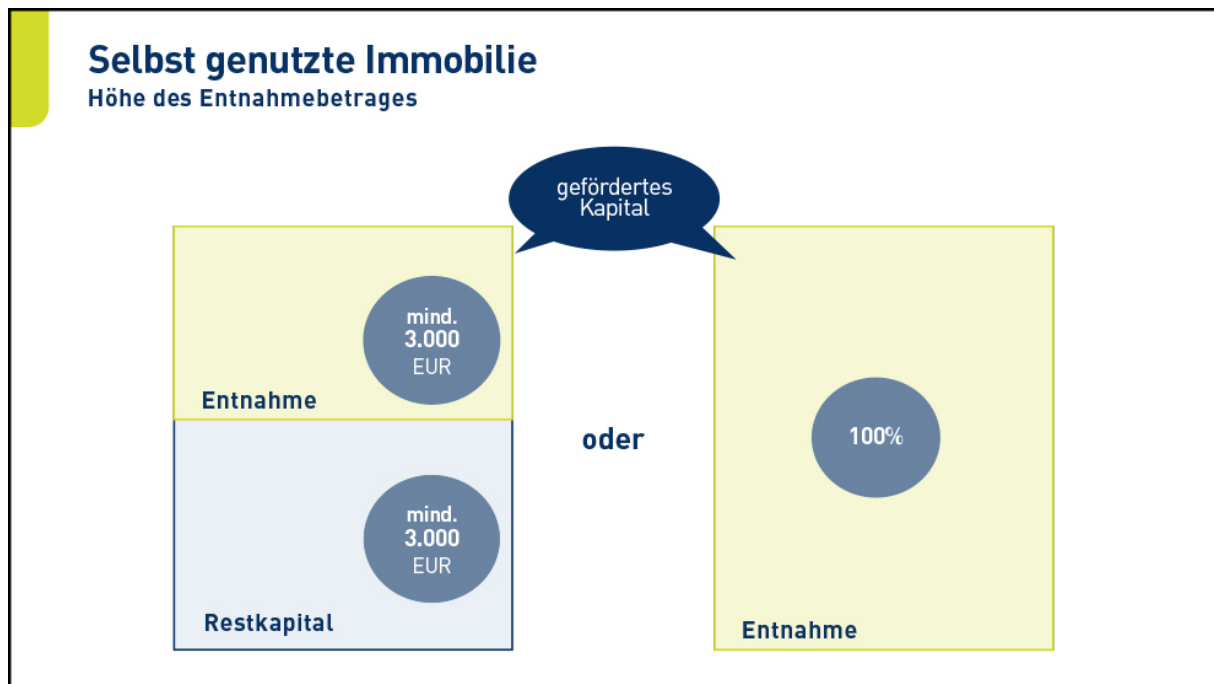
Wohnung hat. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt regelmäßig auch vor, wenn die Wohnung in der Form des betreuten Wohnens genutzt wird. Eine Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung dient nicht eigenen Wohnzwecken, wenn sie teilweise oder in vollem Umfang betrieblich oder beruflich genutzt oder unentgeltlich überlassen oder vermietet wird.

9.11.2 Kapitalentnahme

Unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung/ Herstellung der selbstgenutzten Immobilie kann das in einem Altersvorsorge(spar)vertrag gebildete Kapital in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 Euro beträgt, teilweise wie folgt verwendet werden:

- Bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (mindestens jedoch 3.000 Euro) unabhängig von dem Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungszeitpunkt,
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (mindestens jedoch 3.000 Euro) oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren oder energetische Modernisierung.

Abbildung 23: Höhe des Entnahmebetrages



Es kann entweder

- das gesamte (steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen) in einem Altersvorsorgevertrag angesparte Kapital entnommen werden
- oder
- eine Teilkapitalentnahme erfolgen.

Bei einer Teilkapitalentnahme müssen jedoch mindestens 3.000 Euro auf dem Riester-Vertrag verbleiben. Unabhängig davon, ob das angesparte Vermögen vollständig oder teilweise entnommen wird, es müssen aber auch immer mindestens 3.000 Euro entnommen werden, wobei der Mindestentnahmebetrag auch durch Entnahme aus mehreren Verträgen erreicht werden kann.

9.11.3 Barrierefreier Umbau

Außerdem kann der "Wohn-Riester" seit In-Kraft-Treten des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes für den barrierefreien Umbau eines selbstgenutzten Wohneigentums genutzt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Umbau innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung oder Herstellung in Höhe von mindestens 6.000 Euro erfolgt; danach in Höhe von mindestens 20.000 Euro. Mindestens die Hälfte des Entnahmebetrages muss für Umbauten eingesetzt werden, die der DIN-Norm für barrierefreies Bauen (DIN 18040 Teil 2) entsprechen. Der

Restbetrag kann auch für nicht normgerechte Maßnahmen eingesetzt werden, sofern sie dem Abbau von Barrieren dienen. Ein Sachverständiger muss das bestätigen.

9.11.4 Energetische Maßnahmen

Die Eigenheimrenten – Förderung kann auch für Aufwendungen für energetische Maßnahmen im Sinne des § 35c Absatz 1 Satz 3 EStG bei einer selbst genutzten Wohnung in Anspruch genommen werden.

Hier gelten ebenfalls die Voraussetzungen, dass der Umbau innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung oder Herstellung in Höhe von mindestens 6.000 Euro; danach in Höhe von mindestens 20.000 Euro erfolgt.

Die energetische Maßnahme muss durch den durchführenden Fachbetrieb nachgewiesen werden.

9.12 Schädliche Verwendung/ Sparverträge

9.12.1 Allgemeines

Nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) darf Altersvorsorgevermögen aus "Sparverträgen" nur wie folgt ausgezahlt werden:

- Auszahlungsbeginn nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres (bei vor dem 01.01.2012 geschlossenen Verträgen des 60. Lebensjahres) beziehungsweise mit Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder mit Beginn einer Versorgung nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze.
- In monatlichen Leistungen in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit gleichbleibenden oder steigenden Raten und unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr der Zulageberechtigten.
- Als Hinterbliebenenrente oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit.
- Anstelle der monatlichen Leistungen kann eine Zusammenfassung vom Auszahlungsbetrag in Höhe von bis zu zwölf Monatsleistungen (dies gilt auch bei einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente) erfolgen.

Weiterhin ist

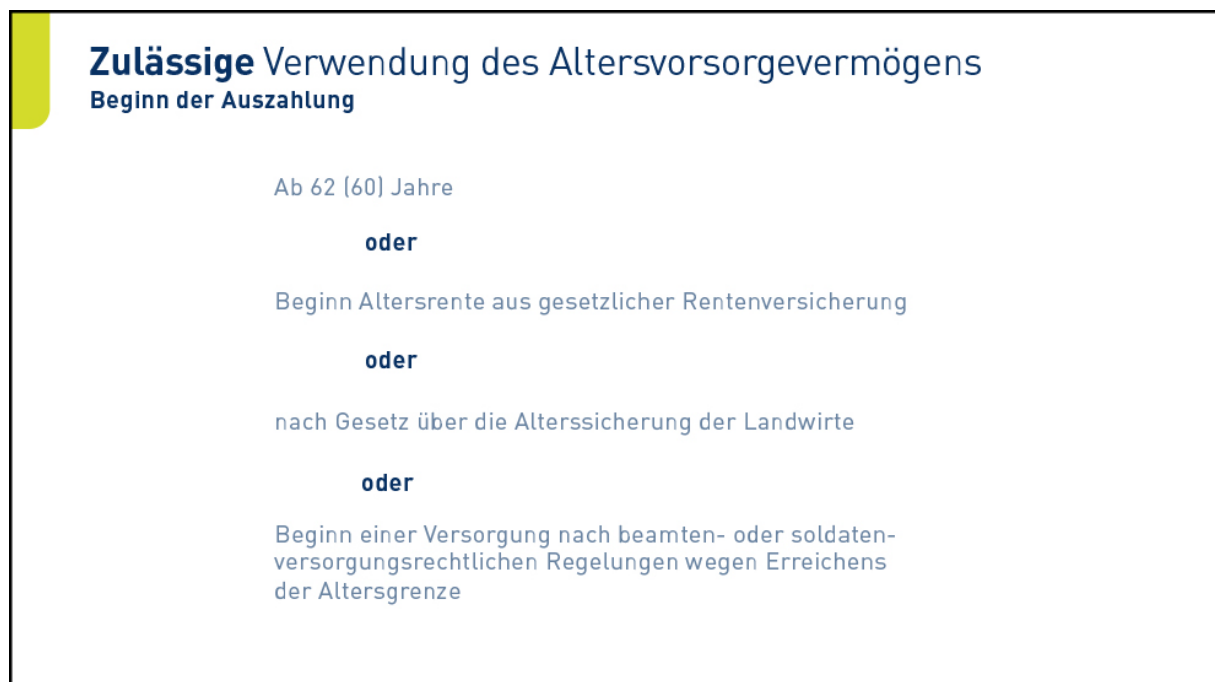
- die Auszahlung der in der Auszahlungsphase angefallenen Zinsen und Erträge,
- die Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente (dies gilt auch bei einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente),

- eine einmalige Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals,
- eine Übertragung des Kapitals im Verlauf der Ansparphase auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags,
- eine Übertragung des Altersvorsorgevermögens im Falle des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen für die gemeinsame steuerliche Veranlagung erfüllt haben,
- eine Entnahme im Verlauf der Ansparphase als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

unschädlich möglich.

Soweit der Vertrag Leistungen für den Fall der Erwerbsminderung oder eine Hinterbliebenenrente vorsieht, dürfen diese im Versicherungsfall schon vor Erreichen der Altersgrenze zur Auszahlung kommen.

Abbildung 24: Beginn der Auszahlung



Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht diesen gesetzlichen Regelungen entsprechend ausgezahlt, liegt eine schädliche Verwendung vor. Erfolgt die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens abweichend von den nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten in Raten, zum Beispiel als Rentenzahlung im Rahmen einer vereinbarten Rentengarantiezeit im Falle des Todes der Zulageberechtigten, so stellt jede Teilauszahlung eine anteilige schädliche Verwendung dar. Wird nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen abweichend von den oben aufgeführten Möglichkeiten verwendet, liegt keine schädliche Verwendung vor.

9.12.2 Vorliegen einer Schädlichen Verwendung

Eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- (Teil-)Kapitalauszahlung aus einem gefördertem Altersvorsorgevertrag an die Zulageberechtigte während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase, soweit das Kapital nicht als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, im Rahmen einer Rente oder eines Auszahlungsplans im Sinne des AltZertG oder als Abfindung einer Kleinbetragsrente ausgezahlt wird.
- Weiterzahlung der Raten oder Renten aus gefördertem Altersvorsorgevermögen an die Erben im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase, sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des AltZertG handelt; (Beachte: Heilungsmöglichkeiten für den überlebenden Ehegatten).
- (Teil-)Kapitalauszahlung aus gefördertem Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes des Zulageberechtigten an die Erben (Beachte: Heilungsmöglichkeiten für den überlebenden Ehegatten).
- Die Auszahlung von Altersvorsorgevermögen, das aus nicht gefördertem Beiträgen - einschließlich der darauf entfallenden Erträge und Wertsteigerungen - stammt, stellt keine schädliche Verwendung dar. Bei Teilauszahlungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt (Meistbegünstigung).

9.12.3 Ausnahmen der schädlichen Verwendung

Eine schädliche Verwendung liegt bei folgenden Verwendungen nicht vor:

Abbildung 25: Zulässige Verwendung

Zulässige Verwendung des Altersvorsorgevermögens
Neben monatlichen Leistungen

- Auszahlung von nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen
- Zusammenfassung von max. 12 Monatsleistungen
- Auszahlung der Zinsen / Erträge in der Auszahlungsphase
- Übertragung auf anderen eigenen zertifizierten Vertrag
oder
im Todesfall auf zertifizierten Vertrag des Ehegatten
- Beginn der Auszahlungsphase:
Entnahme von bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals
- Kapitalentnahme als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
- Übertragung im Rahmen der Scheidungsfolgen
(z. B. Versorgungsausgleich)
- Abfindung Kleinbetragsrenten

9.12.3.1 Kleinbetragsrente

Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals - einschließlich einer eventuellen Teilkapitalauszahlung - der Wert 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße "West" nicht überschritten wird. Das geförderte Altersvorsorgevermögen von sämtlichen Verträgen bei einem Anbieter ist für die Berechnung zusammenzufassen.

Bestehen bei einem Anbieter mehrere Verträge, aus denen sich unterschiedliche Auszahlungstermine ergeben, liegt eine Kleinbetragsrente vor, wenn alle für die Altersversorgung zur Auszahlung kommenden Leistungen, die auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, den Wert von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße "West" (im Jahr 2024 sind dies 35,35 Euro) nicht übersteigen.

9.12.3.2 Entnahme des Teilkapitalbetrags

Die Entnahme des Teilkapitalbetrags von bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Kapitals aus dem Vertrag hat zu Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Eine Verteilung über mehrere Auszahlungszeitpunkte ist nicht möglich.

9.12.3.3 Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Vertrag

Die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag oder im Falle des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden

Altersvorsorgevertrag führt nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen. Dies gilt auch für das gleichzeitig mit übertragene, nicht geförderte Altersvorsorgevermögen.

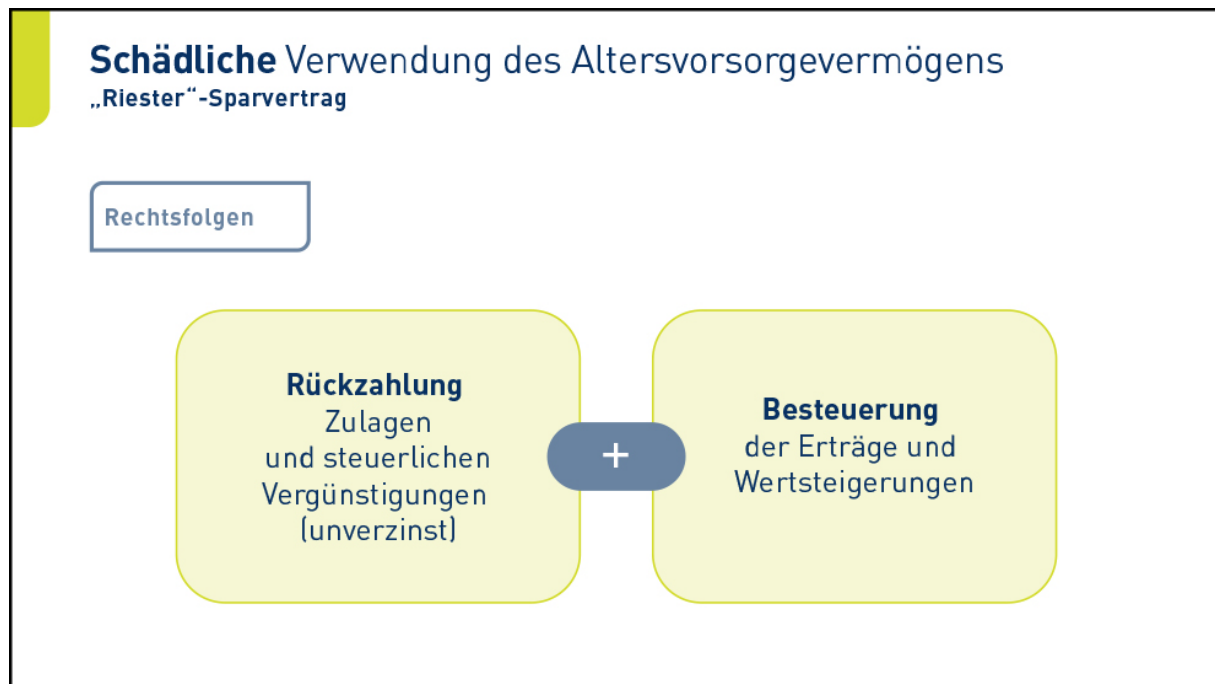
9.12.4 Folgen der schädlichen Verwendung

Wird das Altersvorsorgevermögen anders als vertraglich vereinbart genutzt, treten die Folgen einer schädlichen Verwendung ein.

9.12.4.1 Rückzahlung der Förderung

Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, sind die darauf entfallenden, während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen (Rückzahlungsbetrag). Der Anbieter darf Kosten und Gebühren, die durch die schädliche Verwendung entstehen (zum Beispiel Kosten für die Vertragsbeendigung), nicht mit diesem Rückzahlungsbetrag verrechnen. Wurde für ein Beitragsjahr bereits eine Zulage zugunsten eines Vertrages ausgezahlt, dessen steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen anschließend schädlich verwendet wird und gehen während der Antragsfrist noch weitere Zulageanträge für zugunsten anderer Verträge geleistete Beiträge ein, so werden neben dem Antrag zu dem zwischenzeitlich schädlich verwendeten Vertrag alle für dieses Beitragsjahr eingehenden rechtswirksamen Zulageanträge in die Zulageermittlung einbezogen. Die Rückforderung erfolgt sowohl für die Zulagen als auch für die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen durch die ZfA. Die Rückforderung zieht keine Änderung des Einkommensteuerbescheides oder einer vorgenommenen gesonderten Feststellung nach sich. Verstirbt der Zulageberechtigte und wird steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet, hat die Rückzahlung vor der Auszahlung des Altersvorsorgevermögens an die Erben oder Vermächtnisnehmer zu erfolgen.

Abbildung 26: Rechtsfolgen schädlicher Verwendung



9.12.4.2 Ausnahmen

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht

- für den Teil der Zulagen, der auf angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Dies gilt auch für den entsprechenden Teil der Steuerermäßigung.
- für den Teil der Zulagen oder der Steuerermäßigung, der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und einer zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung eingesetzt worden sind.
- soweit im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen eine Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten, eine Übertragung zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden.

Übertragung begünstigten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten
Haben die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllt, treten die Folgen der schädlichen Verwendung nicht ein, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Es ist unerheblich, ob der Vertrag des überlebenden Ehegatten bereits bestand oder im Zuge der Kapitalübertragung neu abgeschlossen wird

9. Riesterrente

und ob der überlebende Ehegatte selbst zum begünstigten Personenkreis gehört oder nicht. Hat der verstorbene Ehegatte einen Altersvorsorgevertrag mit Rentengarantiezeit abgeschlossen, treten die Folgen einer schädlichen Verwendung auch dann nicht ein, wenn die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages des überlebenden Ehegatten übertragen werden. Steht das Altersvorsorgevermögen nicht dem überlebenden Ehegatten allein zu, sondern beispielsweise einer aus dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestehenden Erbengemeinschaft, treten ebenfalls die oben genannten Rechtsfolgen ein, wenn das gesamte geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Es ist unschädlich, wenn die übrigen Erben, für den über die Erbquote des überlebenden Ehegatten hinausgehenden Kapitalanteil einen Ausgleich erhalten. Dies gilt entsprechend, wenn Rentengarantieleistungen der Erbengemeinschaft zustehen und diese unmittelbar mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden.

9.12.5 Verzug ins Ausland während der Ansparphase

Endet die Zulageberechtigung treten seit dem 1.1.2023 die Folgen der schädlichen Verwendung nicht mehr ein.

Bisher galt:

- Endet die Zulageberechtigung oder hat die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen, treten grundsätzlich die Folgen der schädlichen Verwendung ein, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet oder
- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar in einem EU-/EWR-Staat befindet, der Zulageberechtigte aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt.

Dabei kam es nicht darauf an, ob aus dem Altersvorsorgevertrag Gelder ausgezahlt werden oder nicht.

Auf Antrag des Zulageberechtigten wurde der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigungen) bis zum Beginn der Auszahlungsphase gestundet, wenn keine vorzeitige Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgt.

9.12.6 Verzug in Ausland während der Auszahlungsphase

Bei Beginn der Auszahlungsphase treten -sofern der Verzug in einen Staat außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet - die Folgen der schädlichen Verwendung ein.

Die bisher geltenden Regelungen zur Stundung können nur noch angewendet werden, wenn dies bis zum 31.12.2022 gewährt wurden (Vertrauensschutz).

Bisher galt:

Bei Beginn der Auszahlungsphase ist die Stundung auf Antrag des Zulageberechtigten zu gewähren, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 Prozent der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Für die Dauer der gewährten Stundung sind Stundungszinsen zu erheben. Diese betragen für jeden Kalendermonat 0,5 Prozent.

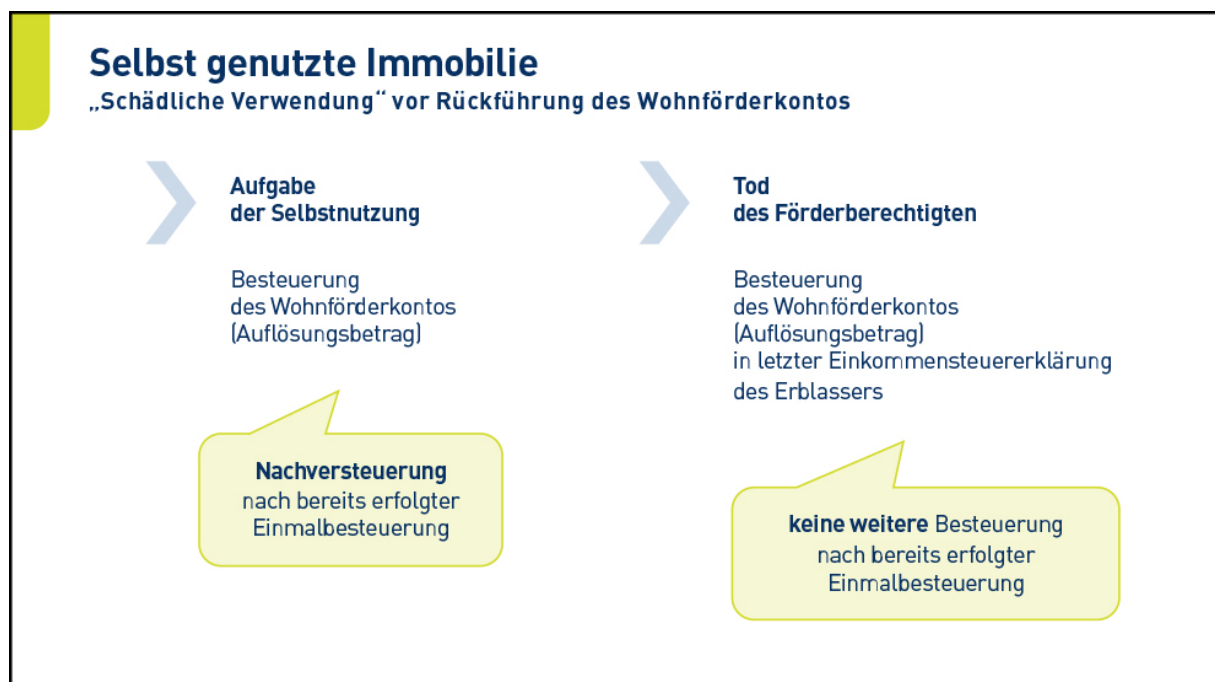
Eine Stundung kann innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung für das Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Rückzahlung eingetreten sind, beim Anbieter beantragt werden. Beantragt der Zulageberechtigte eine Stundung innerhalb der Jahresfrist, aber erst nach Zahlung des Rückzahlungsbetrages, ist ein Bescheid über die Stundung eines Rückzahlungsbetrags zu erlassen und der maschinell einbehaltene und abgeführte Rückzahlungsbetrag rückabzuwickeln.

9.13 Schädliche Verwendung/ Eigenheimrente

9.13.1 Allgemeines

Die "Eigenheim-Förderung" ist an gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Wird die geförderte Immobilie nicht mehr so genutzt, wie es der Gesetzgeber vorsieht, liegt eine schädliche Verwendung vor.

Abbildung 27: Schädliche Verwendung



9.13.2 Aufgabe der Selbstnutzung

Bei einer nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie steht diese dem Zulageberechtigten nicht mehr für seine Altersvorsorge zur Verfügung. Dies ist auch der Fall, wenn der Zulageberechtigte nicht mehr Eigentümer der Wohnung ist. Wird die Wohnung somit nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist das in der Wohnimmobilie gebundene - steuerlich geförderte - Kapital bereits zu diesem Zeitpunkt der nachgelagerten Besteuerung zuzuführen. Hierzu wird festgelegt, dass die im Wohnförderkonto eingestellten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Aufgabe dem Zulageberechtigten zufließen (Auflösungsbetrag) und besteuert werden. Die Besteuerung ergibt sich aus der Verwendung der steuerlichen Förderung für einen anderen Zweck als für die Altersvorsorge. Wurde der Betrag der nachgelagerten Besteuerung zugeführt, kann das Wohnförderkonto aufgelöst werden.

Von einer nur vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung kann nach Würdigung des Einzelfalles bei einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgegangen werden.

9.13.3 Tod des Förderberechtigten

Verstirbt der Förderberechtigte, bevor das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt ist, wird das Wohnförderkonto aufgelöst und der Auflösungsbetrag ist nachgelagert zu versteuern. Der Auflösungsbetrag ist insoweit der noch nicht versteuerte Restbetrag des Wohnförderkontos. Dieser wird dem Erblasser zugerechnet, so dass in dessen letzter Einkommensteuererklärung die nachgelagerte Besteuerung vorgenommen wird. Dieses Verfahren führt dazu, dass eine anfallende Einkommensteuer aus der Erbschaft genommen wird. Auch verwaltungspraktisch ist dieses Verfahren sinnvoll, da keine neuen Personen eingebunden werden müssen. Die Erben übernehmen die Immobilie somit ohne eine sich aus dem Wohnförderkonto ergebende zusätzliche Steuerlast.

Ziel der steuerlichen Förderung ist es, den Aufbau einer Altersvorsorge des Berechtigten zu fördern. Kann dieses Ziel nicht mehr erreicht werden, dann ist die entsprechende Rückforderung - und nicht die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Erben - systematisch konsequent. Somit wird auch in diesen Fällen eine Gleichstellung mit den anderen Altersvorsorgeprodukten erreicht.

9.13.4 Anzeigepflicht

Sofern das Wohnförderkonto noch nicht vollständig zurückgeführt ist, hat der Zulageberechtigte unverzüglich den Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder des Eigentumsübergangs anzuzeigen. Im Fall des Todes des Zulageberechtigten besteht diese Anzeigepflicht für den Rechtsnachfolger.

9.13.5 Ausnahmen der schädlichen Verwendung

In folgenden Ausnahmefällen treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie (= Auflösung des Wohnförderkontos und Besteuerung des Auflösungsbetrags) nicht ein:

Abbildung 28: Keine Schädliche Verwendung

Selbst genutzte Immobilie

Keine „Schädliche Verwendung“

- „Neuerwerb“ innerhalb von 2 Jahren **vor** oder 5 Jahren **nach Aufgabe** der Wohnung
- Einzahlung auf „Riester“-Sparvertrag innerhalb eines Jahres nach Aufgabe
- bei Tod: überlebender Ehegatte wird Eigentümer und nutzt die Wohnung selbst innerhalb eines Jahres (oder anteiliger Übergang mind. in Höhe WFK)
- krankheits-/pflegebedingte Unterbringung (aber Eigentümer)
- Zuweisung der Ehewohnung an den anderen Ehegatten/Lebenspartner durch richterliche Entscheidung oder durch Scheidungsfolgen
- Aufgabe der Selbstnutzung für die Dauer eines beruflichen Umzugs (bis max. 67. Lebensjahr, Antrag erforderlich)
- Aufgabe der Selbstnutzung für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Jahres der Selbstnutzung (Antrag erforderlich)

9.13.5.1 "Objektwechsel"

Der Zulageberechtigte verwendet einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb von zwei Jahren vor und fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere förderbare Wohnung. In diesem Fall hat der Zulageberechtigte seine Absicht, in eine weitere selbst genutzte eigene Wohnimmobilie zu investieren, mitzuteilen.

Übersteigt der Stand des Wohnförderkontos die auf den Eigentumsanteil des Zulageberechtigten entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die weitere Wohnung, erfolgt zum Zeitpunkt der Reinvestition die Teilauflösung und Besteuerung des den reinvestierten Betrag übersteigenden Anteils des Wohnförderkontos. Eine Besteuerung erfolgt nicht, soweit der übersteigende Anteil auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Gibt er die Reinvestitionsabsicht auf - darüber muss er ebenfalls informieren -, erfolgen zu diesem Zeitpunkt die Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung des Auflösungsbetrags.

9.13.5.2 Einzahlung auf eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag

Der Zulageberechtigte zahlt einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag.

9.13.5.3 Tod des Zulageberechtigten und Übertragung auf überlebenden Ehegatten

Wird der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten Eigentümer der Wohnung, nutzt sie zu eigenen Wohnzwecken, haben die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat gehabt, wird das Wohnförderkonto aus dem Vertrag des verstorbenen Ehegatten für den überlebenden Ehegatten entsprechend dem übertragenen Eigentumsanteil weitergeführt. Dies gilt auch in der Auszahlungsphase, solange das Wohnförderkonto noch nicht vollständig zurückgeführt wurde. Einer Übertragung auf einen Vertrag des Ehegatten bedarf es nicht.

Diese Rechtsfolgen treten ebenfalls ein, wenn die Wohnung im Rahmen der Scheidung beziehungsweise der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf den anderen Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner übertragen wird.

Der Übergang des Eigentums ist in beiden Fällen der ZfA nachzuweisen.

9.13.5.4 Zuweisung der geförderten Wohnung durch richterliche Entscheidung

Wird die Ehewohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung dem Ehegatten des Zulageberechtigten zugewiesen und vom Ehegatten selbst genutzt, treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie nicht ein. Das Wohnförderkonto wird grundsätzlich für den Zulageberechtigten weitergeführt.

9.13.5.5 Krankheit/ Pflegebedürftigkeit

Eine Auflösung des Wohnförderkontos und damit eine Besteuerung des Auflösungsbetrags erfolgt nicht, wenn der Zulageberechtigte krankheits- oder pflegebedingt die Wohnung nicht mehr bewohnt, sofern er Eigentümer dieser Wohnung bleibt, sie ihm weiterhin zur Selbstnutzung zur Verfügung steht und sie nicht von Dritten, mit Ausnahme seines Ehegatten, genutzt wird.

9.13.5.6 Wiedereinzug

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde eine weitere Möglichkeit geschaffen, die Rechtsfolgen der Aufgabe der Selbstnutzung zu vermeiden. Die Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung des Auflösungsbetrages erfolgt nicht, wenn der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in

dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt.

9.13.5.7 Berufsbedingte Aufgabe der Selbstnutzung

Auf Antrag des Zulageberechtigten erfolgt keine Auflösung des Wohnförderkontos und damit keine Besteuerung des Auflösungsbetrags, wenn er die eigene Wohnung aufgrund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht mehr selbst nutzt und beabsichtigt, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen. Der Steuerpflichtige hat den Antrag bei der ZfA zu stellen und die notwendigen Nachweise beizufügen. Die Selbstnutzung muss bei Beendigung der beruflich bedingten Abwesenheit, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres des Zulageberechtigten wieder aufgenommen werden. Wird während der beruflich bedingten Abwesenheit mit einer anderen Person ein Nutzungsrecht vereinbart, muss die Vereinbarung von vornherein entsprechend befristet werden. Gibt der Zulageberechtigte seine Absicht, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen, auf oder hat er die Selbstnutzung bis zur Vollendung seines 67. Lebensjahres nicht wieder aufgenommen, erfolgt die Auflösung des Wohnförderkontos und Besteuerung des Auflösungsbetrags. Dies gilt auch für den Fall, dass die Selbstnutzung nach einem Wegfall der berufsbedingten Abwesenheitsgründe nicht wieder aufgenommen wird.

9.14 Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase

Da in der Ansparphase für Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Tilgungsleistungen) eine Steuerfreistellung erfolgt, werden die Leistungen in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert.

Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um eine „echte“ Auszahlung (aus Bank- oder Fondssparplan beziehungsweise Rentenversicherung) handelt oder ob es sich um eine „fiktive“ Auszahlung von gefördertem Kapital in einer selbst genutzten Immobilie handelt.

9.14.1 Besteuerung von Leistungen aus „Sparverträgen“

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase besteuert. Dies gilt auch, wenn zugunsten des Vertrags ausschließlich Beiträge geleistet wurden, die nicht nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind.

Die Besteuerung ist in § 22 Nummer 5 EStG geregelt. Diese Vorschrift ist gegenüber allen anderen Vorschriften des EStG vorrangige Spezialvorschrift. Dies bedeutet auch, dass die ab dem 01.01.2009 geltende Abgeltungsteuer in diesen Fällen keine Anwendung findet.

9.14.1.1 Umfang der Besteuerung

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge

- in vollem Umfang,
- nur teilweise oder
- gar nicht

nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind.

Hat der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen.

Aufteilungsfälle liegen zum Beispiel vor, wenn

- ein Vertrag, der die Voraussetzungen des AltZertG bisher nicht erfüllt hat, in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag umgewandelt worden ist,
- ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag nicht in der gesamten Ansparphase gefördert worden ist, weil zum Beispiel in einigen Jahren die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen haben, aber weiterhin Beiträge eingezahlt worden sind,
- der Begünstigte höhere Beiträge eingezahlt hat, als im einzelnen Beitragsjahr begünstigt waren.

9.14.1.1.1 Beiträge wurden in vollem Umfang gefördert.

Im Regelfall wird die Leistung aus einem „Riester“-Vertrag auf Beiträgen basieren, die in vollem Umfang steuerlich im Rahmen der Zulagenförderung beziehungsweise des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs gefördert wurden. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen sowie den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

Diese Leistungen unterliegen insgesamt der vollen nachgelagerten Besteuerung.

Zu den geförderten Beiträgen gehören die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag (ab dem Veranlagungsjahr 2008 = 2.100 Euro) nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeträge.

Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist, als zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden, gehören die Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

Bei einem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten gehören auch die im Rahmen des dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten zustehenden zusätzlichen Sonderausgabenabzugs berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge und die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage zu den geförderten Beiträgen.

Beispiel 5:

Der Steuerpflichtige hat über 30 Jahre einschließlich der Zulagen immer genau die förderbaren Höchstbeiträge zugunsten eines begünstigten Altersvorsorgevertrags eingezahlt. Er erhält ab Vollendung des 67. Lebensjahres eine monatliche Rente in Höhe von 300 Euro.

Folgen:

Die Rentenzahlung ist mit $300 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} = 3.600 \text{ EUR}$ im Rahmen der (jährlichen) Einkommensteuerveranlagung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG voll steuerpflichtig.

9.14.1.1.2 Beiträge wurden ganz oder teilweise nicht gefördert

Wie bereits erwähnt, sind Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen, sofern der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet hat.

Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beträge,

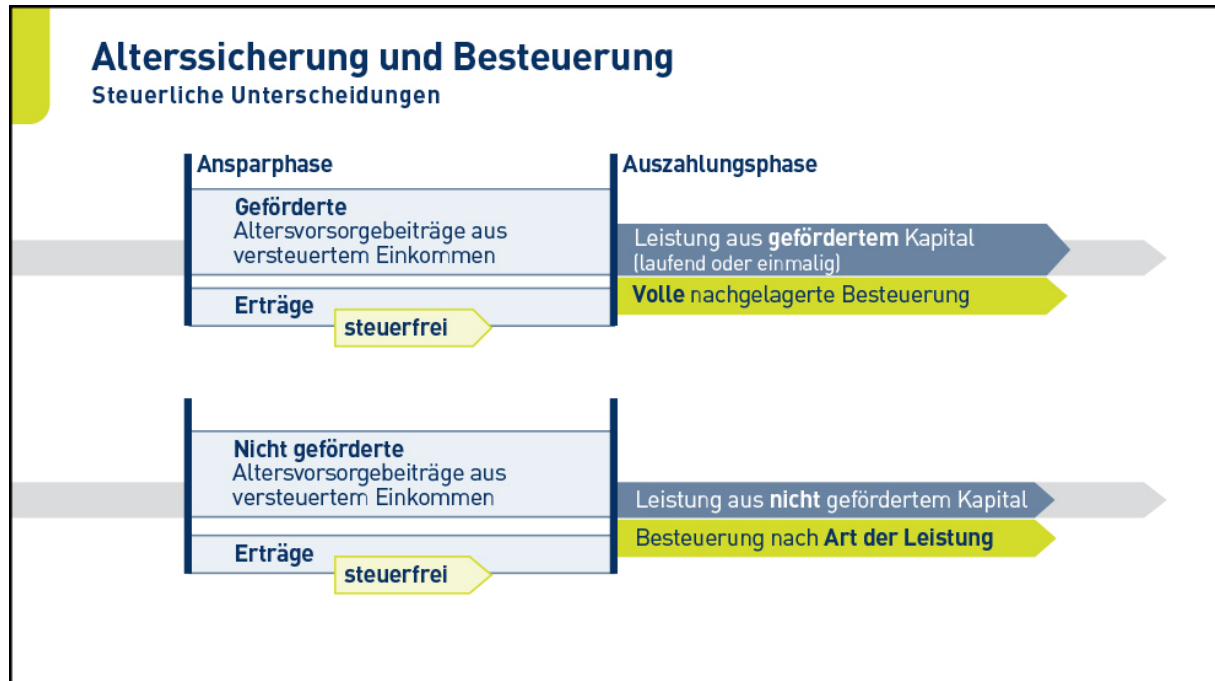
- die zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört,
 - für die er keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug erhalten hat
- oder
- die den Höchstbetrag des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs abzüglich der individuell für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen („Überzahlungen“), sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

Die Besteuerung von Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich nach der Art der Leistung. Es werden insoweit drei Gruppen unterschieden:

- Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente,
- andere Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (zertifizierten Versicherungsverträgen), Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen,
- übrige Leistungen.

Ausführliche Erläuterungen zur Besteuerung von Leistungen enthält das Schreiben des BMF „Zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge“ vom 21.12.2017 (Randziffer 131 ff).

Abbildung 29: Besteuerung der Rente aus Sparbeiträgen



9.14.2 Besteuerung der Eigenheimrente

Um wie bei den anderen Fördervarianten eine nachgelagerte Besteuerung zu ermöglichen, wurde mit der Eigenheimrente das Wohnförderkonto eingeführt.

Dabei handelt es sich um ein fiktives Konto, auf dem alle geförderten Tilgungen und Zulagen sowie das entnommene, geförderte Altersvorsorgevermögen vermerkt werden. Bei Rentenbeginn muss der darin angesammelte Betrag versteuert werden.

9.14.3 Wohnförderkonto

Sofern die Riester-Förderung im Rahmen vom sog. Wohnriester beansprucht wurde, werden die Zulagen in einem Wohnförderkonto erfasst.

9.14.3.1 Inhalt vom Wohnförderkonto

Das in der Wohnimmobilie gebundene - steuerlich geförderte - Kapital wird in einem Wohnförderkonto von der ZfA gesondert erfasst. In diesem sind

- die geförderten Tilgungsbeiträge,
- die hierfür gewährten Zulagen
- sowie
- der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

vertragsbezogen zu erfassen.

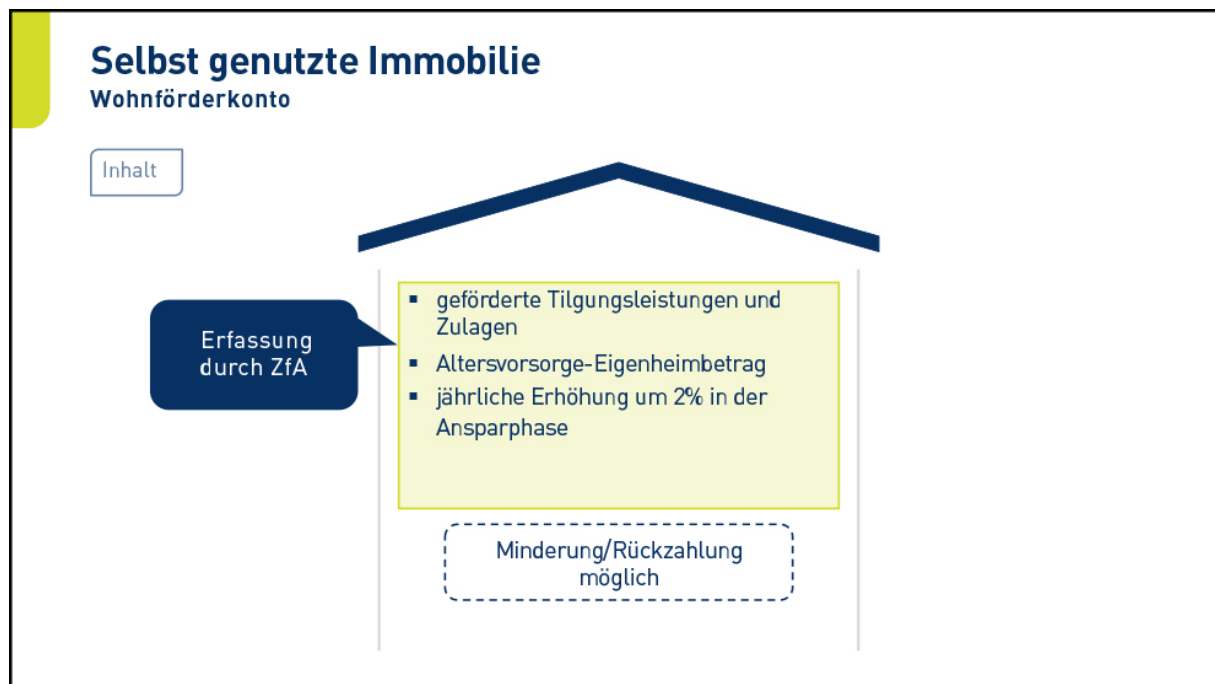
Das Wohnförderkonto bildet insoweit die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung.

Beispiel 6:

Benedikt Beispiel hat seine Immobilie 20 Jahre mit einem Darlehensvertrag „finanziert“. Die geförderten Tilgungsleistungen und die hierfür gewährten Zulagen belaufen sich auf 50.000 Euro.

Die letzte Förderung wird im Jahr 2019 gewährt.

Abbildung 30: Wohnförderkonto

**9.14.3.2 Erhöhung vom Wohnförderkonto**

Um eine Gleichbehandlung mit anderen Altersvorsorgeanlagen zu erreichen, ist in der "Ansparphase" der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos adäquat zu erhöhen. Hierfür wird ein fester Prozentsatz in Höhe von zwei Prozent bestimmt. Es handelt sich hierbei um einen pauschalierten Wert. Mit Ablauf eines Kalenderjahres ist das Wohnförderkonto jeweils um zwei Prozent zu erhöhen. Diese Erhöhung erfolgt jahresbezogen (nicht tagegenau) - unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung der entsprechenden Beträge ins Wohnförderkonto - nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres; letztmals ist die Erhöhung im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase vorzunehmen.

In der Auszahlungsphase erfolgt keine Erhöhung des Wohnförderkontos. Dadurch weiß der Zulageberechtigte bereits zu Beginn der Auszahlungsphase genau, welcher Betrag nachgelagert zu besteuern ist. Ob es allerdings zu einer tatsächlichen Steuerzahlung kommt, ist von der individuellen Situation des Steuerpflichtigen abhängig.

Beispiel 7:

Das Wohnförderkonto von Benedikt Beispiel hat zum 31.12.2020 einen Stand in Höhe von 50.000 Euro. Beginn der Auszahlungsphase soll im Jahr 2040 erfolgen.

Das Wohnförderkonto erhöht sich in jedem Jahr um 2 Prozent. Dies hat zur Folge, dass am 01.01.2040 das sich der Stand vom Wohnförderkonto bis zu Beginn der Auszahlungsphase – nach jährlicher Erhöhung um 2 Prozent - auf rund 74.000 Euro erhöht.

9.14.3.3 Besteuerung vom Wohnförderkonto

Für die nachgelagerte Besteuerung stehen dem Steuerpflichtigen grundsätzlich zwei verschiedene Besteuerungsalternativen zur Verfügung.

9.14.3.3.1 Verminderungsbetrag

Es handelt sich hierbei um einen jährlichen Wert, um den das Wohnförderkonto vermindert wird, der sich ergibt, wenn der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag zu Beginn der Auszahlungsphase (zwischen Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres) zu gleichen Teilen auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt wird. Wurde kein Beginn der Auszahlungsphase vertraglich vereinbart, unterstellt der Gesetzgeber den Beginn der Auszahlungsphase mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Der sogenannte Verminderungsbetrag wird jährlich nachgelagert besteuert.

In dem Umfang, in dem das Wohnförderkonto reduziert wird - durch Verminderungs- oder Auflösungsbeträge -, erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung. Die entsprechenden Beträge sind also vom Steuerpflichtigen mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Das heißt, ob es zu einer tatsächlichen Steuerzahlung kommt, hängt von der individuellen Situation des Steuerpflichtigen ab. Die Reduzierungsbeträge werden insoweit den Geldleistungen aus den anderen Altersvorsorgeprodukten gleichgestellt.

Beispiel 8:

Benedikt Beispiel vereinbart als Auszahlungsbeginn die Vollendung des 66. Lebensjahres (01.01.2040). Der Stand des Wohnförderkontos (WFK) beträgt zu Beginn der Auszahlungsphase - nach der Erhöhung um 2 Prozent - 74.000 Euro.

Folgen:

Der Zeitraum vom Beginn der Auszahlungsphase (01.01.2040) bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres (01.01.2057) beträgt 20 Jahre. Somit ist der Stand des Wohnförderkontos durch 20 zu teilen und es ergibt sich ein jährlicher Verminderungsbetrag von 3.700 Euro. Um diesen Betrag vermindert sich jährlich der Stand des Wohnförderkontos und erhöht sich jährlich das zu versteuernde Einkommen des Zulageberechtigten.

Hätte Benedikt (ledig) ab dem vollendeten 66. Lebensjahr beispielsweise ein zu versteuerndes Einkommen von 18.000 Euro, würde die zusätzliche steuerliche Belastung durch den Verminderungsbetrag bei circa 960 Euro jährlich bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres liegen.

9.14.3.3.2 Einmalbesteuerung

Der Förderberechtigte hat neben der Verteilung der im Wohnförderkonto erfassten Beiträge in der Auszahlungsphase (Besteuerung des Verminderungsbetrags) die Möglichkeit, eine Einmalbesteuerung des gesamten in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals (Stand des Wohnförderkontos) zu wählen. Wählt der Förderberechtigte diese Einmalbesteuerung, so werden vom in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapital, das sich aus dem Stand des Wohnförderkontos ergibt, nur 70 Prozent mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Die dem Berechtigten für die Bildung der selbst genutzten Immobilie gewährte Förderung soll einen Beitrag zum vergünstigten Wohnen im Alter darstellen. Daher soll die Immobilie auch - selbst wenn die Einmalbesteuerung gewählt wurde - im Alter genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Einmalbesteuerung kein mit der schädlichen Verwendung bei anderen Anlageprodukten vergleichbarer Vorgang. Die Einmalbesteuerung kann zu jedem Zeitpunkt - also auch nach Beginn der "Auszahlungsphase" gewählt werden. Hat der Zulageberechtigte von der Möglichkeit der Einmalbesteuerung Gebrauch gemacht, so hat er eine "Haltefrist" der geförderten Immobilie von 20 Jahren zu beachten. Wird die Haltefrist von 20 Jahren nicht eingehalten (Aufgabe der Selbstnutzung ohne Reinvestition in ein Folgeobjekt oder Einzahlung des noch nicht besteuerten Betrags in einen "Riester"-Vertrag), ist der bisher noch nicht besteuerte Betrag (30 Prozent des Auflösungsbetrages) gestaffelt nach der Haltedauer im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung mit dem individuellen Steuersatz zu besteuern.

Eine "Nachversteuerung" kommt nicht in Betracht, wenn der Förderberechtigte die Immobilie innerhalb der Haltefrist verkauft, jedoch dann das geförderte Kapital innerhalb von zwei Jahren vor und fünf Jahren nach Aufgabe der Selbstnutzung für ein Folgeobjekt verwendet oder auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag einzahlt.

Ebenso führt der Tod des Förderberechtigten nicht zu einer "Nachversteuerung" des noch nicht erfassten Betrags, da die dem Grunde nach anfallender Steuer bereits beglichen ist.

Beispiel 9:

Benedikt Beispiel wählt die Einmalbesteuerung. Der Stand des Wohnförderkontos (WFK) beträgt zu Beginn der Auszahlungsphase - nach der Erhöhung um 2 Prozent - 74.000 Euro.

Folgen:

Das WFK wird aufgelöst und vom Auflösungsbetrag (74.000 Euro) werden nur 70 Prozent (51.800 Euro) als steuerpflichtige Einnahme berücksichtigt. Um diesen Betrag erhöht sich das zu versteuernde Einkommen von Benedikt im Jahr der Auflösung des WFK.

Hätte Benedikt (ledig) ab dem vollendeten 68. Lebensjahr beispielsweise ein zu versteuerndes Einkommen von 18.000 Euro, würde die zusätzliche steuerliche Belastung (einschl. Solidaritätszuschlag) durch die 70 Prozent des Auflösungsbetrags bei circa 18.700 Euro einmalig liegen.

9.14.3.3.3 Auflösungsbetrag

Nachgelagert besteuert wird auch der so genannte Auflösungsbetrag. Er entsteht in den Fällen, in denen das Wohnförderkonto aufgelöst wird, weil der Zulageberechtigte die geförderte Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder das Eigentum daran aufgibt.

Die erfassten Beträge des Wohnförderkontos gelten als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten mit Ablauf des Jahres, in dem die Selbstnutzung aufgeben wurde, zufließen und sind in einer Summe nachgelagert zu versteuern. Eine Progressionsmilderung ist insoweit nicht vorgesehen. Der Auflösungsbetrag ist beim Tod des Steuerpflichtigen diesem zuzurechnen und nachgelagert zu besteuern.

9.14.3.3.4 Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos

Das Wohnförderkonto wird vermindert um Zahlungen des Zulageberechtigten, die dieser - soweit Vertragsvereinbarungen nicht entgegen stehen - auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge leistet. Die zur Minderung des Wohnförderkontos gezahlten Beträge sind keine Altersvorsorgebeiträge, so dass insoweit keine erneute Förderung beansprucht werden kann. Die sich aus den Beiträgen ergebenden Leistungen unterliegen allerdings der nachgelagerten Besteuerung. Wird das insoweit aufgebaute Altersvorsorgevermögen zu einem späteren Zeitpunkt zweckwidrig verwendet, gelten die Regelungen über die "Schädliche Verwendung".

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich nach der Förderung, die für die in das Wohnförderkonto eingestellten und durch die Zahlung getilgten Beträge gewährt wurde. Entsprechendes gilt für die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos, soweit sie durch die Zahlung getilgt wurde. Die so erbrachten Zahlungen des Zulageberechtigten mindern das Wohnförderkonto, so dass sich der aufgrund des Wohnförderkontos nachgelagert zu versteuernde Betrag entsprechend verringert.

In Fällen, in denen der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrages im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt, kann ebenfalls eine Minderung des Wohnförderkontos in Höhe des geleisteten Einzahlungsbetrages erfolgen, wenn dies der Zulageberechtigte bestimmt.

9.15 Riester im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Mit Einführung der „Riester-Rente“ wurde auch die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in den sog. externen Durchführungswegen (siehe auch Ziffer 10.3) die Förderung durch die Zulage und den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich des förderberechtigten Personenkreises und der Förderung bestehen keine Unterschiede. Allerdings bestehen die Möglichkeiten der Eigenheimrente bei betrieblichen Riester-Verträgen nicht.

Auch Hinsichtlich der Zertifizierung ergibt sich ein Unterscheid: „Betriebs-Riester-Verträge“ müssen nicht gesondert zertifiziert werden und es muss auch kein Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erstellt werden. Es wird unterstellt, dass die Regelungen für eine betriebliche Altersversorgung durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Regelungen dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZerG) entsprechen.

Bisher wurde diese Möglichkeit nur in einem geringen Umfang in Anspruch genommen, da ein erheblicher Nachteil bestand: Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Seit in Kraft treten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes werden betriebliche Riester-Verträge in der Auszahlungsphase wie private Riester-Verträge behandelt. Arbeitnehmer können nunmehr die Riester-Förderung und die betriebliche Altersversorgung einfacher miteinander verbinden.

Fragen zur Selbstüberprüfung

Frage 21: Aus welchen zwei Förderwegen setzt sich die Riesterförderung zusammen?

Frage 22: Welche Personenkreise sind unmittelbar zulageberechtigt? Nennen Sie exemplarisch sechs Personenkreise.

- Frage 23: Muss man für die Förderberechtigung über das gesamte Kalenderjahr förderberechtigt gewesen sein?
- Frage 24: Kann die staatliche Förderung auch während Kindererziehungszeiten in Anspruch genommen werden?
- Frage 25: Können auch nicht versicherungspflichtige Studenten von der staatlichen Förderung unmittelbar profitieren?
- Frage 26: Zählen auch ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland in die Sozialversicherung einzahlen, zum begünstigten Personenkreis?
- Frage 27: Zertifizierung – was ist das?
- Frage 28: Woran erkennt man, ob ein Produkt zertifiziert ist?
- Frage 29: Kann bei Ehepaaren ein gemeinsamer Altersvorsorgevertrag abgeschlossen werden, auf den dann beide Grundzulagen gezahlt werden?
- Frage 30: Was versteht man unter mittelbarer Zulageberechtigung?
- Frage 31: Muss der Ehegatte, dessen Förderberechtigung vom Ehepartner abgeleitet ist, eigene Beiträge auf seinen Vorsorgevertrag zahlen?
- Frage 32: Kann ein eingetragener Lebenspartner eine Zulageberechtigung auch von seinem förderberechtigten Partner ableiten?
- Frage 33: Welche Zulagen zahlt der Staat und wie hoch sind sie?
- Frage 34: Wer zahlt die Zulage aus?
- Frage 35: Welchem Vertrag werden die Kinderzulagen zugeordnet?
- Frage 36: Was ist mit Kalenderjahren, in denen Kinder geboren werden oder in denen die Kindergeldberechtigung wegfällt: Wird die Kinderzulage dann anteilig fällig?
- Frage 37: Kann bei mehreren Kindern eine Kinderzulage dem Vertrag der Mutter, die andere Kinderzulage dem Vertrag des Vaters zugeordnet werden?
- Frage 38: Werden die Zulagen automatisch auf den „Riester“-Vertrag überwiesen?
- Frage 39: Bis wann muss die Zulage beantragt werden?
- Frage 40: Reicht es, wenn man nur den Förderbetrag (Zulage) anlegt oder muss man zusätzlich noch eigene Beiträge einzahlen?
- Frage 41: Kann man auch mehr als den Mindesteigenbeitrag zahlen?
- Frage 42: Können geringfügig Beschäftigte die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung erfüllen?

Frage 43: Was dient bei Arbeitslosen oder Personen im Erziehungsurlaub als Berechnungsgrundlage für den Mindestbeitrag?

Frage 44: Entfällt die Förderung, wenn der Mindesteigenbeitrag nicht geleistet wird?

Frage 45: Wenn ein versicherungspflichtig Beschäftigter nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass der geleistete Eigenbeitrag zu gering war, besteht dann die Möglichkeit der "Nachzahlung"?

Frage 46: Was ist der zusätzliche Sonderausgabenabzug?

Frage 47: Kann man beides – Zulage und Sonderausgabenabzug – geltend machen?

Frage 48: Besteht der Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einem „Riester“- Vertrag unabhängig von den steuerlichen Höchstbeträgen für Altersvorsorgeaufwendungen inklusive einer Basis- Rente und für sonstige Vorsorgeaufwendungen?

Frage 49: Wird der zusätzliche Steuervorteil wie die Zulage dem Vertrag gutgeschrieben?

Frage 50: Was passiert, wenn in einem Kalenderjahr mehr Beiträge geleistet werden, als steuerlich geltend gemacht werden können?

Frage 51: Wenn man als Ehepaar steuerlich zusammen veranlagt wird, kann dann der Sonderausgabenabzug, den ein Ehepartner nicht ausschöpft, auf den anderen übertragen werden?

Frage 52: Kann die Zulage auf mehrere Verträge verteilt werden?

Frage 53: Besteht die Möglichkeit, den Sonderausgabenabzug für mehr als zwei Altersvorsorgeverträge geltend zu machen?

Frage 54: Benennen Sie bitte die Personengruppen, die „Wohn-Riester“ nutzen können.

Frage 55: Erläutern Sie bitte für welche Immobilien „Wohn-Riester“ genutzt werden kann.

Frage 56: Was passiert, wenn man seinen Altersvorsorgevertrag kündigt und sich das Kapital auszahlen lässt?

Frage 57: Müssen die staatlichen Förderbeträge auch zurückgezahlt werden, wenn anstelle einer kleinen lebenslangen Rente eine einmalige Auszahlung gezahlt wird?

Frage 58: Was kann man tun, wenn es finanziell nicht mehr möglich ist, eigene Beiträge zu zahlen?

Frage 59: Was geschieht mit der Altersvorsorge, wenn man in der Ansparphase verstirbt?

Frage 60: Kann man sein Altersvorsorgevermögen vererben?

Frage 61: Welche Folgen ergeben sich bei einem Auslandsverzug in der Ansparphase?

Frage 62: Welche Folgen ergeben sich, wenn nach einem Auslandsverzug mit schädlicher Verwendung und Stundung der Rückzahlung die Rentenzahlung aus einem Riestervertrag einsetzt?

Frage 63: In welchem Umfang werden „Riester“-Renten besteuert?

Frage 64: Welche zwei Arten der Besteuerung bestehen bei „Riester-geförderten“ Immobilien zu Beginn der Auszahlungsphase?

10. Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist seit langem ein wesentlicher Bestandteil der Altersversorgung in Deutschland. Bis zur Verabschiedung des Betriebsrentengesetzes im Jahr 1974 war sie weitgehend ohne arbeitsrechtlichen Rahmen. Maßgebliche Änderungen erfuhr das Betriebsrentenrecht erst wieder mit dem "Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)" vom 26.6.2001.

Mit diesem Gesetz wurden die betriebliche Altersversorgung in die so genannte "Riester-Rente" eingebunden, der Pensionsfonds als neuer Durchführungsweg eingeführt, die steuerrechtlichen und beitragsrechtlichen Regelungen verändert, der Arbeitnehmeranspruch auf Entgeltumwandlung eingeführt und die Regelungen des BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) weiterentwickelt.

Insbesondere die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen sollte sicherstellen, dass der Anteil der Alterseinkünfte der Arbeitnehmer aus der betrieblichen Altersversorgung deutlich wächst und für den Einzelnen einen Ausgleich zum Absinken des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt.

Durch den mit Inkrafttreten des AVmG zum 01.01.2002 eingeführten Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung hat die flächendeckende Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zugenommen.

Durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG), in Kraft seit dem 01.01.2005, wurde die betriebliche Altersversorgung noch einmal modifiziert. Ferner wurde durch das Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung die - zunächst befristete - Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlungen über 2008 hinaus unbefristet fortgesetzt.

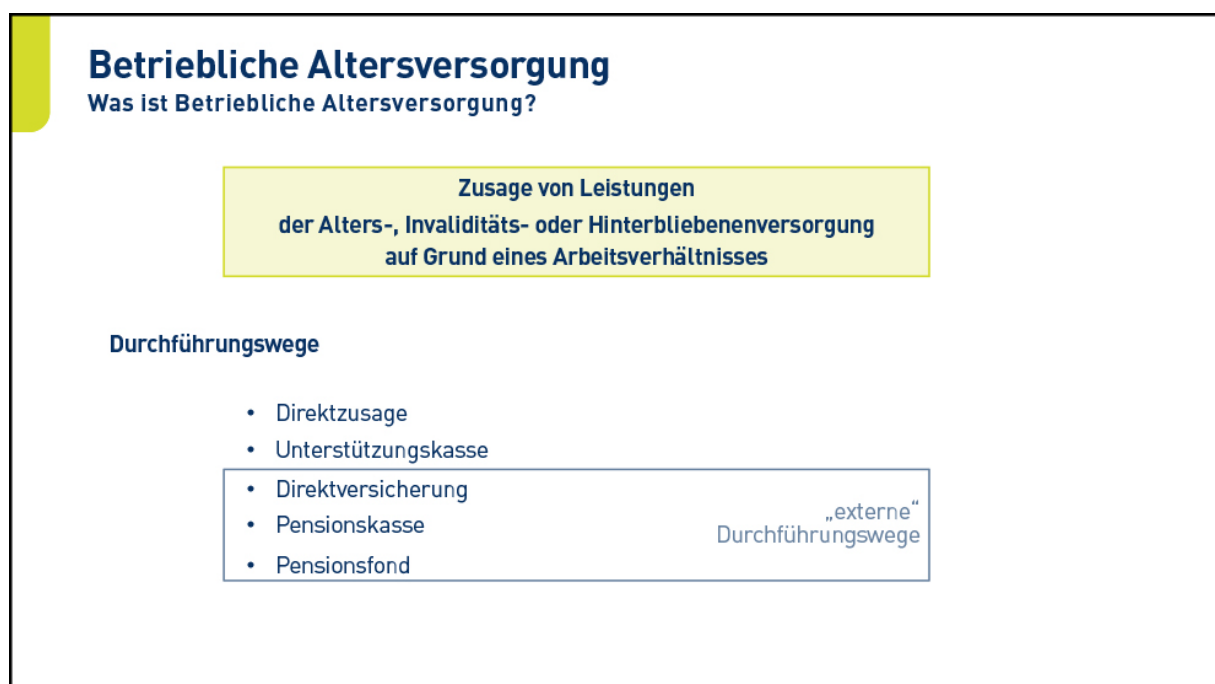
Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz, das zum 01.01.2018 in Kraft trat, wurde ein spezifisches Fördermodell für Geringverdiener eingeführt sowie die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente verbessert. Es werden neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung besonders bei Geringverdienern gesetzt - beispielsweise über Einkommens-Freibeträge für Leistungen aus der zusätzlichen Altersvorsorge in der Sozialhilfe. Die Tarifparteien können im Rahmen des Sozialpartnermodells auch sogenannte reine Beitragszusagen vereinbaren (»pay and forget«). Die Einführung des Sozialpartnermodells (SPM) war Kern des Betriebsrentenstärkungsgesetzes. Ein SPM kann nur von den Tarifpartnern vereinbart werden und es dürfen keine Garantien gegeben werden. Dadurch sollen höhere Renditen erzielbar werden. Die Tarifpartner müssen sich dabei maßgeblich an der Steuerung des

SPMs beteiligen. Nach gewissen Anlaufschwierigkeiten sind inzwischen SPMs vereinbart worden, zum Beispiel in der Chemieindustrie. Inhalt des Betriebsrentenstärkungsgesetzes war auch die Möglichkeit für die Tarifpartner, rechtssicher Options- beziehungsweise Opting-Out-Systeme in den Unternehmen und Betrieben einführen.

10.1 Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung liegt immer dann vor, wenn einer Arbeitnehmerin aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, von der Arbeitgeberin zugesagt werden.

Abbildung 31: Was ist betriebliche Altersversorgung



10.2 Anspruch auf betriebliche Altersversorgung

Seit dem 01.01.2002 haben Arbeitnehmerinnen grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung.

10.2.1 Einschränkungen

10.2.1.1 Tarifrecht

Tarifvertragliche Entgeltansprüche können für eine Entgeltumwandlung nur genutzt werden, wenn der Tarifvertrag dies vorsieht oder es durch Tarifvertrag (im Wege der Betriebsvereinbarung oder durch individuelle Vereinbarung) zugelassen ist.

Die Entgeltumwandlung ist dem sogenannten Tarifvorrang untergeordnet. Tarifgebundene Arbeitnehmerinnen können ihren Tariflohn nur umwandeln, wenn der Tarifvertrag dies ausdrücklich vorsieht.

(Zum Beispiel Angestellte im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf die VBL.)

Um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zu vergrößern, wird auf tarifvertraglicher Grundlage eine Regelung zur „automatische Entgeltumwandlung“ ermöglicht. So kann künftig tarifvertraglich geregelt werden, dass für alle oder für Gruppen von Arbeitnehmerinnen eine automatische Entgeltumwandlung durchgeführt wird, will der Arbeitnehmerin nicht daran teilnehmen, muss er explizit widersprechen (sog. OptingOut).

10.3 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

Der Arbeitgeberin stehen zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung fünf Durchführungswege zur Auswahl. Auch Kombinationen der verschiedenen Durchführungswege sind möglich. Die Durchführungswege unterscheiden sich unter anderem in der Art der Finanzierung, der Kapitalanlage, der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Beiträgen und Leistungen sowie in der Insolvenzsicherung.

Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung sind:

- Direktzusage
- Unterstützungskasse
- Pensionskasse
- Pensionsfonds
- Direktversicherung,

wobei die Arbeitgeberin über den Durchführungsweg entscheidet, es soll jedoch vorrangig eine Einigung zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin erzielt werden.

Bietet die Arbeitgeberin keine Durchführung über eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds an und gelingt auch keine einvernehmliche Wahl eines Durchführungsweges, kann die Arbeitnehmerin den Abschluss einer Direktversicherung verlangen.

Die betriebliche Altersversorgung kann allein von der Arbeitgeberin, von der Arbeitnehmerin oder von beiden Parteien finanziert werden.

Hinweis:

Die Arbeitnehmerin muss das Recht aktiv einfordern, die Arbeitgeberin hat keine Verpflichtung, eine betriebliche Altersversorgung anzubieten.

Das Unternehmen, bei dem die Arbeitgeberin für die Arbeitnehmerin die betriebliche Altersversorgung durchführen will, wählt die Arbeitgeberin aus.

Es wird zwischen internen und externen Durchführungswegen unterschieden. Der Unterschied liegt – vereinfacht – darin, ob das Unternehmen das Kapital für die Leistungen aus den Beiträgen im Unternehmen behält oder einen anderen (externen) Versorgungsträger beauftragt.

10.3.1 Interne Durchführungswegen

10.3.1.1 Direktzusage

Die Direktzusage (oder auch „unmittelbare Versorgungszusage“ beziehungsweise „Pensionszusage“) ist der in Deutschland am weitesten verbreitete Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Arbeitgeberin ihren Arbeitnehmerinnen verspricht, die zugesagten Leistungen auf Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung bei Eintritt des Versorgungsfalles selbst zu erbringen; Arbeitgeberin und Versorgungsträger sind also identisch.

10.3.1.2 Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse (U-Kasse) ist eine der ältesten Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung. Es handelt sich dabei um eine mit einem Sondervermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige und rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt.

Auch bei den internen Durchführungswegen ist die Entgeltumwandlung möglich, der Anspruch besteht aber nur auf Durchführung bei einem externen Durchführungsweg.

Bei den internen Durchführungswegen ist die „Riester-Förderung“ nicht möglich.

10.3.2 Externe Durchführungswegen

10.3.2.1 Direktversicherung

Eine Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die die Arbeitgeberin als Versicherungsnehmerin abschließt. Bezugsberechtigt sind die Arbeitnehmerin und/ oder ihre Hinterbliebenen.

Nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit darf die Arbeitgeberin das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen.

10.3.2.2 Pensionskasse

Pensionskassen sind versicherungsförmige rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung durchführen und der Arbeitnehmerin oder ihren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewähren.

Die Mitarbeiterin erhält eine Zusage, die entweder von ihr selbst durch Gehaltsumwandlung, und/ oder von der Arbeitgeberin finanziert wird. Die Pensionskasse verwaltet das Vermögen und zahlt die Renten oder das Alterskapital (Versorgungsleistungen) aus.

Pensionskassen werden von einem einzelnen Unternehmen, einem Konzern oder einer Branche getragen.

10.3.2.3 Pensionsfonds

Der Pensionsfonds wurde durch das AVmG eingeführt. Er unterscheidet sich von der Pensionskasse vor allem durch seine liberaleren Anlagevorschriften.

Pensionsfonds sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung durchführen und der Arbeitnehmerin oder ihren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch gewähren. Sie werden entweder von einem oder mehreren Unternehmen getragen und unterliegen der Versicherungsaufsicht.

Die Förderung durch die Entgeltumwandlung und die Riester-Förderung kann bei den externen Durchführungswegen genutzt werden.

10.3.3 Zusagearten

Das BetrAVG kennt vier Zusagearten

Abbildung 32: Zusageformen



10.3.3.1 Leistungszusage

Hier verspricht die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin im Versorgungsfall eine bestimmte Leistung zu gewähren. Sie übernimmt damit die biometrischen Risiken, die bei einer Zusage abgesichert sind.

10.3.3.2 Beitragsorientierte Leistungszusage

Hier verpflichtet sich die Arbeitgeberin bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umzuwandeln, wobei ein direkter Zusammenhang zwischen den Beiträgen und der daraus resultierenden Leistung besteht. In welcher Höhe die Arbeitgeberin die Zusage garantiert ist Gegenstand kontroverser Diskussionen.

10.3.3.3 Beitragszusage mit Mindestleistung

Hier verpflichtet sich die Arbeitgeberin Beiträge zur Finanzierung der Versorgungsleistung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen.

Zu Beginn der (Alters)Leistungsphase müssen mindestens die eingezahlten Beiträge (abzüglich der für den biometrischen Risikoausgleich verwendeten Beiträge) zur Verfügung stehen.

Die Arbeitgeberin trägt hier nur einen Teil des Anlagerisikos.

10.3.3.4 Reine Beitragszusage

- Ab 1.1.2018 ist es möglich, tarifvertraglich vereinbarte Betriebsrentensysteme auf Basis reiner Beitragszusagen (auch Sozialpartnermodell) anzubieten. Bei der reinen Beitragszusage beschränkt sich die Zusage der Arbeitgeberin auf die Zahlung der Beiträge („pay and forget“). Die Leistungsansprüche der Arbeitnehmerin richten sich ausschließlich gegen den externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung). Die Arbeitgeberin steht für die aus dem Beitrag erwirtschafteten Renten nicht ein. Anders als bei den bisherigen Zusageformen darf der externe Versorgungsträger für die Leistungen keine Mindest- oder Garantieleistungen gewähren. Stattdessen wird den Beschäftigten eine Zielrente in Aussicht gestellt, deren Höhe nicht garantiert ist. Die Leistungen sind an die Vermögensentwicklung dieser Einrichtungen gekoppelt, eine Insolvenzsicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein ist nicht vorgesehen. Zum Ausgleich der weggefallenen Garantien soll tarifvertraglich geregelt werden, dass die Arbeitgeberin einen in diesem Tarifvertrag festgelegten Sicherheitsbeitrag an den Versorgungsträger zahlt kennzeichnend für SPM sind kollektive Puffer. Diese sollen einen Ausgleich für die Garantiefreiheit der reinen Beitragszusage darstellen. Einer dieser Puffer wird aus den Sicherheitsbeiträgen der Arbeitgeber aufgebaut. Zudem verlangt der Gesetzgeber, dass sich die Sozialpartner an der Durchführung und Steuerung von SPM beteiligen, zum Beispiel durch Mitarbeit der Sozialpartner in Kapitalanlageausschüssen.

10.3.4 Entgeltumwandlung

Eine (Brutto-) Entgeltumwandlung nach § 3 Nummer 63 Einkommenssteuergesetz liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin auf bestimmte Teile des bereits vereinbarten - aber noch nicht fälligen - Gehalts (auch zum Beispiel auf Teile des Weihnachts- oder Urlaubsgeldes) für künftig zu erbringende Arbeitsleistung verzichtet und dieser Teil von der Arbeitgeberin zum Erwerb einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung verwendet wird. Die Steuerfreiheit ist allerdings auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine lebenslange Altersversorgung vorsehen. Dies kann in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung geschehen. Allein die Möglichkeit, an Stelle lebenslanger Altersversorgungsleistungen eine Kapitalauszahlung zu wählen, steht der Steuerfreiheit der Beiträge nicht entgegen. Wird das Wahlrecht allerdings zu Gunsten einer Kapitalauszahlung ausgeübt, so sind von diesem Zeitpunkt an die Beiträge nicht mehr steuerfrei. Vereinbaren Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin hingegen einen Verzicht auf eine Gehaltserhöhung zu Gunsten einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung, liegt keine Entgeltumwandlung vor.

Die Arbeitnehmerin hat grundsätzlich einen Anspruch auf Entgeltumwandlung.

Die Arbeitgeberin bestimmt jedoch den Durchführungsweg und die Versorgungseinrichtung.

10.3.4.1 Höhe der Förderung

Im Rahmen der Entgeltumwandlung konnte bis Ende 2017 die Arbeitnehmerin von ihrer Arbeitgeberin einseitig verlangen, dass vom Gehalt ein Betrag von bis zu insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gRV (West) zu Gunsten des Aufbaus einer betrieblichen Altersversorgung eingesetzt wird. Dies sind im Jahr 2024 3.624 Euro.

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ergab sich hinsichtlich der Art und Höhe folgende Änderung:

Der steuerfreie Höchstbetrag wurde von vorher 4 Prozent auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gRV (West) (im Jahr 2024 sind dies 7.248 Euro) erhöht, im Gegenzug entfiel der zuvor bestehende zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 EUR für Versorgungszusagen ab dem 1.1.2005. Für Zusagen, die bis zum 31.12.2004 erteilt wurden und für die noch die Förderung durch Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG besteht, wird der pauschalversteuerte Beitrag vom Grenzbetrag abgezogen, um eine doppelte Förderung zu vermeiden.

Bei der Sozialversicherungsfreiheit hingegen ergeben sich keine Änderungen. Hier bleibt es bei 4 Prozent der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze; darüberhinausgehende Beiträge sind – wie bisher – sozialversicherungspflichtig.

Dieser Anspruch besteht grundsätzlich unabhängig von der Höhe des individuellen Entgelts.

Der Arbeitgeber /Die Arbeitgeberin kann aber verlangen, dass der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens 1/160 der jährlichen Bezugsgröße (im Jahr 2023 254,63 Euro) verwenden muss.

Wandelt ein Arbeitnehmer laufende Teile seines regelmäßigen Einkommens um, kann der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin ferner verlangen, dass gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.

10.3.5 Verpflichtende Beteiligung der Arbeitgeber

Durch eine Entgeltumwandlung reduziert sich in der Regel der Arbeitgeberanteil an den SV-Beiträgen. Die bisherige „freiwillige Beteiligung“ wird verpflichtend, wenn die Entgeltumwandlung über einen externen Versorgungsträger durchgeführt wird. Die Höhe des Zuschusses an die Versorgungseinrichtung beträgt pauschal 15 Prozent des umgewandelten Entgelts, maximal jedoch die tatsächlich eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

Bei reinen Beitragszusagen besteht die Verpflichtung seit 1.1.2018.

Tarifvorbehaltlich muss für „Altverträge“ (Vertragsabschluss vor 1.1.2019) der Zuschuss ab 1.1.2022 gezahlt werden, bei Vertragsabschluss ab 1.1.2019 sofort.

Beachte:

Eine Brutto-Entgeltumwandlung kann nur aus dem ersten Arbeitsverhältnis erfolgen.

Beispiel:

Bastian Beispiel, ledig, keine Kinder, keine Kirchensteuer, Bruttoverdienst ohne Bruttoentgelt-umwandlung 48.000 Euro im Jahr, Umwandlung nach § 3 Nummer 63 EStG in Höhe von 3.000 Euro im Jahr (ca. Angaben)

Bruttogehalt ohne Bruttoentgelt-umwandlung	48.000 Euro	Bruttogehalt mit Bruttoentgeltumwandlung	45.000 Euro
Sozialversicherungsbeiträge	- 9.700 Euro	Sozialversicherungsbeiträge	- 9.100 Euro
Steuern	- 7.100 Euro	Steuern	- 6.325 Euro
Nettoeinkommen ohne Bruttoentgelt-umwandlung	31.200 Euro	Nettoeinkommen mit Bruttoentgeltumwandlung	29.575 Euro
Das monatliche Nettoeinkommen beträgt rund 2.600 Euro		Das monatliche Nettoeinkommen beträgt rund 2.465 Euro	

Obwohl monatlich 250 Euro zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden, sinkt das monatliche Nettoeinkommen lediglich um 135 Euro.

10.3.6 Förderbetrag für Arbeitgeber

Dieser Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss, den die Arbeitgeberin erhält, wenn sie Arbeitnehmerinnen mit geringem Bruttoarbeitslohn eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) gewährt. Er soll Anreize schaffen, eine arbeitgeberfinanzierte bAV einzurichten.

Die zusätzlichen Beiträge können tarifvertraglich, durch eine Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich festgelegt sein. Voraussetzung für die Gewährung des Förderbetrags ist, dass der monatliche Brutto-Verdienst des Arbeitnehmers 2.575 EUR nicht übersteigt.

Gefördert werden zusätzliche Beiträge der Arbeitgeberin zur BAV von mind. 240 EUR bis maximal 960 EUR im Kalenderjahr. Der staatliche Zuschuss an die Arbeitgeberin beträgt 30 Prozent des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags (mindestens 72 EUR / maximal 288 EUR jährlich) und erfolgt durch Verrechnung mit der einzubehaltenden Lohnsteuer.

10.3.6.1 Folgen der Entgeltumwandlung

Sofern Beiträge umgewandelt werden, ergibt sich in der Ansparphase ein geringeres zu versteuerndes Einkommen und - sofern Einkommen bis zur BBG erzielt wird - ein geringeres zu verbeitragendes Einkommen.

Dies bedeutet, dass auf das Entgelt, das - in den oben genannten Grenzen - für den Aufbau der BAV verwendet wird, keine Steuern und keine Sozialversicherungsabgaben anfallen.

Sofern ein Einkommen oberhalb der BBG erzielt wurde, kann es sein, dass sich keine - oder nur beschränkt - "Ersparnisse" bei den Sozialversicherungsabgaben ergeben.

Hinweis:

Durch diese geringeren Beitragszahlungen beziehungsweise das verminderte Einkommen ergeben sich Änderungen hinsichtlich der:

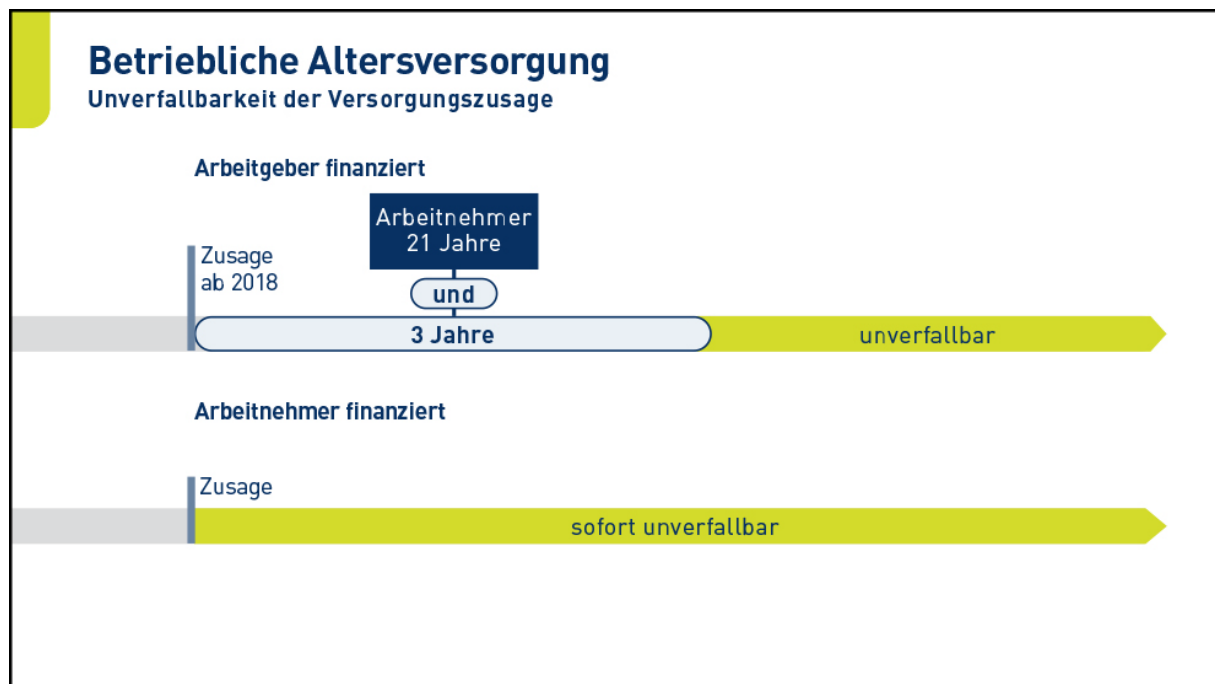
- späteren Rentenhöhe bei der gesetzlichen Rentenversicherung
- Höhe vom Krankengeld
- Höhe vom Arbeitslosengeld
- Höhe vom Erziehungsgeld
- Höhe vom Übergangsgeld.

In der Auszahlungsphase ist zu beachten, dass die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nach Entgeltumwandlung zu versteuern sind und gegebenenfalls Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anfallen.

10.4 Unverfallbarkeit

Unverfallbarkeit im Zusammenhang mit Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bedeutet, dass eine Anwartschaft trotz Ausscheidens aus dem Unternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles erhalten bleibt.

Abbildung 33: Unverfallbarkeit der Versorgungszusage



10.4.1 Finanzierung durch die Arbeitnehmerin

Bei einer Finanzierung allein durch die Arbeitnehmerin tritt die Unverfallbarkeit der Anwartschaften sofort ein.

10.4.2 Finanzierung durch die Arbeitgeberin

Bei einer Finanzierung durch die Arbeitgeberin tritt die Unverfallbarkeit der Anwartschaften bei Zusagen nach dem 31.12.2017 ein, wenn die Arbeitnehmerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage seit drei Jahren oder länger besteht.

Bei Zusagen vor dem 01.01.2018 musste die Arbeitnehmerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet haben und das Arbeitsverhältnis seit mindestens fünf Jahren bestanden haben.

10.5 Portabilität

Eine Übertragung von unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen kann in der Regel nur auf eine neue Arbeitgeberin erfolgen. Unterschieden wird dabei zwischen der Übertragung der Zusage und der Übertragung des Kapitalwertes einer unverfallbaren Anwartschaft.

10.5.1 Übernahme der Zusage durch die neue Arbeitgeberin

Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann die Zusage aus einem alten Arbeitsverhältnis von einer neuen Arbeitgeberin übernommen werden. Voraussetzung ist, dass sich sowohl die alte als auch die neue Arbeitgeberin sowie die Arbeitnehmerin einig sind, dass die Zusage auf die neue Arbeitgeberin übergehen soll. Die neue Arbeitgeberin ist dabei inhaltlich voll an die alte Zusage gebunden, eine wertgleiche Übernahme der Zusage reicht nicht aus. Zur Erfüllung dieser Zusage kann er/ sie sich aber eines anderen Durchführungswegs bedienen. Die Übernahme hat für die ehemalige Arbeitgeberin befreiende Wirkung. Die Übernahme setzt keinen Kapitalfluss zwischen alter und neuer Arbeitgeberin voraus. Es ist auch nicht erforderlich, dass die beiden Arbeitsverhältnisse zeitlich aneinander anschließen. Es ist unerheblich, ob zwischenzeitlich mit einer anderen Arbeitgeberin ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Die Übernahme der Zusage kann nur einvernehmlich erfolgen. Einen Rechtsanspruch auf Übernahme hat die Arbeitnehmerin nicht.

10.5.2 Übertragung einer unverfallbaren Anwartschaft auf die neue Arbeitgeberin

Alternativ zur Übernahme der Zusage kann einvernehmlich aber auch der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf die neue Arbeitgeberin übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt.

10.5.2.1 Rechtsanspruch auf Übertragung des Versorgungswertes

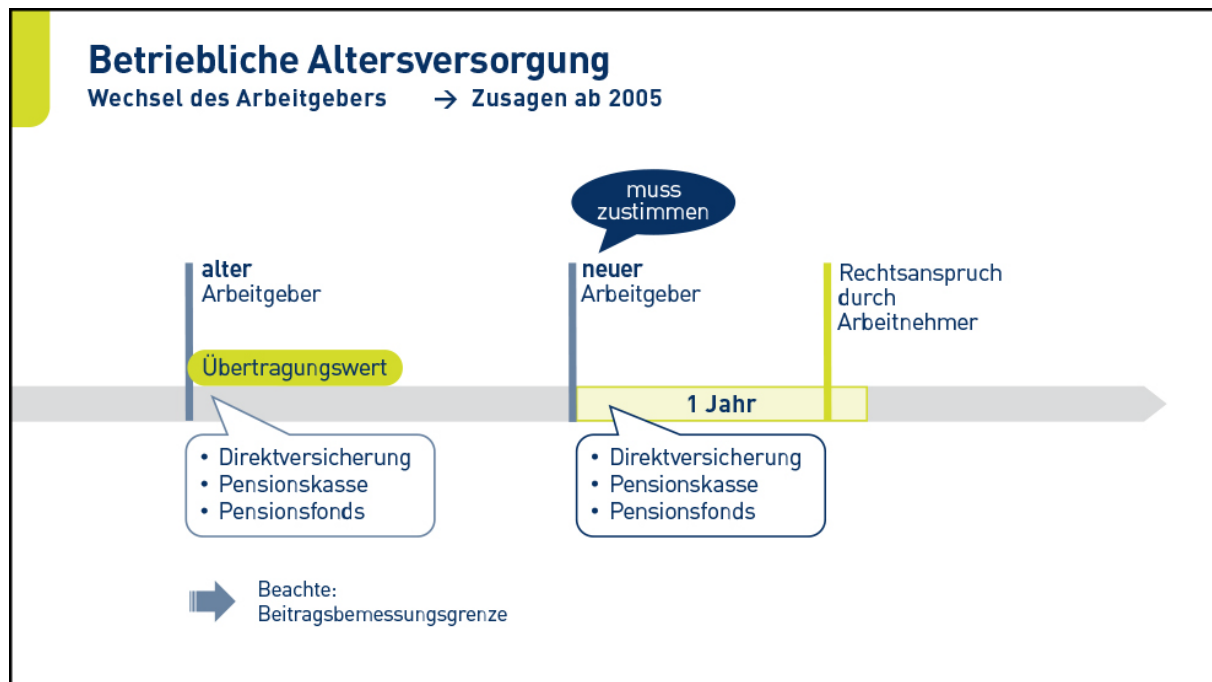
Die Arbeitnehmerin kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin verlangen, dass dieser den Übertragungswert auf ihre neuen Arbeitgeber überträgt. Dies gilt jedoch nur für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden.

Der Anspruch der Arbeitnehmerin ist zeitlich begrenzt – er kann nur innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden.

Die betriebliche Altersversorgung muss über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt worden sein.

Der Anspruch ist begrenzt auf Anwartschaften, deren Wert die im Jahr der Übertragung geltende allgemeine Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

Abbildung 34: Portabilität



10.5.3 Private Fortführung einer betrieblichen Altersversorgung

Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses können die Beiträge allein vom Beschäftigten als Versicherungsnehmerin aus bereits versteuertem Arbeitslohn getragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die betriebliche Altersversorgung über einen externen Durchführungsweg erfolgte.

Die Auswirkungen auf die Kranken- und Pflegeversicherung sind hierbei zu beachten.

10.6 Insolvenzschutz

Der [Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit \(PSVaG\)](#) sichert Betriebsrenten und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung ab, die von der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers abhängen.

Tritt bei einem Arbeitgeber ein Sicherungsfall nach dem Betriebsrentengesetz ein (beispielsweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers), springt der PSVaG in den Durchführungswegen **Direktzusage** und **Unterstützungskasse** im gesetzlichen Rahmen mit Leistungen ein.

Bei der **Direktversicherung** besteht Insolvenzschutz durch den PSVaG im gesetzlichen Rahmen dann, wenn das Bezugsrecht des Arbeitnehmers widerruflich ist. Insolvenzschutz besteht ebenfalls, wenn die Leistungen aus der Direktversicherung nicht gezahlt werden, weil sie abgetreten oder beliehen worden sind und der Arbeitgeber seiner Ausgleichspflicht nach dem Betriebsrentengesetz wegen Eintritt des Sicherungsfalls nicht nachkommt. Sonst

schützt bei einer **Direktversicherung** der Sicherungsfonds für die Lebensversicherung, Protektor, Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines deutschen Lebensversicherers.

Bis zum 31.12.2021 unterlagen auch Pensionskassenzusagen nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz. Durch eine Änderung des § 7 BetrAVG wurde der gesetzliche Insolvenzschutz über den PSVaG auf betriebliche Altersversorgung ausgedehnt, die über Pensionskassen durchgeführt wird. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

(1) Pensionskassen, die einem Sicherungsfonds nach dem dritten Teil des VAG angehören und

(2) Pensionskassen, die in Form einer organisierten Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes organisiert sind.

Zusagen der betrieblichen Altersversorgung, die über **Pensionskassen** und **Pensionsfonds** durchgeführt werden, sind grundsätzlich durch ein mehrstufiges Sicherungssystem geschützt.

In der ersten Stufe haften die Arbeitgeber für alle von ihnen zugesagten Leistungen nach dem Betriebsrentengesetz (Subsidiärhaftung). Wenn ein Sicherungsfall bei einem Arbeitgeber eintritt, greift grundsätzlich die Insolvenzversicherung des PSVaG.

Die Beiträge zum PSVaG hat die Arbeitgeberin zu tragen.

10.7 Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase

Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wird durch das Alterseinkünftegesetzes langfristig in allen fünf Durchführungswegen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen.

Leistungen aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse werden wie schon bisher nachgelagert, also erst in der Auszahlungsphase als Versorgungsbezüge besteuert. Aber auch die Leistungen aus einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds sind seit 2005 als sonstige Einkünfte - soweit sie sich im Rahmen der steuerlichen Begünstigung während der Ansparphase bewegen – unterliegen in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung.

10.8 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

In der Auszahlungsphase ist zu beachten, dass für Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung gegebenenfalls Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anfallen. Anders als bei Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung muss der Beitrag in voller Höhe vom Versicherten getragen werden.

Ob Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung anfallen, hängt von der Höhe der Leistung ab. Ab dem 1.1.2020 gilt für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Pflichtversicherte ein sog. „Freibetrag“.

Für die Beiträge zur Pflegeversicherung verbleibt es bei der „Freigrenze“.

Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Die Summe der monatlichen Betriebsrenten ist bis maximal zur Höhe des Freibetrags beitragsfrei.

Auswirkungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Nur wenn ein Anspruch auf eine Betriebsrente oberhalb der Freigrenze besteht, fallen Beiträge an.

Der Freibetrag sowie die weitergeltende Freigrenze, betragen ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Somit sind im Jahr 2023 für die über 176,75 Euro (ein Zwanzigstel von 3.535 Euro) liegenden Einnahmen Beiträge zu zahlen.

Leistungen aus einem betrieblichen Riester-Vertrag sind hiervon ausgenommen, d. h. es fallen grundsätzlich keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an.

Fragen zur Selbstüberprüfung

Frage 65: Wer hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung?

Frage 66: Nennen Sie die fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung.

Frage 67: Wer zahlt die Beiträge für den Aufbau der betrieblichen Altersversorgung?

Frage 68: Bis zu welcher Höhe werden die Beiträge gefördert?

Frage 69: Welche Auswirkung hat die Bruttoentgeltumwandlung?

Frage 70: Was ist unter dem Begriff „Unverfallbarkeit“ zu verstehen?

Frage 71: Was passiert, wenn die Arbeitgeberin Insolvenz anmeldet?

Frage 72: Können die Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung auch ohne Beschäftigungsverhältnis weitergezahlt werden?

Frage 73: Wie werden die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Alter besteuert?

Frage 74: Müssen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung im Alter für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gezahlt werden?

11. Basisrente

11.1 Allgemeines

Die Basisrente wurde im Jahr 2005 eingeführt, sie ist eine steuerlich geförderte, freiwillige private oder betriebliche kapitalgedeckte Leibrentenversicherung.

Beiträge zugunsten dieser Leibrentenversicherung sind allerdings nur begünstigt, wenn die Versicherung nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben der Steuerpflichtigen bezogene lebenslange Leibrente vorsieht und die Leistungen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Berechtigten/ der Berechtigten (bei Vertragsabschluss bis 2011 das 60. Lebensjahr) erbracht werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass es sich – wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung – um Vorsorgeprodukte handelt, bei denen eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist.

Damit sind nur bestimmte private Rentenversicherungen eine Basisrente.

Seit dem 01.01.2014 ist der Abschluss einer Basisrente (Erwerbsminderung) möglich. Es erfolgt die Absicherung allein gegen das Risiko der Erwerbsminderung. Es besteht hier die Möglichkeit, auch die Berufsunfähigkeit abzusichern. Sofern der Leistungsfall eintritt, muss die Zahlung dann lebenslang erfolgen.

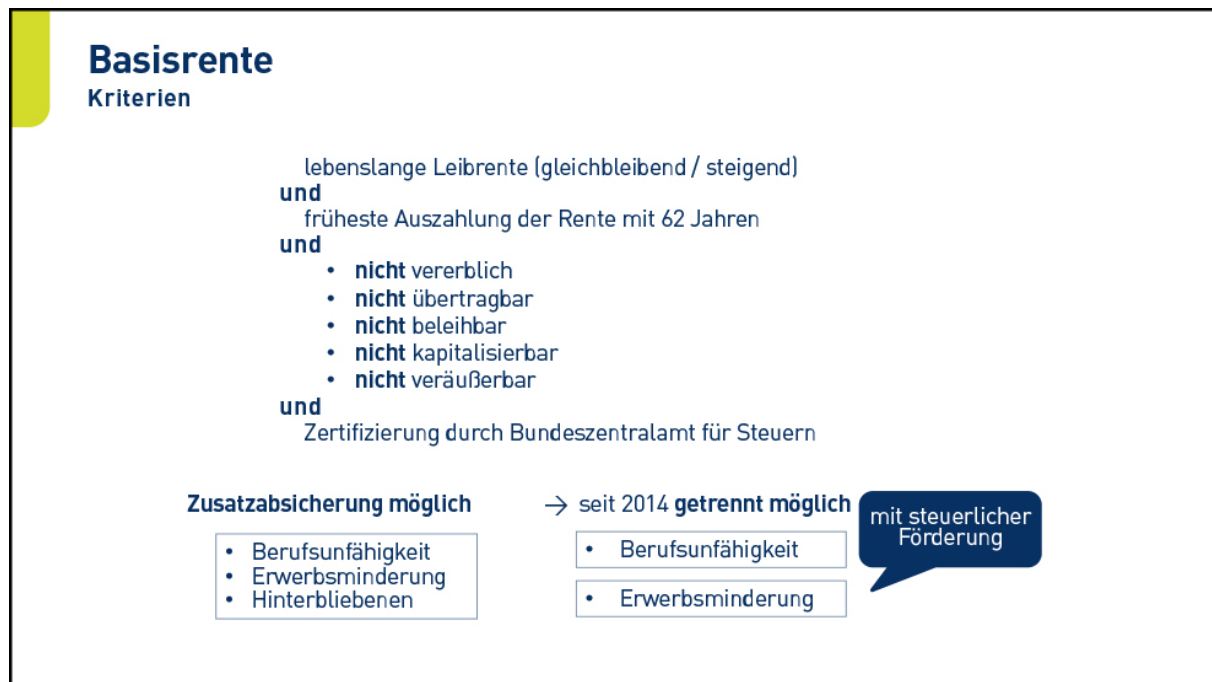
Die steuerliche Förderung der Basisrente können grundsätzlich alle in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, nutzen.

11.2 Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen zur privaten Basisrente (Alter)

Unter Altersvorsorgeaufwendungen versteht man neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen seit dem 01.01.2005 auch die Aufwendungen zu kapitalgedeckten Basisrenten-Produkten.

Die in eine Basisrente eingezahlten Beiträge werden steuerlich gefördert und können (gemeinsam mit eventuellen Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständischen Versorgungswerken) als Sonderausgaben geltend gemacht und somit bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden.

Abbildung 35: Kriterien der Basisrente



11.2.1 Zertifizierungskriterien

Ein Basisrentenvertrag (Alter) muss folgende Kriterien erfüllen:

- lebenslange monatliche Leibrente mit gleichbleibenden oder steigenden Zahlungen
 - Ausnahmen:
 - Abfindung einer Kleinbetragsrente
 - und
 - bei einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Anbieter seines Vertrags eine Zusammenfassung von zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung
- Auszahlungsbeginn nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres (bei vor dem 01.01.2012 geschlossenen Verträgen des 60. Lebensjahres)
- keine Vererbung der Rente, bei Bedarf kann eine Hinterbliebenenabsicherung für Ehepartner/ eingetragene Lebenspartner und Kinder vereinbart werden
- keine Möglichkeit der Übertragung, Beleihung, Veräußerung oder Kapitalisierung
- kein Anspruch auf Auszahlungen.

Eigene Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente) liegen vor, wenn Personenidentität zwischen der Beitragszahlerin, der versicherten Person und der Leistungsempfängerin besteht. Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung ist eine abweichende Leistungsempfängerin zulässig.

Die Ansprüche aus dem Basisrentenvertrag dürfen zwar nicht vererbt werden, können aber mit einer Hinterbliebenenabsicherung kombiniert werden (nur Absicherung des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner und der Kinder, für die die Vertragspartnerin einen Anspruch auf Kindergeld hat).

Neben der Alters- und Hinterbliebenenabsicherung kann die Basisrente (Alter) in einem gewissen Umfang auch die Absicherung für den Fall des Eintritts einer Berufs- oder Erwerbsminderung vorsehen. Allerdings müssen die eingezahlten Beiträge zu mehr als 50 Prozent für die Altersvorsorge eingesetzt werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ist für die Berücksichtigung von Beiträgen zu einer Basisrente als Sonderausgaben Voraussetzung, dass die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der zertifiziert ist (Grundlagenbescheid) und die Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung eingewilligt hat.

Die Einwilligung muss dem Anbieter spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, vorliegen. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, wenn die Steuerpflichtige sie nicht gegenüber ihrem Anbieter schriftlich widerruft. Der Anbieter hat bei Vorliegen einer Einwilligung des Steuerpflichtigen die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer und der Vertragsdaten an die zentrale Stelle zu übermitteln. Der Anbieter kann davon ausgehen, dass die zugunsten des Vertrags geleisteten Beiträge der Person zuzurechnen sind, die einen vertraglichen Anspruch auf die Altersleistung hat.

Durch diese Kriterien wird sichergestellt, dass es sich - wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung - um ein Vorsorgeprodukt handelt, bei dem eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist.

Zum 01.01.2017 wurde auch für die Basisrentenprodukte ein verpflichtendes Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (bisher Produktinformationsblatt) für zertifizierte Verträge eingeführt.

Vor Vertragsabschluss muss ein individuelles Informationsblatt zu Versicherungsprodukten u.a. mit folgenden Inhalten vorliegen:

- Produktbezeichnung/Produktbeschreibung: Dazu zählen die Angabe eines Produktnamens, des Produkttyps und einer Produktbeschreibung.
- Wesentliche Bestandteile des Vertrages: Hierzu zählen u.a. der Vertragsbeginn, die Höhe des Beitrags mit Zahlungsweise und der Beginn der Auszahlungsphase (steht dieser noch nicht fest, so ist das Alter 67 anzusetzen).
- Einordnung in die Chance-Risiko-Klassen (CRK): Die Zuordnung zu CRK erfolgt per Simulationsverfahrens durch die Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA).

- Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis: Dazu zählen beispielsweise das garantierte Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase, die garantierte monatliche Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase, die Effektivkosten, das Kapital und die monatlichen Leistungen bei vorgegebenen Wertentwicklungen entsprechend der CRK.
- Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrages
- Angabe zu den Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten in der Anspar- und Auszahlungsphase in Euro

Es sind verschiedene - im Internet verfügbare - Muster-Informationsblätter zu Versicherungsprodukten mit einer Vertragslaufzeit von 12, 20, 30 und 40 Jahren und dem Beginn der Auszahlungsphase im Alter von 67 Jahren erstellt werden. Dabei wird einheitlich eine Beitragszahlung von monatlich 100 Euro unterstellt.

Auf der Seite des „Bundeszentralamt für Steuern“ sind die Muster (durch einen Link auf die Internetseiten der jeweiligen Anbieter) abrufbar.

11.2.2 Nichtvererblichkeit

Es darf nach den Vertragsbedingungen nicht zu einer Auszahlung an die Erben kommen; im Todesfall kommt das vorhandene Vermögen der Versichertengemeinschaft zugute. Die Nichtvererblichkeit wird zum Beispiel nicht ausgeschlossen durch gesetzlich zugelassene Hinterbliebenenleistungen im Rahmen der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung und durch Rentenzahlungen für die Zeit bis zum Ablauf des Todesmonats an die Erben. Eine Rentengarantiezeit, also die Vereinbarung, dass die Altersrente unabhängig vom Tod der versicherten Person mindestens bis zum Ablauf einer vereinbarten Garantiezeit gezahlt wird, widerspricht der Nichtvererblichkeit.

11.2.3 Nichtübertragbarkeit

Der Vertrag darf keine Übertragung der Ansprüche des Leistungsempfängers auf eine andere Person vorsehen, zum Beispiel im Wege der Schenkung; die Pfändbarkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung steht dem nicht entgegen. Die Übertragbarkeit zur Regelung von Scheidungsfolgen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, insbesondere im Rahmen einer internen oder externen Teilung, ist unschädlich. Der Vertrag darf zulassen, dass die Ansprüche des Leistungsempfängers aus dem Vertrag unmittelbar auf einen Vertrag auch bei einem anderen Unternehmen übertragen werden, sofern der neue Vertrag die Voraussetzungen ebenfalls erfüllt.

11.2.4 Nichtbeleihbarkeit

Es muss vertraglich ausgeschlossen sein, dass die Ansprüche zum Beispiel sicherheitshalber abgetreten oder verpfändet werden können.

11.2.5 Nichtveräußerbarkeit

Der Vertrag muss so gestaltet sein, dass die Ansprüche nicht an eine Dritte veräußert werden können.

11.2.6 Nichtkapitalisierbarkeit

Es darf vertraglich kein Recht auf Kapitalisierung des Rentenanspruchs vorgesehen sein mit Ausnahme der Abfindung einer Kleinbetragsrente. Neben der monatlichen Auszahlung ist seit dem 01.01.2015 eine Zusammenfassung von zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zulässig.

11.3 Beiträge zur privaten Basisrente (Erwerbsminderung)

Seit 01.01.2014 können Aufwendungen zur Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit wie Altersvorsorgeaufwendungen mit jährlich steigenden Höchstbeträgen berücksichtigt werden, wenn dafür eine gesonderte, eigenständige Versicherung abgeschlossen wird.

11.3.1 Zusätzliche Zertifizierungskriterien

Voraussetzung für die Abzugsmöglichkeit ist, dass die Beiträge auf einen zertifizierten Vertrag eingezahlt werden.

Es müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Der Basisrentenvertrag-Erwerbsminderung muss zwingend eine Absicherung gegen den Eintritt der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung vorsehen.

Eine Erwerbsminderung liegt vor, wenn die Versicherungsnehmerin voraussichtlich für mindestens zwölf Monate aufgrund von Krankheit, Körperverletzung oder Behinderung nicht in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes voll erwerbstätig zu sein. Dabei ist von einer teilweisen Erwerbsminderung auszugehen, wenn die Versicherungsnehmerin nicht imstande ist, mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Eine volle Erwerbsminderung liegt dagegen vor, wenn sie hierzu nicht mindestens drei Stunden täglich in der Lage ist. Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes möglich und zumutbar ist, kommt es ausschließlich auf die gesundheitlichen Einschränkungen des Versicherten an. Die allgemeine Arbeitsmarktlage ist nicht zu beachten.

- Neben der Absicherung gegen den Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit darf der Basisrentenvertrag-Erwerbsminderung zusätzlich auch die Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit enthalten
- Tritt der Versicherungsfall (Erwerbsminderung oder gegebenenfalls Berufsunfähigkeit) bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ein, hat der Anbieter eine lebenslange gleichbleibende oder steigende Leibrente vorzusehen.

Eine zeitliche Befristung der Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente ist ausschließlich für den Fall nicht zu beanstanden, dass die Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres weggefallen ist.

- Sofern die Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalls das 55. Lebensjahr vollendet hat, darf die zugesagte Rente in ihrer Höhe vom Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls abhängig gemacht werden.

Voraussetzung ist insbesondere, dass der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Rente für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt.

Ansprüche aus dieser neuen "Basisrente-Erwerbsminderung" dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar, beleihbar oder kapitalisierbar sein.

11.4 Ermittlung des Abzugsbetrags

Die Altersvorsorgeaufwendungen für die Basisrente können als begünstigte Beiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzuges berücksichtigt werden.

Die entsprechenden Beiträge werden grundsätzlich bis zu einem bestimmten Höchstbetrag im Rahmen des Sonderausgabenabzuges angesetzt.

11.4.1 Höchstbetrag

Die begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen (inklusive des steuerfreien Arbeitgeberanteils am Rentenversicherungsbeitrag) sind grundsätzlich jährlich bis zu einem Höchstbetrag, der dem Beitrag in Höhe der BBG der knappschaftlichen Rentenversicherung (West) entspricht, als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Im Jahr 2024 ist dies ein Betrag in Höhe von 27.566 Euro.

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag - unabhängig davon, wer von den Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern die begünstigten Beiträge entrichtet hat.

Beachte: Bis 2014 galt ein Höchstbetrag von 20.000 Euro
--

11.4.2 Übergangsregelung (von 2005 bis 2022)

Altersvorsorgeaufwendungen können ab dem Jahr 2023 in vollem Umfang bis zur Höchstgrenze abgesetzt werden. Der Übergang zu einer vollständigen Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen erfolgte schrittweise, ab dem Jahr 2023 werden die Beiträge in vollem Umfang gefördert. Für die Kalenderjahre 2005 bis 2022 sah das Gesetz eine Übergangsregelung vor. Diese bestimmt, dass die innerhalb des Höchstbetrags zu berücksichtigenden Beträge nur zu einem bestimmten Prozentsatz angesetzt werden. Dieser Prozentsatz steigt im Laufe der Jahre jeweils um zwei Prozentpunkte an.

Abbildung 36: Basisrente; Steuerliche Absetzbarkeit 2024

Basisrente Steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge	
Beispiel in EUR	
Selbständiger 2024	
Basisrente/„Rürup“-Rente	2.400
insgesamt	5.400
Höchstbetrag	27.566
niedrigerer Betrag	5.540
minus Arbeitgeberanteil	0
anzurechnende Altersvorsorgeaufwendungen	5.400

11.4.2.1.1 Beispiele

Beispiel 11: Babsi Beispiel zahlt als Selbständige jährlich 12.000 Euro in einen Basisvertrag ein

Berechnung:		
Beiträge zur Basisrente	12.000 Euro	
Summe:	12.000 Euro	
Höchstbetrag	27.566 Euro	
Der Höchstbetrag wird nicht überschritten, daher:		
	12.000 Euro	

Lösung:

Altersvorsorgeaufwendungen können in Höhe von 12.000 Euro berücksichtigt werden.

11. Basisrente

Beispiel 12: Birgit Beispiel (Arbeitsentgelt im Jahr 2024 = 32.258,06 Euro) zahlt als ledige Arbeitnehmerin jährlich 2.400 Euro in einen Basisrentenvertrag ein.

Arbeitsentgelt		32.258,06 Euro
<u>Berechnung:</u>		
Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung:	3.000 Euro	
Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung:	3.000 Euro	
Beiträge zur Basisrente	2.400 Euro	
Summe:	8.400 Euro	
Höchstbetrag	27.566 Euro	
Der Höchstbetrag wird nicht überschritten, daher:		
	8.400 Euro	
abzüglich Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen RV	3.000 Euro	
	5.400 Euro	

Lösung:

Altersvorsorgeaufwendungen können in Höhe von 5.400 Euro berücksichtigt werden.

11.4.3 Kürzung des Höchstbetrags

Der Höchstbetrag ist bei bestimmten Steuerpflichtigen, die einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben, um den Betrag zu kürzen, der dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeberinnen- und Arbeitnehmerinnenanteil) zur Rentenversicherung entspricht. Der Gesamtbeitrag ist dabei anhand der Einnahmen aus der Tätigkeit zu ermitteln, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen. Zu den Personengruppen, bei denen eine Kürzung des Höchstbetrags zu erfolgen hat, wenn ihnen eine Altersversorgung zusteht, gehören unter anderem Beamtinnen, Richterinnen, Berufssoldatinnen, Soldatinnen auf Zeit, Amtsträgerinnen, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften, bestimmte Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer Kapitalgesellschaft, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Bundestagsabgeordnete, in der Regel Landtagsabgeordnete/ Abgeordnete des Europaparlaments.

11.4.3.1.1 Beispiel

Beispiel 13: Ben Beispiel zahlt als Beamter (mit einer Besoldung in Höhe von jährlich 64.516,12 Euro) für eine private Basisrente im Jahr 2024 einen Beitrag in Höhe von 16.000 Euro. Wie hoch sind die als Sonderausgaben absetzbaren Altersvorsorgeaufwendungen?

Besoldung:		64.516,12 Euro
<u>Berechnung:</u>		
Beiträge zur Basisrente	16.000 Euro	
fiktiver Arbeitgeberanteil:	6.000 Euro	
fiktiver Arbeitnehmeranteil:	6.000 Euro	
Summe:	28.000 Euro	
Höchstbetrag	27.566 Euro	
Gekürzter Höchstbetrag (27.566 Euro abzüglich 12.000 fiktiver Beitrag)		15.566 Euro

Lösung:

Altersvorsorgeaufwendungen können in Höhe von 15.566 Euro berücksichtigt werden.

11.5 Steuerliche Behandlung in der Auszahlungsphase

Da in der Ansparphase für Altersvorsorgebeiträge eine Steuerfreistellung erfolgt, werden Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Basisrenten innerhalb eines bis in das Jahr 2039 reichenden Übergangszeitraums in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt. Diese Regelung gilt sowohl für Leistungen von inländischen als auch von ausländischen Versorgungsträgern. Die Ausführungen zur Besteuerung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten entsprechend.

Fragen zur Selbstüberprüfung

Frage 75: Was ist eine Basisrente?

Frage 76: Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten für die private Basisrente?

Frage 77: Wer kann eine private Basisrente abschließen?

Frage 78: Kann man eine private Basisrente kündigen?

Frage 79: Ist bei einer Basisrente eine Übertragung auf eine andere Person möglich?

Frage 80: Welche Steuervorteile bietet mir eine Basisrente? Bis zu welchem Höchstbeitrag kann die private Basis-Rente im Jahr 2023 steuerlich gefördert werden?

12. Zusammenfassung

Die gesetzlichen Regelalterssicherungssysteme reichen in der Regel nicht mehr aus, das Leben im Alter ohne finanzielle Einschränkungen zu gewährleisten. Eine zusätzliche Altersvorsorge ist unumgänglich, wenn man im Alter den gewohnten Lebensstandard beibehalten möchte.

Altersvorsorge ist eine Angelegenheit, mit der sich die Betroffenen im Laufe Ihres Lebens immer wieder beschäftigen müssen. Altersvorsorge erfordert eine Anpassung an veränderte Lebensbedingungen.

Abbildung 37: Lebenssituationen



Die Kernpunkte sind jedoch immer die gleichen:

- Welche finanziellen Möglichkeiten bestehen derzeit?
- Wie viel Geld wird im Alter benötigt?
- Wie viel ist davon bereits gesichert?
- Welche Möglichkeiten der zusätzlichen Vorsorge gibt es?
- Welche Vorsorgemaßnahmen werden steuerlich unterstützt?
- Wo ist die gewählte Leistung am günstigsten?

Es gibt viele Formen der möglichen Vorsorge. Der Staat unterstützt die zusätzliche private Altersvorsorge durch flankierende steuerliche Maßnahmen.

Bei der Auswahl der Altersvorsorgeprodukte hat die Anlegerin in Gewichtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Verfügbarkeit eine Strategie zu entwickeln, die für ihn persönlich optimalen Erfolg erbringt. Dies kann nur individuell entschieden werden, da persönliche Aspekte wie das Einstiegsalter, die Anspardauer oder die Risikobereitschaft des Anlegers in die Entscheidung mit einfließen.

Grundsätzlich gilt für die geförderten Produkte, dass diese in der Ansparphase in einer bestimmten Höhe steuerlich freigestellt werden. Die steuerliche Förderung in der Ansparphase führt dazu, dass die Beträge in der Auszahlungsphase besteuert werden.

Unter Berücksichtigung solcher Parameter wird klar, dass es auch hier nicht das Vorsorgeprodukt gibt.

Es stellen sich für die Anlegerin die Fragen:

- ab wann sie in eine Vermögensanlage investieren kann, will oder muss,
- wie lange sie ansparen kann, also ab wann will sie von dem Vermögen zehren,
- in welcher Höhe sie investieren kann und will und vor allem
- welchen Ertrag sie erzielen will beziehungsweise welche Bedeutung die Sicherheit für sie hat.

Da es grundsätzlich nicht empfehlenswert ist alle Möglichkeiten in ein einzelnes Produkt einfließen zu lassen, wird es in der Regel auf einen Mix von Produkten herauslaufen. Dabei gilt der Grundsatz: Je kürzer der Anlagezeitraum, der für das Ansparen noch zur Verfügung steht, desto sicherer sollten die Anlagen sein.

Im Umkehrschluss bedeutet das, wer noch lange Zeit zum Ansparen hat, kann allgemeinen Vorsorgeempfehlungen zufolge durchaus – zumindest mit einem Teil - auf risikoreichere Anlagen zurückgreifen, da diese in der Regel einen höheren Ertrag mit sich bringen können. Allerdings sollte jede Anlegerin, die keine Einmalzahlung zur Vermehrung in die Altersvorsorge, sondern monatlich eine Sparrate einbringt, sich auf einen bestimmten Betrag festlegen und diesen gegebenenfalls zeitweise aufstocken. Zum einen kann jede Anlegerin mit dem verbleibenden Geld konkret planen und zum anderen wird die Selbstdisziplin nicht überstrapaziert, denn das Geld ist ja nicht mehr verfügbar. Man kann nicht mehr direkt darauf zugreifen.

In risikoreiche Produkte sollten nur Anlegerinnen investieren, die noch nicht in der Nähe des voraussichtlichen Rentenbeginns sind, damit sie im Ernstfall die Papiere nicht zu einem Zeitpunkt des Kursverlustes verkaufen müssen und damit nicht nur keinen Gewinn, sondern unter Umständen sogar Verlust erwirtschaftet haben. Dadurch kann die Altersvorsorge ins Wanken kommen oder gar zunichte gemacht werden.

12.1 Exkurs Grundrentenzuschlag:

Der zum 1.1.2021 eingeführte „Grundrentenzuschlag“ soll Personen, die über einen langen Zeitraum gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben und wenig verdient haben, eine Rentenleistung oberhalb der Grundsicherung ermöglichen. Auf den individuell errechneten Grundrentenzuschlag erfolgt jedoch eine Einkommensanrechnung.

Bei dieser wird das zu versteuernde Einkommen durch die Meldung der Finanzverwaltung an die Rentenversicherung zugrunde gelegt. Grundsätzlich sind die Einkommen aus einer steuerlich geförderten Altersvorsorge bereits im Rahmen der Ermittlung vom zu versteuernden Einkommen berücksichtigt.

Anders verhält es sich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Übersteigen die Zinsen / Erträge aus dem Kapitalvermögen den Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro (bei Verheirateten 2.000 Euro) müssen diese – sofern sie nicht im Rahmen der Steuererklärung bereits angegeben wurden – der Deutschen Rentenversicherung gemeldet werden und sind Bestandteil der Einkommensanrechnung.

13. Merkmale der geförderten Altersvorsorge

	Riester-Rente (und „Betriebs-Riester“)	Betriebliche Altersversorgung	Basisrente
Einzahlungsphase			
Anspruchsberechtigter Personenkreis	Pflichtmitglieder in der ersten Säule (Ausnahme: berufsständische Versorgung) und deren Ehegatten	Arbeitnehmerin	keine Einschränkung
Art der Förderung	Zulage und Steuerfreistellung	bei Finanzierung durch die Arbeitnehmerin: Sozialversicherungs- und Steuerfreistellung der Beiträge	Steuerfreistellung der Beiträge
Höhe der Förderung	Zulagen (175 Euro, ggf. zusätzlich 185 / 300 Euro Kinderzulage), für die Steuerermäßigung max. 2.100 Euro, Steuerersparnis individuell	bei Bruttoentgelt- umwandlung 8% der BBG (West) , 4% der BBG zur Freistellung von Sozialversicherungs- abgaben und Steuerfreistellung, weitere 4 % der BBG Steuerfreistellung Steuerersparnis individuell	bis zum Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung, Steuerersparnis individuell
Mindestbeitrag	Einkommensabhängig; mindestens Sockelbetrag	1/160 der Bezugsgröße	kein Mindestbetrag

Höchstbetrag	max. 2.100 gefördert, darüber hinaus ungefördert	bis 4 beziehungsweise 8% der BBG (West), darüber hinaus ungefördert	bis zum Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung, darüber hinaus ungefördert
Anpassung der Beiträge	eventuell bei Änderung der familiären Situation (Kinder, Heirat, Scheidung) oder bei Einkommens- änderungen nötig	Beitragszahlung in der Regel einkommens- unabhängig	eventuell bei Änderung der familiären Situation (Kinder, Heirat, Scheidung) oder bei Einkommens- änderungen nötig – sofern steuerliche Auswirkung
Zusatz- absicherung	EM- und Hinter- bliebenenabsicherung möglich (bis 20% der Beiträge)	möglich, teilweise ist der EM-Schutz ohne Gesundheitsprüfung möglich	EM- und Hinter- bliebenenabsicherung möglich (bis 49% der Beiträge) oder als reiner EM-Schutz
Vererbbarkeit	Vererbung nur an Hinterbliebene im Sinne des SGB VI	Vererbung nur an Hinterbliebene im Sinne des SGB VI	Vererbung nur an Hinterbliebene im Sinne des SGB VI
Anrechenbarkeit bei Bezug von „Hartz VI“	bis zur jeweiligen Höchstgrenze (2.100 Euro) vor der Anrechnung geschützt	da die Einzahlungen in der Regel nicht verfügbar sind, erfolgt keine Anrechnung	da die Einzahlungen nicht verfügbar sind, erfolgt keine Anrechnung
Zertifizierung	erforderlich, ab 2017 zusätzlich Informationsblatt zu Versicherungs- produkten (Ausnahme „Betriebs- Riester“	nicht erforderlich, da im Betriebsrenten- gesetz geregelt	erforderlich, ab 2017 zusätzlich Informationsblatt zu Versicherungs- produkten

Transparenz und Kostenregulation	durch die Zertifizierung geregelt (Ausnahme „Betriebs-Riester“)	nicht geregelt	nicht geregelt
Beitragserhaltungsgarantie	zu Beginn der Auszahlungsphase müssen mindestens die eingezahlten Beiträge vorhanden sein	abhängig von Zusageart	nicht geregelt
Kapitalisierung	- zu Beginn der Auszahlungsphase können 30 % vom angesparten Kapital ausgezahlt werden - Abfindung einer Kleinbetragsrente - Zusammenfassung von zwölf Monatsbeträgen in einer Auszahlung	kann in voller Höhe erfolgen	- Abfindung einer Kleinbetragsrente - Zusammenfassung von zwölf Monatsbeträgen in einer Auszahlung
Schädliche Verwendung	möglich; Folge: Rückzahlung der Förderung	Kapitalisierung möglich	nicht möglich

Auszahlungsphase			
Leistungen	Es muss mindestens eine gleichbleibende Leistung garantiert werden; die Zahlungen dürfen sich über die gesamte Laufzeit nicht verringern.	Es muss mindestens eine gleichbleibende Leistung garantiert werden; die Zahlungen dürfen sich über die gesamte Laufzeit nicht verringern. Ausnahme: reine Beitragszusage	Es muss mindestens eine gleichbleibende Leistung garantiert werden; die Zahlungen dürfen sich über die gesamte Laufzeit nicht verringern.
Kranken und Pflegeversicherungsbeiträge	Mitgliedschaft in der KVdR: Leistungen sind nach dem SGB V keine beitragspflichtige Einnahmen, es fallen keine Beiträge an Freiwillige Mitgliedschaft: Leistungen sind nach dem SGB V beitragspflichtige Einnahmen, es fallen Beiträge an.	Leistungen Renten sind Versorgungsbezüge im Sinne des SGB V. Ob tatsächlich Beiträge fällig werden, hängt von der Höhe ab. Zu beachten ist die Freigrenze beziehungsweise der Freibetrag Ausnahme: Riester-Verträge ("Riester-Rente")	Mitgliedschaft in der KVdR: Leistungen sind nach dem SGB V keine beitragspflichtige Einnahmen, es fallen keine Beiträge an Freiwillige Mitgliedschaft: Leistungen sind nach dem SGB V beitragspflichtige Einnahmen, es fallen Beiträge an.
Anrechnung auf die Grundsicherung	Freigestellt ist ein Sockelbetrag von 100 Euro zzgl. 30 % der übersteigenden Einkünfte aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, höchstens jedoch die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1.		
Steuern	Sofern die Beiträge in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden, unterliegen die Leistungen im Alter der	Sofern die Beiträge in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden, unterliegen die Leistungen im Alter der	Sofern die Beiträge in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden, unterliegen die Leistungen im Alter der nachgelagerten

	nachgelagerten Besteuerung.	nachgelagerten Besteuerung.	Besteuerung. Übergangsregelung bis 2039
--	--------------------------------	--------------------------------	---

Sonstiges			
Produktwahl	Entscheidung vom Anleger	Entscheidung vom Arbeitgeber	Entscheidung vom Anleger
Eigenheimrente	Möglich (Ausnahme "Betriebs- Riester"	nicht möglich (auch, wenn „betriebliche Riester-Rente bespart wird)	nicht möglich
Arbeitgeberwechsel	sofern keine „Statusänderung“ (Zugehörigkeit zum unmittelbar förder- berechtigten Personenkreis) erfolgt, ergeben sich keine Änderungen	sofern eine Übertragung/ Übernahme erfolgen soll, kann dies schwierig sein. Bei einem „Status- wechsel“ kann es möglich sein, dass eine BAV nicht mehr möglich ist.	bei Statusänderung (Selbständig/ Arbeitnehmer) sollte die Absetzbarkeit der Beiträge überprüft werden

14. Hilfestellung durch Mitarbeiter*innen der Deutschen Rentenversicherung

Mit Einführung des "Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)" ist § 15 Absatz 4 SGB I am 1.1.2002 in Kraft getreten. Modifiziert wurde der gesetzliche Auftrag im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 1.1.2018.

"Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen."

Mit der Auskunftserteilung nach § 15 Absatz 4 SGB I sollen den Kunden*innen Orientierungshilfen und Inhalte in einer Form vermittelt werden, die es ihnen ermöglicht, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und inwieweit der Aufbau einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge möglich und sinnvoll ist. Es soll sich dabei um eine objektive und neutrale Auskunft im Sinne einer „Wegweiserfunktion“ handeln.

Die Aufgaben nimmt die Deutsche Rentenversicherung durch das Bereitstellen von Informationsmaterialien (Broschüren, Informationen auf den Internetseiten), das Halten von Vorträgen und durch sogenannte Altersvorsorgegespräche wahr.

14.1 Vortragsreihe zur Altersvorsorge

In fast allen Auskunfts- und Beratungsstellen werden zu verschiedenen Themen Vorträge und Seminare angeboten – so auch zum Thema Altersvorsorge.

Orte und Termine stehen auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DE/DRV/Expertensuche_Formular_Gruppe.html?cl2Categories_Format=vortrag&groupName_str=termine&cl2Categories_Traeger=deutsche-rentenversicherung.

14.2 Altersvorsorgegespräche

Ziel der Altersvorsorgegespräche ist es, das monatliche Alterseinkommen zu schätzen und über mögliche Wege einer zusätzlichen Altersvorsorge zu informieren.

Ein Kernelement der Altersvorsorgegespräche ist die Nutzung eines sogenannten „Berechnungsbogens“, mit dem die individuelle Alterssicherungssituation des Kunden als "roter Faden" des Gespräches gemeinsam ermittelt wird.

Ausgehend von den allgemeinen Aussagen einer vorliegenden Renteninformation und den Vorstellungen des Kunden zum Rentenbeginn werden die zu erwartenden Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt.

14.3 Überblick über die bestehende Absicherung im Alter

Im Fokus steht die Übersicht der bisherigen Altersvorsorge.

- **Ermittlung des Auszahlungsbetrages der gesetzlichen Rente.**

Hier wird – auf die Renteninformation und das vom Kunden gewünschte Renteneintrittsalter der Zahlbetrag der Renten vor Steuer, also der Rentenbetrag, der ggf. unter Berücksichtigung eines vorzeitigen Rentenbeginns (also unter Berücksichtigung von ggf. fehlenden Beitragszeiten und des „Abschlages“) und der Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ermittelt.

- **Ermittlung der weiteren Altersvorsorge.**

Hier wird anhand der Standmittlung der Betrag der Renten vor Steuer, also der Betrag, der ggf. unter Berücksichtigung der Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ermittelt.

- **Ermittlung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Einkünfte.**

Unter Einbeziehung weiterer eventuell vorhandener Formen der Altersvorsorge erfolgt eine modellhafte Schätzung der steuerlichen Belastung im Alter, so dass der Kunde mit dem voraussichtlich verfügbaren Einkommen und seinem Bedarf einen etwaigen (weiteren) Vorsorgebedarf abschätzen kann.

Bei der Ermittlung der eventuell anfallenden Steuern kann und darf die gesetzliche Rentenversicherung keine individuellen Auskünfte erteilen. Hier wird unter zu Hilfenahme der Broschüren vom BMF die evtl. anfallende Steuerlast geschätzt. Beratungen und Auskünfte zum Steuerrecht dürfen nur die in § 3 Steuerberatungsgesetz genannten Personen (zum Beispiel Steuerberater) erteilen.

Die Daten für die Modellrechnung können direkt aus der Digitalen Rentenübersicht importiert werden oder auch von Hand eingetragen werden.

Ausgewiesen werden die erreichbaren prognostizierten Werte. Das heißt, das eine weitere Beitragszahlung und auch die Erzielung von Erträgen (Zinsen, Rentenanpassungen . . .) bis zum Beginn der Auszahlungsphase unterstellt wird.

Da der Leistungsbezug in der Zukunft liegt, muss ermittelt werden, welche Kaufkraft der Betrag heute hätte. Es wird eine angenommene Inflationsrate von 1,5 Prozent herausgerechnet.

Abbildung 38: Modellrechnung

Die Daten für die Modellrechnung können direkt aus der Digitalen Rentenübersicht importiert werden oder auch von Hand eingetragen werden.

Ausgewiesen werden die erreichbaren prognostizierten Werte. Das heißt, das eine weitere Beitragszahlung und auch die Erzielung von Erträgen (Zinsen, Rentenanpassungen . . .) bis zum Beginn der Auszahlungsphase unterstellt wird.

Da der Leistungsbezug in der Zukunft liegt, muss ermittelt werden, welche Kaufkraft der Betrag heute hätte. Es wird eine angenommene Inflationsrate von 1,5% herausgerechnet.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
9	Name					Name				
10	Höhe der erreichbaren prognostizierten Altersrente	0,00 €		0,00 €		Höhe der erreichbaren prognostizierten Altersrente (gerundete Werte)	0 €		0 €	
11	entspricht einer heutigen Kaufkraft von	0,00 €	1,5%	0,00 €		entspricht einer heutigen Kaufkraft von	0 €		0 €	
12	Beginn der Regelaltersrente laut Renteninformation möglich am (Datum)	01.01.1900		01.01.1900		Beginn der Regelaltersrente laut Renteninformation möglich am (Datum)	01.01.1900		01.01.1900	
13	In Betracht gezogener Rentenbeginn - bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Datum)					In Betracht gezogener Rentenbeginn - bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Datum)				
14	Fehlende Beitragszeiten bei diesem vorzeitigen Rentenbeginn	0	0	0	0					
15	Entgeltpunkte/Kalenderjahr aus Hochrechnung (aus Renteninfo)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	Entgeltpunkte/Kalenderjahr aus Hochrechnung (aus Renteninfo)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16	entspricht einer heutigen Kaufkraft von	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	entspricht einer heutigen Kaufkraft von	0 €	0 €	0 €	0 €
17	Bei dem oben angedachten vorzeitigen Rentenbeginn ergeben sich Abschläge i. H. v. 1)					Bei dem oben angedachten vorzeitigen Rentenbeginn ergeben sich Abschläge i. H. v. 1)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
18							0 €	0 €	0 €	0 €
19	"X", wenn mit diesen Werten in der Modellrechnung weiter gerechnet werden soll.	x		x		Bruttorente (vor KV/PV und Steuer)	0 €	0 €	0 €	0 €
20						Abzüglich 12% für KV- und PV-Beiträge (pauschal) 2)	0 €	0 €	0 €	0 €
21	Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner					Auszahlungsbetrag der Rente (vor Steuer)	0 €	0 €	0 €	0 €
22	Barwertrechner									

1) Die Abschläge können durch eine Beitragszahlung ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

2) Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (KV und PV) oder einer Mitgliedschaft in einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wird ein Beitragszuschuss gewährt, der dann zusätzlich auf die Bruttorente gezahlt wird. Die

- **Überblick über die staatlichen Fördermöglichkeiten und Voraussetzungen**
 - Konkrete Aussage zur Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis und Berechnung vom Mindesteigenbeitrag bei der Riesterförderung,
 - Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung und deren Fördersystem,
 - Förderung der Basisrente.
- **Vorbereitung auf das Anbietergespräch**
 - durch Sensibilisierung für Fragen, die in Gesprächen mit Anbietern zu stellen wären
- Mögliche **Entscheidungshilfen** für den Kunden.

Termine für die Gespräche zur Altersvorsorge können in den Beratungsstellen vereinbart werden.

Antworten zu den Fragen zur Selbstüberprüfung**Antwort 1:**

Altersvorsorge hat zum Ziel, nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben von angespartem Vermögen und/oder erworbenen Anwartschaften den weiteren Lebensunterhalt ohne Einschränkungen des Lebensstandards bestreiten zu können. Zur Erreichung dieses Ziels sollten im Alter monatliche Zahlungen oder Einsparungen in entsprechender Höhe gewährleistet sein.

Antwort 2:

Aufgrund der demographischen Entwicklung in Deutschland müssen zukünftig immer weniger Arbeitnehmerinnen die Renten von immer mehr Rentnerinnen finanzieren.

Dies kann zu steigenden Rentenversicherungsbeiträgen für die Erwerbstätigen führen, oder die Rentenleistungen an die Rentner könnten entsprechend reduziert werden.

Antwort 3:

Die Reformen sollen bewirken, dass das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu stark abgesenkt und der Anstieg vom Beitragssatz gedämpft wird.

Antwort 4:**1. Säule**

- die gesetzliche Rentenversicherung
- die Beamtenversorgung (als Pflichtsystem für die Beamten),
- die Alterssicherung der Landwirte (als Pflichtsystem für alle Landwirte) sowie
- die berufsständischen Versorgungswerke (als Pflichtsystem für die Angehörigen der Kammerberufe, z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten usw.).

2. Säule

- die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft.
- die Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes.

3. Säule

- die private Altersvorsorge

Hierzu werden alle Formen der privaten Vermögensbildung gezählt, die der Vorsorge für das Alter dienen können. Dies können zum Beispiel der Abschluss privater Lebens- und

Rentenversicherungen oder der Abschluss einer „Riester“- Rente oder Basisrente aber auch sämtliche Kapitalmarktprodukte (Aktien, Fonds-, Bankspargpläne, etc.) oder der Erwerb von Immobilien sein.

Antwort 5:

Umlageverfahren bedeutet, dass die heutigen Beitragszahlerinnen (mit den Beitragszahlungen) für die laufenden Rentenleistungen aufkommen.

Antwort 6:

Für Menschen, die geringe oder keine Einkünfte im Alter haben, wurde zum 01.01.2003 die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung eingeführt.

Antwort 7:

Schonvermögen bei Bezug von Bürgergeld wurden eingeführt, damit das Vermögen, das für das Alter zurückgelegt wurde, nicht verbraucht wird und somit im Alter nicht mehr zur Verfügung steht. Sonst würde die Gefahr steigen, dass die Grundsicherung im Alter beansprucht werden muss.

Antwort 8:

Der Zweck der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht darin, eine eigenständige soziale Leistung vorzusehen, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Die Grundsicherung soll auch der so genannten versteckten oder verschämten Altersarmut vorbeugen.

Antwort 9:

Als „Biometrische Risiken“ werden die Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Tod bezeichnet.

Antwort 10:

Die im Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung enthaltenen Rentenleistungen sichern alle drei dieser biometrischen Risiken ab. Das Risiko der Langlebigkeit wird durch Altersrenten, das Invaliditätsrisiko durch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und das Risiko Tod durch „Renten wegen Todes“ abgesichert.

Antwort 11:

Die Rentenversicherungsträger erteilen Auskünfte in Form einer Renteninformation über den Stand der Rentenanwartschaften an alle Versicherten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt haben.

Antwort 12:

In der Renteninformation sind folgende Renten ausgewiesen:

- Rente wegen Erwerbsminderung nach aktuellem Stand
- Altersrenten nach aktuellem Stand
- Altersrente nach künftigem Stand (mit und ohne Rentenanpassung)

Antwort 13:

Nicht belegt.

Antwort 14:

Mit der Barwert- Methode erfährt man, wie hoch die zukünftige Kaufkraft einer Ablaufleistung zum heutigen Zeitpunkt ist.

Antwort 15:

Sie dient als „Notreserve“ für unvorhergesehene Ausgaben (defekte Waschmaschine, neuer Kühlschrank, ...), damit die Altersvorsorge weiter bespart werden kann und/ oder nicht gekündigt werden muss.

Antwort 16:

Steuerrechtlich zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören die Aufwendungen

- zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
- zu den landwirtschaftlichen Alterskassen
- zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
- zu den Basisrenten-Versicherungen.

Die Altersvorsorgeaufwendungen werden steuerrechtlich als Sonderausgaben berücksichtigt. Hierfür gilt im Jahr 2023 der Höchstbetrag von 26.528 Euro pro Person.

Ab 2023 können die geleisteten Beiträge bis zum Höchstbetrag steuerlich abgezogen werden. Zu beachten ist, dass ein steuerfreier Arbeitgeberanteil von dem so errechneten Betrag abzuziehen ist.

Antwort 17:

Steuerrechtlich zu den Sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören

- Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit,
- Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- und zu privaten Lebens- und Rentenversicherungen mit Beginn vor 2005.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen gehören steuerrechtlich zu den Sonderausgaben.

Antwort 18:

Sonstige Vorsorgeaufwendungen können bei Steuerpflichtigen, die Beiträge für ihre Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.800,- Euro, bei allen anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1.900,- Euro abgezogen werden.

Sofern die tatsächlichen Beiträge für eine Basis-Krankenversicherung und die Pflegeversicherung höher sind als diese Beträge, ist der nachgewiesene Wert zu berücksichtigen. Eine weitere Anrechnung der anderen Sonstigen Vorsorgeaufwendungen entfällt dann.

Frage 19:

Riester-Rente, betriebliche Altersversorgung und die Basisrente.

Frage 20:

Bei der Riester-Rente erfolgt die Förderung durch Zulagen und gegebenenfalls einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug, im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erfolgt die Förderung durch die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit und bei der Basisrente erfolgt die Förderung durch Steuerfreistellung der Beiträge.

Antwort 21:

Die Förderung besteht zum einen aus der Gewährung staatlicher Zulagen und zum anderen aus einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug, den man bei der jährlichen Einkommensteuererklärung beim Finanzamt geltend machen kann. Die Finanzverwaltung prüft, welcher Förderweg der günstigere ist.

Antwort 22:

Unmittelbar förderberechtigt sind zum Beispiel:

- in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Beschäftigte
- rentenversicherungspflichtige Selbständige,
- Beamte und Empfänger von Amtsbezügen,
- Eltern während der anerkannten Kindererziehungszeit
- Empfänger von Arbeitslosengeld, auch wenn der Anspruch wegen anzurechnendem Einkommens oder Vermögens ruht,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld sowie Kranken-, Verletzten- und Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld,

- Personen, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind
sowie
- geringfügig Beschäftigte, sofern sie nicht auf die Versicherungspflicht verzichtet haben.

Antwort 23:

Nein. Um die volle steuerliche Förderung für das gesamte Jahr zu erhalten, reicht es aus, wenn man im jeweiligen Beitragsjahr nur zum Teil zum berechtigten Personenkreis gehört hat.

Antwort 24:

Ja, Zeiten, in denen eine Kindererziehungszeit angerechnet wird, führen zur Versicherungspflicht.

Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieser Zeit ein weiteres Kind erzogen, für das eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert. Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung führt dazu, dass diese Personen selbst förderberechtigt sind.

Antwort 25:

Nur dann, wenn sie durch einen Nebenjob sozialversicherungspflichtige Einkünfte erzielen. Nicht versicherungspflichtig und somit nicht förderberechtigt sind diejenigen Studenten, die während ihres Studiums ein Praktikum absolvieren, das in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

Antwort 26:

Ja. Voraussetzung für eine steuerliche Förderung ist die Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder die Zugehörigkeit zu einem anderen begünstigten Personenkreis. Die Nationalität ist nicht entscheidend.

Antwort 27:

Die Zertifizierung ist eine Bestätigung, dass das private Altersvorsorgeprodukt die gesetzlich vorgegebenen Kriterien nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz für die staatliche Förderung erfüllt. Zuständig hierfür ist das Bundeszentralamt für Steuern.

Antwort 28:

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge erkennt man an der amtlichen Zertifizierungsnummer und einem Zusatz, der die Förderfähigkeit des Produktes bescheinigt.

Die Zertifizierung nimmt das Bundeszentralamt für Steuern vor. Sie wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Antwort 29:

Nein. Jeder Zulageberechtigte muss einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließen.

Antwort 30:

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar förderberechtigt, so hat der andere Ehegatte eine mittelbare Förderberechtigung und somit Anspruch auf Zulage, vorausgesetzt er schließt einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab und leistet für das jeweilige Beitragsjahr mindestens 60 Euro zugunsten dieses Vertrages. Die Ehegatten dürfen jedoch nicht dauerhaft voneinander getrennt leben und müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

Antwort 31:

Ja. Der Ehegatte, der einen mittelbaren Zulageanspruch hat, muss zugunsten seines eigenen Altersvorsorgevertrages für das entsprechende Beitragsjahr mindestens 60 Euro einzahlen.

Antwort 32:

Ja.

Antwort 33:

Der Staat zahlt eine Grundzulage zuzüglich einer Kinderzulage für jedes Kind, für das Kindergeld ausgezahlt wird. Die Höhe der Grundzulage beträgt 175 Euro. Die Höhe der Kinderzulage beträgt für jedes Kind 185 Euro. Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren sind, beträgt die Kinderzulage 300 Euro. Eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage wird im ersten Beitragsjahr, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird, gewährt, wenn der Zulageberechtigte das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Antwort 34:

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) berechnet und zahlt die staatliche Zulage zugunsten der Altersvorsorgeverträge aus.

Antwort 35:

Bei Ehegatten werden die Kinderzulagen dem Altersvorsorgevertrag der Mutter zugeordnet. Wenn beide Elternteile dies beantragen, können die Kinderzulagen auch dem Vertrag des

Vaters zugeordnet werden. Gegebenenfalls können mehrere Kinder auch auf die Altersvorsorgeverträge beider Eltern aufgeteilt werden.

Bei Alleinerziehenden und Nichtverheirateten erhält die Zulage derjenige, dem gegenüber das Kindergeld für das Kind festgesetzt wird.

Antwort 36:

Nein. Die Kinderzulage wird immer für das komplette Beitragsjahr gewährt, auch wenn nur für einen Teil des Jahres Kindergeld bezogen wurde. Wird das gesamte Kindergeld für einen Veranlagungszeitraum zurückgefordert, entfällt der Zulagenanspruch für diesen Zeitraum.

Antwort 37:

Ja. Die Eltern können beantragen, dass die Kinderzulage für einzelne Kinder dem Vater zugeordnet wird. Die Zuordnung gilt für das Beitragsjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Eltern müssen jedoch verheiratet sein, nicht dauerhaft voneinander getrennt leben und müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

Antwort 38:

Nein. Der Zulagenberechtigte muss die Zulage grundsätzlich jährlich neu beantragen, da ohne Antragstellung eine Zulage nicht gewährt wird. Das entsprechende Antragsformular wird dem Kunden vom Anbieter jeweils nach Ablauf des Beitragsjahres zugeschickt. Die vorgedruckten Angaben müssen kontrolliert und vervollständigt werden und der Antrag muss an den Anbieter zurückgeschickt werden.

Alles Weitere (Korrespondenz mit der Zulagenstelle, Prüfung der Daten, Gutschrift der Zulage auf den Vertrag) geschieht dann für das beantragte Beitragsjahr automatisch.

Seit 2005 kann der Zulageberechtigte gegenüber dem Anbieter auch einen Dauerzulagenantrag stellen. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages stellt dann im Auftrag seines Kunden automatisch den Antrag auf Zulage. Die Bevollmächtigung gilt bis auf Widerruf.

Antwort 39:

Der Antrag muss bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gestellt werden. Mit dem Antrag auf Zulage für das Jahr 2023 könnte sich der Versicherungsnehmer bis zum 31.12.2025 Zeit lassen. Natürlich gilt: Je früher die Zulage beantragt und gutgeschrieben wird, desto besser, denn erst nach Eingang der Zulage kann sich diese auch verzinsen.

Antwort 40:

Grundsätzlich gilt: Ohne Eigenleistung keine staatliche Förderung. Um die Zulage in voller Höhe erhalten zu können, muss man einen Mindesteigenbeitrag einzahlen.

Dieser errechnet sich bei versicherungspflichtig Beschäftigten aus vier Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres abzüglich der staatlichen Zulagen, auf die man einen Anspruch hat. Der Mindesteigenbeitrag ist jedoch begrenzt auf den Betrag, den man maximal als Sonderausgabenabzug geltend machen kann (2.100,- Euro).

Falls der errechnete Mindesteigenbeitrag geringer ist als der Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro oder im Vorjahr kein eigenes Einkommen erzielt wurde, muss als Mindesteigenbeitrag mindestens der Sockelbetrag eingezahlt werden.

Ist man nur mittelbar Förderberechtigter, kann man die ungekürzte Zulage seinem Vertrag gutschreiben lassen, sofern der unmittelbar Förderberechtigte zu Gunsten seines Vertrages den geförderten Mindesteigenbeitrag erbracht hat und auf den Vertrag des mittelbar Berechtigten für das jeweilige Beitragsjahr mindestens 60 Euro eingezahlt wurden.

Antwort 41:

Ja, sofern der Vertrag keine Begrenzung auf einen festgelegten Höchstbetrag vorsieht. Die steuerliche Förderung ist jedoch begrenzt auf die Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug (2.100, - Euro).

Antwort 42:

Ab 01.01.2013 sind geringfügig Beschäftigte kraft Gesetzes versicherungspflichtig und erfüllen somit die Voraussetzung für die Förderberechtigung. Die Förderberechtigung entfällt sofern geringfügig Beschäftigte von ihrer Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben und damit nicht mehr der Versicherungspflicht unterliegen.

Antwort 43:

Grundsätzlich werden die beitragspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das bedeutet, dass unter Umständen bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit zu Beginn eines Kalenderjahres noch ein ganzes Jahr auf der Basis, der in der Regel wesentlich höheren beitragspflichtigen Einnahmen Mindestbeiträge entrichtet werden müssen. Im darauffolgenden Jahr wird dann die Höhe der Lohnersatzleistung beziehungsweise das Einkommen (gegebenenfalls Null Euro) als Berechnungsgrundlage herangezogen. Allerdings darf auch hier der gesetzliche Sockelbetrag von derzeit jährlich 60 Euro für die Gewährung einer ungekürzten Zulage nicht unterschritten werden.

Antwort 44:

Nein, aber die Zulage wird dann anteilig gekürzt. Beträgt der Mindesteigenbeitrag zum Beispiel 200 Euro und wurden nur 100 Euro eingezahlt, so besteht für das betreffende Jahr nur Anspruch auf die hälftige Zulage. Die anteilige Kürzung wird auch bei dem Vertrag des mittelbar Berechtigten vorgenommen, wenn auf dem Vertrag des unmittelbar Förderberechtigten nicht der vollständige Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Antwort 45:

Nein. Da sich der Mindesteigenbeitrag aber auf die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres bezieht, kann man problemlos schon während des laufenden Jahres feststellen, ob man mit den geplanten Einzahlungen den Mindesteigenbeitrag erreicht.

Antwort 46:

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug bewirkt, dass für den Teil des Einkommens, den man für eine zusätzliche Altersvorsorge aufwendet, keine Steuern gezahlt werden müssen. Man kann seine Altersvorsorgebeiträge in der Steuererklärung als Sonderausgaben angeben. Grundsätzlich gilt: Je höher die Eigenleistung und der Steuersatz sind, umso höher ist auch die Steuerersparnis. Der zusätzliche Sonderausgabenabzug ist nicht unbegrenzt, sondern nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.100,- Euro jährlich möglich.

Antwort 47:

Ja, das sollte man sogar tun. Wenn man die nachweislich gezahlten Altersvorsorgebeiträge in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben angibt, nimmt das Finanzamt eine so genannte Günstigerprüfung vor: Ist der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug danach höher als die staatliche Zulage, die dem Steuerpflichtigen zusteht, erhält man die zusätzliche Steuerermäßigung (die Differenz aus dem Steuervorteil und der Zulage) noch extra. Die Finanzverwaltung geht bei der steuerrechtlichen Verrechnung der Zulagen mit dem zusätzlichen Steuervorteil automatisch davon aus, dass der Anleger auch die Zulagen beantragt und erhalten hat.

Antwort 48:

Ja. Der Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge (§ 10a EStG) ist ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug und von den Abzugsmöglichkeiten des § 10 Absatz 1 EStG (andere Sonderausgaben) unabhängig.

Antwort 49:

Nein. Sofern der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug größer ist als die Zulage, wird dieser zusätzliche Steuervorteil (Steuervorteil minus Zulage) im Rahmen der Einkommensteuerberechnung berücksichtigt, separat im Einkommensteuerbescheid festgestellt, aber nicht dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.

Antwort 50:

Dieses so genannte "Überzahlen" hat auf die Zulagen und den Sonderausgabenabzug keine schädlichen Auswirkungen. Man hat nur den Nachteil, dass ein Teil der Beiträge eben nicht steuerlich geltend gemacht werden kann. Zum Ausgleich dafür wird die auf diesen Beitragsteil entfallende Rente bei der Auszahlung aber auch nicht voll, sondern nur mit dem Ertragsanteil besteuert.

Antwort 51:

Nein. Jeder unmittelbar förderberechtigte Ehepartner hat nur Anspruch auf seinen eigenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Betrages auf den anderen Partner ist ausgeschlossen. Anders verhält es sich bei Ehepaaren, bei denen der eine Partner seine Förderberechtigung nur vom anderen ableiten kann. Hier hat nur der unmittelbar förderberechtigte Ehepartner Anspruch auf einen Sonderausgabenabzug. Dafür kann er jedoch die Altersvorsorgebeiträge und die Zulagen seines Ehegatten im Rahmen seines um 60 Euro erhöhten Höchstbetrages (2.160 Euro) geltend machen.

Antwort 52:

Unmittelbar Förderberechtigte können die Zulage auf maximal zwei private Verträge verteilen. Sie können sich aber auch an einer („riesterfähigen“) betrieblichen Altersversorgung beteiligen und daneben noch einen Vertrag mit einem privaten Anbieter abschließen und die Zulage im Verhältnis der Einzahlungen auf die zwei Anlageformen verteilen.

Antwort 53:

Ja. Während im Rahmen der Zulage nur Beiträge für insgesamt zwei Altersvorsorgeverträge begünstigt werden, können bei der steuerlichen Förderung durch einen Sonderausgabenabzug Altersvorsorgebeiträge für mehr als zwei Verträge berücksichtigt werden. Der Abschluss von mehr als einem Altersvorsorgevertrag bedeutet allerdings kein größeres Fördervolumen als der Abschluss eines Einzigen und ist auf insgesamt 2.100 Euro begrenzt.

Antwort 54:

Die "Riester"-Förderung und damit auch den „Wohn-Riester“ können alle Personen in Anspruch nehmen, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder vergleichbar unmittelbar förderberechtigt sind. Darüber hinaus kann auch der mittelbar Zulage-berechtigte „Wohn-Riester“.

Antwort 55:

Die Regelungen zur verbesserten Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie sehen vor, dass der Anleger das auf seinem Altersvorsorgevertrag angesparte, geförderte Kapital entnehmen kann, um den Betrag unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung

- einer Wohnung in einem eigenen Haus
oder
- einer eigene Eigentumswohnung
oder
- einer Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft
oder
- eines eigentumsähnlichen oder lebenslangen Dauerwohnrechts

zu verwenden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Wohnung den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildet, im Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen ist und vom Zulageberechtigten zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz genutzt wird.

Antwort 56:

In diesem Fall spricht man von einer „schädlichen Verwendung“. Diese liegt immer dann vor, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht zur Altersvorsorge in Form lebenslanger Leistungen verwendet wird. Das Geld kann dann zwar nach eigenen Vorstellungen verwendet werden, jedoch werden die im Vermögen enthaltenen Zulagen sowie die zusätzlichen Steuervorteile vom Anbieter einbehalten und an die ZfA zurückgezahlt. Darüber hinaus prüft das Finanzamt, ob die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern sind.

Antwort 57:

Die lebenslange Auszahlung kleiner Rentenbeträge würde einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten. Deshalb lässt das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) eine Abfindung von so genannten Kleinbetragsrenten zu. Dies bedeutet, dass Kleinbetragsrenten bereits zu Beginn der Auszahlungsphase abgefunden werden können, ohne dass die Förderbeträge zurückgefordert werden. Kleinbetragsrenten sind Monatsrenten, die geringer sind als ein Prozent der Bezugsgröße der Sozialversicherung. Im Jahr 2024 dürfen somit alle Renten, die geringer sind als monatlich 35,35 Euro, abgefunden werden. Bei der Prüfung werden alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge zusammengerechnet.

Antwort 58:

Man kann den Vertrag jederzeit ruhen lassen. Das bedeutet, man zahlt keine Beiträge mehr ein, aber das Vermögen kann weitere Zinserträge erzielen. Ruht der Vertrag allerdings während des gesamten Beitragsjahres, besteht in diesem Jahr auch kein Anspruch auf die Zulage und den Sonderausgabenabzug.

Man kann den Altersvorsorgevertrag auch kündigen und das angesparte Kapital entnehmen. Man verliert in diesem Fall aber die staatlichen Zulagen; auch die Steuervorteile bei der Einkommensteuer aufgrund des Sonderausgabenabzugs muss man zurückzahlen. Außerdem müssen die angefallenen Zinsen und Wertsteigerungen versteuert werden.

Antwort 59:

Dann endet die staatliche Förderung. Wenn man verheiratet ist, kann das im Vertrag bis dahin angesparte Vermögen auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten übertragen werden. Die Förderung bleibt dem Ehegatten in diesem Fall erhalten. Eine Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf die Kinder oder andere Erben ist jedoch nicht möglich, ohne dass die staatlichen Förderbeträge zurückgezahlt werden müssen.

Antwort 60:

Der Restbetrag, der zum Todeszeitpunkt noch in einem privaten Altersvorsorgevertrag enthalten ist, kann grundsätzlich an die Erben ausgezahlt werden. Der Vorsorgevertrag muss dies allerdings ausdrücklich zulassen.

Wird das Restkapital vererbt, handelt sich um eine „schädliche Verwendung“. In diesem Fall bekommen die Erben zwar das noch vorhandene Kapital sowie die angefallenen Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen. Die in dem Restkapital noch vorhandene erhaltene staatliche Förderung (Zulage und die auf das ausgezahlte Restkapital entfallende steuerliche Förderung (Zulagen und Steuerermäßigungen) muss jedoch zurückgezahlt werden (steuerlicher Vorteil) muss jedoch vor einer Auszahlung zurückgezahlt werden. Außerdem müssen die Erben angefallene Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen versteuern.

Handelt es sich bei dem Erben um den Ehegatten, gelten die Ausführungen zu Frage 59.

Antwort 61:

Mit dem Verzug ins Ausland in der Ansparphase, welches nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen

Wirtschaftsraum gehört, finden ab 2023 die Folgen einer schädlichen Verwendung keine Anwendung.

Antwort 62:

Es finden grundsätzlich die Folgen einer schädlichen Verwendung Anwendung (Rückzahlung der Zulagen und zusätzlichen Steuervorteile).

Antwort 63:

„Riester“-Renten unterliegen in der Auszahlungsphase der vollen nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nummer 5 EStG.

Antwort 64:

Der sich zu Beginn der Auszahlungsphase ergebende Stand des Wohnförderkontos kann entweder dividiert durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten, jährlich als „Sonstige Einkünfte“ bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden oder einmalig in Höhe von 70 Prozent des Standes des Wohnförderkontos als „Sonstige Einkünfte“ der Besteuerung unterworfen werden.

Frage 65:

Seit 01.01.2002 haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung. Ausnahmen können allerdings im Tarifvertrag geregelt werden.

Frage 66:

Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung sind die Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung.

Frage 67:

Die betriebliche Altersversorgung kann allein von der Arbeitgeberin, von der Arbeitnehmerin oder von beiden Parteien finanziert werden.

Frage 68:

Im Rahmen der Entgeltumwandlung kann ein Betrag von bis zu insgesamt 8 Prozent der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zu Gunsten des Aufbaus einer betrieblichen Altersversorgung gefördert werden, wobei 4 Prozent Steuer- und sozialversicherungsfrei und weitere 4 Prozent nur steuerfrei umgewandelt werden können.

Frage 69:

In der Ansparphase wird durch die Entgeltumwandlung das zu versteuernde und zu verbeitragende Einkommen vermindert.

Durch diese geringeren Beitragszahlungen beziehungsweise das verminderte Einkommen ergeben sich in der Regel bei der späteren Rentenhöhe bei der gesetzlichen

Rentenversicherung, Höhe vom Krankengeld, Höhe vom Arbeitslosengeld, Höhe vom Erziehungsgeld, Höhe vom Übergangsgeld, Änderungen (weniger Leistungen).

Frage 70:

Unverfallbarkeit im Zusammenhang mit Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bedeutet, dass eine Anwartschaft trotz Ausscheidens aus dem Unternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles erhalten bleibt.

Frage 71:

In den Fällen, in denen die Ansprüche von der Zahlungsfähigkeit der Arbeitgebern abhängig sind, werden sie durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) geschützt.

Frage 72:

Ja, nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses können die Beiträge in der Regel allein vom Beschäftigten als Versicherungsnehmer aus bereits versteuertem Arbeitslohn getragen werden.

Frage 73:

Langfristig werden Leistungen aus allen fünf Durchführungswegen nachgelagert besteuert.

Frage 74:

In der Auszahlungsphase fallen in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an. Ausnahme bilden hier die sogenannte „Betrieblichen Riester-Verträge“.

Antwort 75:

Die so genannte Basis- Rente ist eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung, die in der Ansparphase steuerlich gefördert wird, sofern sie bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt.

Antwort 76:

An die steuerliche Förderung hat der Gesetzgeber einige Voraussetzungen geknüpft. So dürfen die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erbracht werden. Bei Vertragsabschluss ab 2012 nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres. Hierdurch möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass nur Beiträge, die dem Aufbau der eigenen Altersvorsorge dienen, steuerlich gefördert werden.

Aus diesem Grund dürfen die Versorgungsansprüche:

- nicht vererbbar,
- nicht übertragbar,

- nicht verpfänd- / abtretbar,
- nicht veräußerbar und
- nicht kapitalisierbar sein.

Antwort 77:

Im Gegensatz zur geförderten „Riester“-Rente kann die Basisrente von jedem Steuerzahler, also auch von Selbstständigen und Mitgliedern von berufsständischen Versorgungswerken abgeschlossen werden. Aufgrund der hohen steuerlichen Förderung ist die Basis-Rente insbesondere für Selbstständige und Freiberufler, die die steuerlichen Höchstbeträge ausnutzen wollen, eine interessante Altersvorsorge. Aber auch alle anderen Arbeitnehmerinnen können von den Steuervorteilen profitieren.

Antwort 78:

Man kann bei einer Basisrente nur die Beitragszahlung kündigen und den Vertrag beitragsfrei stellen. Eine Auszahlung des angesparten Kapitals ist nicht möglich. Durch eine Beitragsfreistellung reduziert sich allerdings die spätere zu zahlende Rente.

Antwort 79:

Damit eine Basisrente steuerlich vom Staat gefördert wird, muss sie verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Eine dieser Voraussetzungen ist der Ausschluss der Übertragung auf eine andere Person.

Antwort 80:

Neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu den landwirtschaftlichen Alterskassen und zu berufsständischen Versorgungswerken sind die Beiträge zur privaten Basisrente als Sonderausgaben abziehbar. Hierfür gilt insgesamt im Jahr 2024 ein jährlicher Höchstbetrag von 27.565 Euro pro Person (zusammen veranlagte Eheleute 55.130 Euro).

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzelt	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seeliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Herausforderungen.....	9
Abbildung 2: Herausforderungen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt	10
Abbildung 3: Das 3-Säulensystem.....	12
Abbildung 4: Biometrische Risiken im Rahmen der Altersvorsorge.....	24
Abbildung 5: Muster der Vorderseite einer Renteninformation	26
Abbildung 6: Renteninformation	28
Abbildung 7: Versorgungssituation	37
Abbildung 8: Im Alter vorgesorgt?	42
Abbildung 9: Steuerliches Grundmodell (abstrakt)	43
Abbildung 10: Steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge im Jahr 2023.....	45
Abbildung 11: Förderwege.....	48
Abbildung 12: Allgemeines zum Vorsorgebedarf.....	49
Abbildung 13: Zulageberechtigter Personenkreis	51
Abbildung 14: Mittelbar zulageberechtigter Personenkreis.....	55
Abbildung 15: Altersvorsorgezulage	56
Abbildung 16: Anspruch und Antrag auf Zulage	58
Abbildung 17: Altersvorsorgebeitrag seit 2008	59
Abbildung 18: Ermittlung des Mindesteigenbeitrages.....	63
Abbildung 19: Förderbare Produkte.....	69
Abbildung 20: Prüfungskriterien Altersvorsorgevertrag	76
Abbildung 21: Anbieter	78
Abbildung 22: Selbst genutzte Immobilie.....	79
Abbildung 23: Höhe des Entnahmebetrages	81
Abbildung 24: Beginn der Auszahlung.....	83
Abbildung 25: Zulässige Verwendung	85
Abbildung 26: Rechtsfolgen schädlicher Verwendung.....	87
Abbildung 27: Schädliche Verwendung	89
Abbildung 28: Keine Schädliche Verwendung.....	91
Abbildung 29: Besteuerung der Rente aus Sparbeiträgen	96
Abbildung 30: Wohnförderkonto	97
Abbildung 31: Was ist betriebliche Altersversorgung.....	106
Abbildung 32: Zusageformen.....	109
Abbildung 33: Unverfallbarkeit der Versorgungszusage.....	114
Abbildung 34: Portabilität.....	116
Abbildung 35: Kriterien der Basisrente	120
Abbildung 36: Basisrente; Steuerliche Absetzbarkeit 2024	125
Abbildung 37: Lebenssituationen.....	128
Abbildung 38: Modellrechnung	138

Impressum

	1. Auflage 2007 18. Auflage 2024
Rechtsstand	01.01.2024
Autorin Fachgutachter	Ortrun Tippelmann - Deutsche Rentenversicherung Bund Dr. Stephan Fasshauer - Deutsche Rentenversicherung Bund
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)